



Forum Familie

Geld für die Familienkassa

Beihilfen,
Förderungen &
Spartipps
April 2026



LAND
SALZBURG

1 Vorwort



2 Liebe Salzburger Familien,
geschätzte Leserinnen und Leser!

Starke Familienverbände sind die Grundlage für eine stabile, gesunde und zukunftsorientierte Gesellschaft, die sich auf den Werten der Gemeinwohlorientierung, der Nachhaltigkeit, der Leistungs- und Bildungsorientierung, des Kinder- und Jugendschutzes, aber auch des respektvollen Umgangs mit der älteren Generation gründet.

Die Leistungen der Familien in unserem Land - und dazu zählt auch die von Müttern und Vätern außerhalb des Berufs verrichtete Sorgearbeit - sind aber auch das Fundament des Sozialstaates, der seinerseits für einen entsprechenden Ausgleich Sorge zu tragen hat. Zu diesem Zweck stellen Bund und Land eine Vielzahl an Fördertöpfen, Unterstützungsangeboten und Beratungsstellen bereit.

Die vorliegende Broschüre setzt genau an dieser Stelle an und will im Sinne eines kompakten Wegweisers durch die Förderlandschaft dazu beitragen, dass die entsprechenden Leistungen durch gezielte und gesicherte Informationen auch bei den Familien ankommen - vom Steuerrecht über die Kinderbetreuung bis hin zu Mobilität, Wohnen, Pflege und Gesundheit.

Ihre Marlene Svazek

A handwritten signature in blue ink that reads "M. Svazek". The signature is written in a cursive, flowing style.

Familienlandesrätin

2 Forum Familie - Elternservicestelle des Landes

Mit dieser Online-Broschüre stellen wir **Salzburger Familien, Beratungsstellen, sozialen Einrichtungen, Multiplikatorinnen und Multiplikatoren** eine Übersicht von Finanzhilfen zur Verfügung. Viele der Förderungen gelten nur im Bundesland Salzburg. Die Inhalte aktualisieren wir jährlich.

Ihr Forum Familie Team im Land Salzburg:



Von links: Andrea Buchner (Pinzgau), Monika Weilharter (Lungau), Simone Leymüller (Flachgau), Sabine Pronebner-Kunz (Pongau), Corona Rettenbacher (Tennengau)

<https://www.salzburg.gv.at/forumfamilie>

Unsere Serviceleistungen für Familien, Gemeinden, Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner sind vielfältig und betreffen vor allem:

- Hilfe bei Anfragen und Anliegen zur Kinderbetreuung
- Fragen zu Hilfs- und Beratungsstellen und
- Information über materielle Förderungen und Beihilfen

Mit all diesen Anliegen sind Sie bei uns gut aufgehoben. Als Serviceplattform des Landes beraten und unterstützen wir bei der Suche nach Lösungen zu Ihren Fragestellungen. Durch unsere Expertise und Vernetzung im Sozialbereich können wir in den meisten Fällen schnell und kompetent weiterhelfen.

Egal, ob es zum Beispiel um einen Kinderbetreuungsplatz, den Wunsch selbst eine Einrichtung zu eröffnen, Ferienangebote im Sommer, die Suche nach einer Förderung für Schulveranstaltungen oder das passende soziale Unterstützungsangebot in turbulenten Zeiten geht. Wir sind für Sie da!

Forum Familie - Infos konkret:

- Newsletter „Forum Familie Aktuell“ - Informationen aus den Bezirken für Familien, Familienbeauftragte, Multiplikatorinnen und Multiplikatoren.
- Onlinedatenbank über Kinderbetreuung in den Sommerferien - ab April online unter: <https://www.salzburg.gv.at/ferienprogramme>
- Infoblätter zu verschiedenen familienrelevanten Themen: <https://www.salzburg.gv.at/forumfamilie>
- Informationsveranstaltungen zu Familienthemen
- Elternbildungskalender Lungau - erscheint 2x pro Jahr im Lungau

Kontakt: <https://www.salzburg.gv.at/forumfamilie>
und www.facebook.com/forumfamilie

Forum Familie besteht seit 2003 in den fünf Salzburger Bezirken (nicht in der Stadt Salzburg) und ist eine Einrichtung des Referates: Recht, Aufsicht und Förderung von Kinderbildungs- und -betreuungs-einrichtungen des Landes Salzburg, in Zusammenarbeit mit dem Salzburger Bildungswerk.

Wir danken unseren Partnerorganisationen für ihre Beiträge zu dieser Broschüre:

- BiBer - Bildungsberatung
- Caritas Salzburg - Soziale Arbeit, Beschäftigung & Solidarität
- FBI - Familienberatung inklusiv

Rechtlicher Hinweis und Haftungsausschluss:

Die hier angebotenen Inhalte dienen der allgemeinen Information. Für die Richtigkeit, Aktualität, Vollständigkeit und Verfügbarkeit der gebotenen Informationen übernehmen wir keine Gewährleistung/Haftung. Insbesondere können aus der Verwendung der Informationen und Services keine Rechtsansprüche begründet werden. Sie können keine umfassende Beratung ersetzen.

Bitte diese Informationen, ganz oder auch auszugsweise, nur nach Absprache mit Forum Familie vervielfältigen oder publizieren!

3 Inhaltsverzeichnis

Inhalt

1	Vorwort	2
2	Forum Familie - Elternservicestelle des Landes	3
3	Inhaltsverzeichnis	5
4	Rund um die Geburt	13
4.1	Einkommensersatz während des Mutterschutzes	13
4.1.1	Wochengeld	13
4.1.2	Wochengeld und Mutterschaftsbetriebshilfe - für Selbstständige	13
4.2	Familienbeihilfe	14
4.3	Förderungen des Landes Salzburg	15
4.3.1	Förderung bei Mehrlingsgeburten	15
4.3.2	Hilfe für werdende Mütter	15
4.3.3	Salzburger Babypaket	16
4.4	Kinderbetreuungsgeld	16
4.4.1	Zwei Modelle zur Auswahl - einkommensabhängiges und pauschales KBG	16
4.4.2	Weitere Leistungen & Zuschläge zum KBG	17
4.4.3	Beratung und Informationen rund das Kinderbetreuungsgeld	17
4.5	Weitere Unterstützungen - Fonds	18
4.5.1	Aktion Leben Salzburg - Fonds für Eltern in Not	18
4.5.2	Fonds der Volkshilfe - Mit.Chancen.Wachsen	18
4.5.3	IVF-Fonds - Hilfe bei unerfülltem Kinderwunsch	18
5	Steuererleichterungen - Tipps & Infos	19
5.1	Arbeitnehmerveranlagung	19
5.2	Familienbonus Plus	20
5.3	Freibeträge - Absetzbeträge - weitere Steuererleichterungen	20
5.4	Negativsteuer - Bares vom Finanzamt	21
5.5	Pendlerpauschale und Pendlereuro	22
5.6	Weitere Infos und Kontakte zum Steuer sparen	22
6	Kinderbetreuung	23
6.1	Förderungen und Unterstützungen durch das Land Salzburg	23
6.1.1	20 Stunden beitragsfreie Kinderbetreuung für Kinder von 3 bis 6 Jahren	23
6.1.2	Familienpaket	23
6.1.3	Kinderbetreuungsfonds	23
6.2	Pflegefreistellung - wenn die Betreuung ausfällt oder bei Krankheit	24
6.3	Weitere ergänzende Beihilfen, Unterstützungen und Zuschüsse	24

6.3.1	AMS-Kinderbetreuungs-Beihilfe	24
6.3.2	Kinderbetreuungszuschüsse für Studierende	25
6.3.3	Stadt Salzburg - Ermäßigungen / Befreiung von Kinderbetreuungsbeiträgen	25
6.3.4	Zuschuss zur Kinderbetreuung durch den Arbeitgeber	25
7	Unterstützungen im Bereich Gesundheit und Pflege	26
7.1	Kinder- und Jugendgesundheit	26
7.1.1	Gratis-Zahnspange	26
7.1.2	Mundhygiene für Kinder und Jugendliche auf e-card	26
7.1.3	Kinder haben Zukunft	26
7.1.4	SVS-Gesundheitshunderter für Kinder und Jugendliche	27
7.1.5	Samariterbund - Stiftung „Fürs Leben“	27
7.1.6	Stiftung Kindertraum - erfüllt Herzenswünsche	27
7.1.7	Verein „Ein Lächeln für Kinder“	27
7.1.8	Volkshilfefonds „Kinder.Gesundheit.Sichern“	28
7.2	Befreiung von der Rezeptgebühr	29
7.3	Beratung zu allen Pflgethemen - Pflegeberatung Land Salzburg.....	29
7.4	Das Pflegegeld	30
7.5	Förderung der 24-Stunden-Betreuung	30
7.6	Finanzielle Unterstützung und Entlastung von pflegenden Angehörigen	31
7.6.1	Angehörigenentlastung - Land Salzburg	31
7.6.2	Ersatzpflege - Zuschuss	31
7.6.3	Kurzzeitpflege - Zuschuss.....	32
7.6.4	Pflegekarenzgeld.....	33
7.6.5	Selbstversicherung für pflegende Angehörige - Pensionsversicherung	33
7.7	Hilfe für Selbstständige und Bauern bei Unfall oder Krankheit.....	33
7.7.1	Betriebshilfe der SVS für Gewerbetreibende und Neue Selbstständige	33
7.7.2	Soziale Betriebshilfe für Bauern - Maschinenring	34
7.8	Unterstützungsfonds der Arbeiterkammer Salzburg.....	34
7.9	Unterstützungsfonds der Krankenkassen.....	34
7.9.1	Unterstützungsfonds der ÖGK.....	34
7.9.2	Unterstützungsfonds der SVS für Pensionsversicherung	35
7.10	Wiedereingliederungsteilzeit - Wiedereingliederungsgeld	35
8	Fördertipps beim Wohnen	36
8.1	Befreiung oder Zuschuss für ORF-Beitrag, Telefon, Strom	36
8.2	Energiesparberatung und Gerätetausch.....	36
8.3	Gerätetausch-Kostenrückerstattung über Aktiv:Karte	36
8.4	Heizkostenzuschuss - Land Salzburg	37

8.4.1	Energie 100er - nur für Stadt Salzburg.....	37
8.5	Kostenlose Rechtsberatung beim Mieterschutzverband.....	38
8.6	Land Salzburg Wohnbeihilfe	38
8.6.1	Erweiterte Wohnbeihilfe - für nicht geförderte Wohnungen	38
8.7	Land Salzburg Energieförderungen.....	38
8.8	Solidarfonds „Innara“	39
8.9	Stadt Salzburg - Kautionsfonds	39
8.10	Salzburg AG Fonds.....	39
8.11	Unterstützungsfonds der Arbeiterkammer Salzburg.....	39
8.12	Wohnungssicherung der Soziale Arbeit gGmbH	40
8.13	Wohnschirm des Sozialministeriums	40
9	Mobilität und Freizeit.....	41
9.1	Das Klimaticket Ö - das Ticket für ganz Österreich	41
9.2	Geförderte Freifahrt-Tickets für das Bundesland Salzburg.....	41
9.2.1	Das Klimaticket Salzburg.....	41
9.2.2	Das Freizeit-Ticket Salzburg.....	42
9.2.3	Freifahrausweise für Schule und Ausbildung	42
9.2.4	Freifahrausweis während der Sommerferien für Kinder und Jugendliche	42
9.3	Jobticket.....	43
9.4	ÖBB Vorteils card.....	43
9.5	S-Pass. Die Salzburger Jugendkarte.....	43
9.6	Salzburger FAMILIENPASS - Vergünstigungen für Familien.....	44
10	Fördertipps für Schülerinnen und Schüler.....	45
10.1	Ermäßigung des Betreuungsbeitrages	45
10.1.1	bei ganztägigen Schulformen und Schulheimen an Bundesschulen	45
10.1.2	bei ganztägigen Schulformen im Pflichtschulbereich	45
10.2	Förderung von Schulveranstaltungen	46
10.2.1	Förderung des Landes Salzburg	46
10.2.2	Förderung durch den Bund.....	46
10.2.3	Schulsportwochen-100er	47
10.3	Freifahrausweise und Schulfahrtbeihilfen	47
10.3.1	Freifahrausweise für öffentliche Verkehrsmittel.....	47
10.3.2	Schulfahrtbeihilfe - wenn keine Schülerfreifahrt möglich ist	47
10.4	Heim- und Schulbeihilfen	48
10.4.1	Heim- und Fahrtkostenbeihilfe - ab der 9. Schulstufe.....	48
10.4.2	Schulbeihilfe - ab der 10. Schulstufe.....	48
10.4.3	Schulbeihilfen in landwirtschaftlichen Schulen oder Hauswirtschaftsschulen	49

10.4.4	Besondere Schulbeihilfe für berufstätige Schülerinnen und Schüler	49
10.4.5	Unterstützung für außerordentliche Härtefälle	49
10.5	Lernen & Nachhilfe - Akzente Jugendinfo bietet Überblick.....	50
10.5.1	Lernhilfe - Unterstützung für Alleinerziehende	50
10.6	Weitere Förderungen und Unterstützungen für Schülerinnen und Schüler	50
10.6.1	Auslandspraktika - IFA Förderung.....	50
10.6.2	Lernen. Möglich. Machen. - Volkshilfe Fond	50
10.6.3	Musikum Salzburg - Schulgeldermäßigungen	51
10.6.4	Notebooks für die Schule - Kostenbefreiung	51
10.6.5	Schulische Förderungen der Stadt Salzburg	51
10.6.6	„Schulstartplus!“ des Sozialministeriums.....	52
10.6.7	START-Stipendium	52
11	Fördertipps für Lehrlinge	53
11.1	AMS - Förderung der Lehrausbildung	53
11.2	Beratung, Nachhilfe & Unterstützungsangebote	53
11.2.1	Beratung und Coaching: „Lehre statt Leere“	53
11.2.2	Nachhilfe bei Lernschwierigkeiten	53
11.2.3	Überbetriebliche Lehrausbildung	53
11.3	Bildungsangebote und -unterstützungen.....	54
11.3.1	Auslandspraktikum - internationale Erfahrung im Beruf	54
11.3.2	Bildungsscheck des Landes Salzburg	54
11.3.3	Erfolgsprämien für LAP	54
11.3.4	Lehre mit Matura.....	54
11.3.5	Vorbereitungskurse auf die LAP.....	54
11.4	Mobilitätsbeihilfen	55
11.4.1	Entfernungsbeihilfe.....	55
11.4.2	Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge	55
11.4.3	Lehrlings-Freifahrt-Tickets	55
11.4.4	Vorstellungsbeihilfe des AMS	55
11.5	Steuervorteile für Lehrlinge	56
11.5.1	Automatische Arbeitnehmerveranlagung	56
11.5.2	Antrag auf Arbeitnehmerveranlagung.....	56
11.5.3	Steuerfreie Zuschüsse durch den Arbeitgeber	56
12	Fördertipps zur Aus- und Weiterbildung für Erwachsene.....	57
12.1	Allgemeine Förderungen	57
12.1.1	Besondere Schulbeihilfe für Erwachsene	57
12.1.2	Fachkräftestipendium	58

12.1.3	Förderungen der Erwachsenenlehre durch die Wirtschaftskammer	58
12.1.4	Förderungen der Lehrausbildung durch das AMS	59
12.1.5	Freistellung von Prüfungsgebühren für Meister- und Befähigungsprüfung und Unternehmerprüfung	59
12.1.6	Kurse zur Basisbildung (Lesen, Schreiben, Rechnen, Umgang mit PC)	59
12.1.7	Kurse zum Nachholen des Pflichtschulabschlusses	60
12.1.8	Kursförderungen im Überblick	60
12.1.9	Pflegeausbildungszuschuss und Pflegestipendium.....	60
12.1.10	Pflegestiftung - Arbeitsstiftung für Pflege-, Gesundheits- und Sozialberufe	61
12.1.11	Salzburger Bildungsscheck	62
12.1.12	Schul- und Heimbeihilfe auch für Erwachsene	63
12.1.13	Schulen für Sozialbetreuungsberufe in Salzburg schulgeldfrei	64
12.1.14	Übersicht Förderungen durch das AMS für Arbeitssuchende	64
12.1.15	Übersicht Förderungen durch das AMS für Unternehmen.....	65
12.1.16	Weiterbildungszeit und Weiterbildungsteilzeit	65
12.2	Förderungen für Studierende	66
12.2.1	Allgemeine Studienförderung	66
12.2.2	Erasmus+ Auslandstipendium.....	66
12.2.3	Erika-Hingler-Sieber Stiftung.....	67
12.2.4	Kinderbetreuungskostenzuschuss für Studierende	67
12.2.5	Leistungsstipendium	67
12.2.6	Mobilitätsstipendium	68
12.2.7	ÖH-Stipendien	68
12.2.8	Österreichische Datenbank für Stipendien und Forschungsförderungen - grants.at.	68
12.2.9	Studienbeihilfe nach Selbsterhalt	69
12.2.10	Studienförderung der Wohnsitzgemeinde.....	69
12.2.11	Studienabschluss-Stipendium	69
12.2.12	Studienbeihilfe	70
12.3	Weitere Tipps	71
12.3.1	Geltendmachung von Kosten für Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen bei der jährlichen Arbeitnehmerveranlagung	71
12.3.2	Kosten für auswärtige Berufsausbildung.....	71
12.3.3	Familienbonus Plus auch bei volljährigen Kindern	71
12.3.4	Orientierung und kostenlose Information zu Förderungen bei der BILDUNGSLINE - Bildungsberatung Salzburg	72
12.3.5	Persönliche Beratungsgespräche bei BiBer Bildungsberatung	72
13	Knappe Kassa & Finanzielle Notlagen.....	73
13.1	Günstig einkaufen - Reparieren lassen	73

13.1.1	Bezirksübergreifende Angebote & Reparaturmöglichkeiten	73
13.1.2	Salzburg-Stadt	74
13.1.3	Flachgau.....	75
13.1.4	Lungau	76
13.1.5	Pinzgau	76
13.1.6	Pongau	77
13.1.7	Tennengau	78
13.2	Arbeitslosengeld und Notstandshilfe - AMS	79
13.3	Familienhärteausgleichsfonds	79
13.4	Finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten der Caritas Sozialberatung	79
13.4.1	Caritas - Notüberbrückung.....	79
13.4.2	Rot-Kreuz-Spontanhilfefonds	80
13.5	Hilfe im eigenen Land - bei Lebenskatastrophen	80
13.6	Land Salzburg - Unterstützungen in schwierigen Lebenslagen.....	81
13.6.1	Hilfe für Salzburger Familien in Notsituationen	81
13.6.2	Hilfe in besonderen Lebenslagen	81
13.6.3	Salzburger Bauernhilfe	81
13.6.4	Salzburger Landeshilfe	82
13.6.5	Sozialfonds und Hilfstöpfe in Gemeinden	82
13.7	Sozialunterstützung im Bundesland Salzburg.....	82
13.8	Soziale und kulturelle Teilhabe	83
13.8.1	Aktiv:Karte der Stadt Salzburg.....	83
13.8.2	Kulturpass - für Stadt und Land Salzburg.....	83
13.9	Unterstützungs-Initiativen für Kinder und Familien	85
13.9.1	Kati Koch Hilfsfonds - für trauernde Eltern	85
13.9.2	Kinder haben Zukunft	85
13.9.3	Kinderwünsche Pinzgau	85
13.9.4	Licht ins Dunkel - Soforthilfe	85
13.9.5	Mission Hoffnung - Kinderkrebs Sozialhilfe	85
13.9.6	Service-Clubs	86
13.9.7	Urlaube für Familien mit geringem Einkommen	86
13.10	Versicherungsanstalten - Unterstützungsfonds.....	86
13.10.1	Unterstützungsfonds der PVA.....	86
13.10.2	Unterstützungsfonds der SVS - für Selbständige	86
14	Finanzielle Erleichterungen für Menschen mit Behinderung.....	87
14.1	Nach der Geburt - Kinderbetreuung	87
14.1.1	Erhöhte Familienbeihilfe.....	87

14.1.2	Pflegegeld.....	88
14.2	Pflegende Angehörige.....	88
14.2.1	Betriebshilfe der SVS	88
14.2.2	Familienhospizkarenz oder Familienhospizteilzeit.....	89
14.2.3	Finanzamt - Arbeitnehmer- und Arbeitnehmerinnenveranlagung.....	89
14.2.4	Pflegekarenz, Pflegezeit.....	90
14.2.5	Pflegekarenzgeld.....	90
14.2.6	Freiwillige Versicherung für pflegende Angehörige	91
14.2.7	Unterstützung für pflegende Angehörige bei Ersatzpflege.....	91
14.3	Weitere Unterstützungen und Zuschüsse	92
14.3.1	Anschaffung eines Assistenzhundes	92
14.3.2	Ausbildungsbeihilfen.....	92
14.3.3	Behindertenpass.....	93
14.3.4	Fahrtkostenersatz bei Therapie.....	93
14.3.5	Therapiekostenersatz	94
14.3.6	Familienhärteausgleich des Bundeskanzleramtes	94
14.3.7	Förderungen in Zusammenhang mit Arbeit und Beschäftigung (AMS und SMS).....	94
14.3.8	Hilfsmittel - Kostenersatz.....	94
14.3.9	Hilfsmittel - Kostenersatz durch die Unterstützungsstelle für Kriegsopfer und Menschen mit Behinderungen	95
14.3.10	Inkontinenzbehelfe (Windeln) auf Rezept	95
14.3.11	Krankenhilfe des Landes Salzburg für Menschen mit Behinderungen	95
14.3.12	Orientierungs- und Mobilitätstraining	95
14.3.13	Persönliche Assistenz	96
14.3.14	Schulfahrtbeihilfe und Lehrlingsfahrtbeihilfe	96
14.3.15	Steuervorteile.....	97
14.3.16	Technische Arbeitshilfen	97
14.3.17	Unterstützungsfonds der Krankenkassen.....	98
14.3.18	Übernahme von Schulungskosten	98
14.3.19	Unterstützungsfonds des Sozialministeriumservice	99
14.3.20	Übernahme von Gebärdensprachdolmetschkosten	99
14.4	Barrierefreies Bauen und Wohnen	99
14.4.1	Zuschuss behindertengerechte Wohnraumadaptierung.....	99
14.4.2	Zuschuss durch Wohnbauförderung des Landes.....	100
14.5	Rund um ´s Auto - Mobilität	100
14.5.1	Behindertenfahrdienst	100
14.5.2	Motorbezogene Versicherungssteuer - gratis Autobahnvignette und Maut	100
14.5.3	Parkausweis (Ausweis nach § 29b StVO)	101

14.5.4	Taxikarte	101
14.5.5	Urlaubs- und Freizeitmöglichkeiten mit Betreuung	102
14.5.6	Zuschuss zum Ankauf eines PKWs.....	102
14.5.7	Zuschuss zur Erlangung der Lenkerberechtigung	103
15	Weiterführende Links	104
15.1	Allgemeine Infos - Publikationen.....	104
15.2	Hilfs- und Beratungsstellen für Familien in Salzburg.....	105
16	Impressum.....	106

4 Rund um die Geburt

4.1 Einkommensersatz während des Mutterschutzes

4.1.1 Wochengeld

Dient als finanzieller Ersatz für die Zeit des Mutterschutzes.

- Berechnungsbasis für die Höhe des Wochengeldes ist das Einkommen der letzten drei Monate.
- Dauer des Bezuges für das Wochengeld:
8 Wochen vor und nach der Geburt, für den Entbindungstag selbst.
Bei Mehrlingsgeburt, Frühgeburt oder Kaiserschnitt: für 12 Wochen nach der Entbindung

Anspruch auf Wochengeld haben:

- Berufstätige Frauen mit einer Pflichtversicherung in der Krankenversicherung (z. B. Arbeiterinnen, Angestellte, Vertragsbedienstete)
- Bezieherinnen einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung (z. B. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe)
- Bezieherinnen von Kinderbetreuungsgeld, wenn sie beim aktuellen Kinderbetreuungsgeldbezug bereits Wochengeldanspruch hatten - Frauen, die schwanger werden, noch während sie in Elternkarenz sind, aber kein Kinderbetreuungsgeld mehr beziehen, haben Anspruch auf Sonderwochengeld.
- Dienstnehmerinnen mit mehreren geringfügigen Beschäftigungen
- Selbstversicherte bei geringfügiger Beschäftigung
- Freie Dienstnehmerinnen mit einer Pflichtversicherung in der Krankenversicherung

Mehr Infos:

<https://www.arbeiterkammer.at/wochengeld>

Das Wochengeld muss bei der zuständigen Krankenkasse (meist ÖGK) beantragt werden.

www.gesundheitskasse.at/wochengeld

4.1.2 Wochengeld und Mutterschaftsbetriebshilfe - für Selbstständige

Für Mütter, wenn Sie aufgrund Ihrer **selbständigen Tätigkeit in der gewerblichen oder bäuerlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind**.

- Dauer des Bezuges für das Wochengeld:
8 Wochen vor und nach der Geburt, für den Entbindungstag selbst.
Bei Mehrlingsgeburt, Frühgeburt oder Kaiserschnitt: für 12 Wochen nach der Entbindung
- Anspruch auf Wochengeld besteht auch dann, wenn für den Zeitraum des Mutterschutzes die selbstständige Tätigkeit unterbrochen, oder das Gewerbe ruhend gemeldet wurde.
- Bezugshöhe: € 72,18 pro Tag (Wert 2026)
Voraussetzung für die Zahlung von Wochengeld ist in der Regel, dass eine Hilfskraft zur Entlastung eingesetzt wird.
- Statt des Wochengeldes haben die Unternehmerinnen die Möglichkeit eine **Betriebshilfe** in Anspruch zu nehmen, die sie während der Abwesenheit ersetzt.

Infos & Antrag:

SVS - Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, Tel. 050 808 808

www.svs.at/wochengeld&mutterschaftsbetriebshilfe

4.2 Familienbeihilfe

Die **Familienbeihilfe** ist eine einkommensunabhängige **staatliche Unterstützung für Eltern**, die monatlich zur **finanziellen Entlastung bei den Kosten für Erziehung und Unterhalt ihrer Kinder** ausgezahlt wird.

Einen **Anspruch auf Familienbeihilfe** haben:

- Eltern, deren **Lebensmittelpunkt** sich in Österreich befindet
- und deren Kind (auch Adoptiv-, Pflege-, Stief- und Enkelkind) mit ihnen zusammen in einem Haushalt lebt,
- oder für das sie überwiegend Unterhalt leisten, wenn keine Haushaltszugehörigkeit besteht.

Automatische Auszahlung:

- Für Kinder, die in Österreich geboren wurden, ist **kein Antrag** notwendig. Die Prüfung des Anspruches und die monatliche Überweisung der Familienbeihilfe erfolgen automatisiert. In anderen Fällen ist eine Beantragung beim Wohnsitzfinanzamt oder über FinanzOnline nötig.

Die Familienbeihilfe beträgt für die Kalenderjahre 2026 und 2027 **pro Kind und Monat**:

- € 138,40 ab Monat der Geburt
- € 148,00 ab Monat, in dem das Kind 3 Jahre alt wird
- € 171,80 ab Monat, in dem das Kind 10 wird
- € 200,40 ab Monat, in dem das Kind 19 wird

Der monatliche Gesamtbetrag an Familienbeihilfe erhöht sich durch die **Geschwisterstaffelung**:

- bei zwei Kindern um € 8,60 für jedes Kind / bei drei Kindern um € 21,10 für jedes Kind, ...

Weitere Zusatzbeträge:

- **Erhöhte Familienbeihilfe:** Bei erheblicher Behinderung eines Kindes besteht Anspruch auf € 189,20 zusätzlich zur Familienbeihilfe
- siehe Kapitel „Finanzielle Erleichterungen für Menschen mit Behinderung“
- € 70,90 **Kinderabsetzbetrag** wird monatlich pro Kind gemeinsam mit der Familienbeihilfe ausbezahlt.
- Der **Mehrkindzuschlag** - monatlich € 24,40 für das dritte und jedes weitere Kind - muss für jedes Kalenderjahr gesondert geltend gemacht werden und wird im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung ausgezahlt bzw. bei der Einkommensteuererklärung berücksichtigt
- € 121,40 **Schulstartgeld** - im August für jedes schulpflichtige Kind von 6 bis 15 Jahre.

Informationen zur Familienbeihilfe im Detail:

https://www.oesterreich.gv.at/de/themen/familie_und_partnerschaft/familienbeihilfe

<https://www.arbeiterkammer.at/beratung/BeihilfenundFoerderung/Familienbeihilfe.html>

Familienbeihilfe Online-Rechner:

<https://familienbeihilfe.arbeiterkammer.at/>

Telefonische Auskünfte:

beim jeweiligen Wohnsitzfinanzamt bzw. Finanzamt Hotline 050 233 233

Familienservice des Bundeskanzleramtes: Tel. 0800 240 262

Infos auch beim Beratungstelefon des Landes, Referat Jugend, Familie, Integration, Generationen:

Tel. 0662 8042 5420

4.3 Förderungen des Landes Salzburg

4.3.1 Förderung bei Mehrlingsgeburten

Diese Förderung des Landes Salzburg unterstützt Familien **nach der Geburt von Mehrlingen**.

Höhe der Förderung:

- Pro Mehrlingskind wird eine **einmalige Unterstützung in Höhe von € 700** gewährt, (€ 1.400 für Zwillinge, € 2.100 für Drillinge, ...).

Voraussetzungen:

- Anspruchsberechtigt sind Eltern (-teile) bzw. Erziehungsberechtigte oder Obsorgeberechtigte (z. B. Pflegeeltern oder Adoptiveltern) nach der Geburt von Mehrlingen mit Hauptwohnsitz im Bundesland Salzburg.
- Bei Antragstellung sind ein gültiger dauerhafter Aufenthaltstitel (für Drittstaatsangehörige) oder eine gültige Anmeldebescheinigung vorzulegen (für EU-/EWR-/Schweizer Bürger).
- Die Antragstellung muss **innerhalb der ersten 2 Lebensjahre** der Mehrlinge erfolgen.

15

Infos & Antrag:

Land Salzburg, Referat Jugend, Familie, Integration, Generationen:
Beratungstelefon: 0662 8042-5420

<http://www.salzburg.gv.at/themen/gesellschaft/familie/mat-foerderungen>

4.3.2 Hilfe für werdende Mütter

Ziel dieser Förderung des Landes Salzburg ist die Unterstützung von **schwangeren Frauen, die sich in einer finanziell schwierigen Situation befinden**.

Fördervoraussetzung:

- Hauptwohnsitz im Bundesland Salzburg
- Bei Antragstellung sind ein gültiger dauerhafter Aufenthaltstitel (für Drittstaatsangehörige) oder eine gültige Anmeldebescheinigung vorzulegen (für EU-/EWR-/Schweizer Bürger).

Höhe der Förderung:

- Die Unterstützung beträgt einmalig € 600 bzw. € 300.
- Müttern, die keinen Anspruch auf Familienbeihilfe und Kinderbetreuungsgeld haben, kann eine „Unterstützung nach der Geburt“ innerhalb des ersten Lebensjahres des Kindes gewährt werden. Diese beträgt einmalig € 400 (weitere Infos am Beratungstelefon - siehe Antragstellung).

Antragstellung:

- Das Formular gibt es nicht online, da hierfür eine Beratung nötig ist.
- In einem ausführlichen Beratungsgespräch wird die finanzielle Situation der werdenden Mutter geprüft. Wenn der verbleibende Lebensunterhalt unter den Grenzwert fällt, kann ein Antrag auf Hilfe (im Zuge der Beratung) gestellt werden.
- Die Antragstellung erfolgt ungefähr 12 bis 8 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin.
Wichtig: Der Antrag muss vor der Geburt gestellt werden.

Infos & Antrag:

Land Salzburg, Referat Jugend, Familie, Integration, Generationen
Beratungstelefon: 0662 8042-5420

<http://www.salzburg.gv.at/themen/gesellschaft/familie/mat-foerderungen>

4.3.3 Salzburger Babypaket

Vom Bundesland Salzburg kann nach der Geburt eine Unterstützung in Form eines Babypaketes gewährt werden. Dies ist ein Gutschein für Säuglingsartikel bzw. Säuglingsausstattung in der Höhe von € 80,00.

Voraussetzungen sind:

- Antragstellung innerhalb eines halben Jahres nach Geburt eines Kindes,
- schwierige wirtschaftliche Situation (Sozialunterstützung oder geringes Einkommen),
- Beratung durch die Elternberatung des Landes oder den Verein pepp.

Infos & Antrag: Elternberatung des Landes: Tel. 0662 8042 2888

Im Pinzgau, Pongau und Lungau kann über den **Verein pepp** für einen Gutschein angesucht werden. Tel. 06542 56531, www.pepp.at

16

4.4 Kinderbetreuungsgeld

Das Kinderbetreuungsgeld ist eine finanzielle Unterstützung für den Elternteil, der das Kind hauptsächlich betreut. Es ist **getrennt geregelt von der Elternkarenz** (= Freistellung von der Arbeit). Die Auszahlung erfolgt durch den zuständigen Krankenversicherungsträger (meist ÖGK).

Voraussetzungen für den Bezug von Kinderbetreuungsgeld (KBG) sind:

- Anspruch auf Familienbeihilfe für das Kind.
- Gemeinsamer Haushalt und Hauptwohnsitz von Elternteil und Kind in Österreich.
- Nachweis der Eltern-Kind-Pass-Untersuchungen (fristgerechte Einreichung bei der ÖGK).
- Einhaltung der Zuverdienstgrenzen.

4.4.1 Zwei Modelle zur Auswahl - einkommensabhängiges und pauschales KBG

Modell 1: Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld

- **Zielgruppe:** Eltern mit **höherem Voreinkommen**, die eine **kurze Bezugsdauer** planen.
- **Voraussetzung:** Mindestens 182 Tage durchgehende Erwerbstätigkeit direkt vor der Geburt (bzw. vor Mutterschutz) ohne Bezug von Arbeitslosengeld.
- **Höhe des KGB:** 80 % der letzten Einkünfte, **maximal € 80,12** täglich (ca. € 2.400 pro Monat).
- **Bezugs-Dauer:** Bis zum 365. Tag nach der Geburt (bei Aufteilung zwischen beiden Eltern bis zum 426. Tag).
- **Zuverdienstgrenze:** Maximal € 8.100 pro Kalenderjahr (Stand 2026).

Modell 2: Kinderbetreuungsgeld-Konto (Pauschalsystem)

- **Zielgruppe:** Eltern, die eine **längere Betreuungszeit** wünschen, vor der Geburt ein **geringeres Einkommen** hatten oder nicht erwerbstätig waren.
- **Höhe des KGB:** Ein **Pauschalbetrag**, der auf die gewählte Dauer aufgeteilt wird.
Bezug durch einen Elternteil: Gesamtbetrag € 15.016 (min. € 17,65 bis max. € 41,14 täglich).
Bezug durch beide Eltern: Gesamtbetrag € 18.760.
- **Bezugs-Dauer:** Flexibel wählbar von 12 bis zu 28 Monaten (bei Aufteilung bis zu 35 Monate).
- **Zuverdienstgrenze:** Maximal 60 % der Letzteinkünfte aus dem Kalenderjahr vor der Geburt, mindestens jedoch € 18.000 pro Kalenderjahr (Stand 2026).

4.4.2 Weitere Leistungen & Zuschläge zum KBG

- **Familienzeitbonus („Papamonat“):**
Väter, die direkt nach der Geburt ihres Kindes die Erwerbstätigkeit unterbrechen und den Papamonat in Anspruch nehmen, erhalten als finanzielle Unterstützung € 54,87 täglich.
- **Partnerschaftsbonus:**
Teilen sich Eltern das KBG zu annähernd gleichen Teilen (mind. 40:60) für jeweils mindestens 124 Tage, gebührt jedem Elternteil eine Einmalzahlung von € 500.
- **Mehrlingszuschlag:**
50 % zusätzlich, für jedes weitere Kind (nur beim KBG-Konto).
- **Beihilfe zum KGB-Konto:**
Eltern mit geringem Einkommen können eine zusätzliche Unterstützung von € 6,06 täglich für maximal 12 Monate beantragen. Der Zuverdienst des beziehenden Elternteils darf € 8.600 pro Kalenderjahr nicht übersteigen.

17

4.4.3 Beratung und Informationen rund das Kinderbetreuungsgeld

Das Thema Kinderbetreuungsgeld ist komplex - eine **persönliche Beratung vor Antragstellung** wird dringend empfohlen.

Beratungsangebote:

- **Infoline Kinderbetreuungsgeld:** Tel. 0800 240 014
- Die AK bietet **persönliche Beratungstermine** in allen Bezirken an:
Terminvereinbarung unter Tel. 0662 86 87 89
https://sbg.arbeiterkammer.at//beratungen_Kinderbetreuungsgeld
- Beratungstelefon des Landes Salzburg: Tel. 0662 8042 5420
- **pepp Online-Beratungen:** <https://www.pepp.at/angebote>

Unterstützung bei der Berechnung des Kinderbetreuungsgeldes bietet der:

- **Kinderbetreuungsgeld-Online-Rechner:**
bundeskanzleramt.gv.at/KBG-Rechner

Antrag auf Kinderbetreuungsgeld:

Der Antrag ist beim zuständigen Sozialversicherungsträger zu stellen (meistens ist das die ÖGK). Bei der Antragstellung ist zu entscheiden, welche Kinderbetreuungsgeld-Variante gewählt wird.

ÖGK-Versicherte: www.gesundheitskasse.at/Kinderbetreuungsgeld

SVS-Versicherte: www.svs.at/Kinderbetreuungsgeld

Weitere Infos Online:

[Broschüre Kinderbetreuungsgeld und Familienzeitbonus \(BKA\)](#)

<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/familie/basisinformationen-kinderbetreuungsgeld.html>

<https://www.arbeiterkammer.at/kinderbetreuungsgeld>

4.5 Weitere Unterstützungen - Fonds

4.5.1 Aktion Leben Salzburg - Fonds für Eltern in Not

Aktion Leben Salzburg ist eine Beratungsstelle für Schwangere und Familien. Außerdem wird für Mütter und Familien in **Notlagen** auch **materielle und finanzielle Unterstützung** angeboten:

Infos & Kontakt:

Beratungsstelle Salzburg, Hellbrunner Straße 13, 5020 Salzburg,
Tel. 0662 627984, E-Mail: office@aktionleben-salzburg.at
<http://aktionleben-salzburg.at>

18

4.5.2 Fonds der Volkshilfe - Mit.Chancen.Wachsen

Bietet **armutsgefährdeten Familien finanzielle Unterstützung** bei den benötigten Ausgaben für **Kinder bis 6 Jahre**.

Infos & Antrag:

Volkshilfe Salzburg, Innsbrucker Bundesstraße 37, 5020 Salzburg - Tel. 0662 42 39 39
<https://www.kinderarmut-abschaffen.at/hilfe/mitchancenwachsen/>

4.5.3 IVF-Fonds - Hilfe bei unerfülltem Kinderwunsch

Von diesem Fonds werden bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen **70 % der Kosten** für Maßnahmen der In-vitro-Fertilisation (IVF) getragen.

Wichtigste Voraussetzungen:

- Das Paar lebt in aufrechter Ehe, eingetragener Partnerschaft oder eheähnlicher Lebensgemeinschaft.
- Es liegt eine medizinische Indikation vor.
- Altersgrenzen: Frau bis zum vollendeten 40. Lebensjahr, Partner oder Partnerin bis zum vollendeten 50. Lebensjahr.

Detail-Info:

<https://www.sozialministerium.gv.at/Themen/Gesundheit/Eltern-und-Kind/IVF-Fonds.html>

5 Steuererleichterungen - Tipps & Infos

5.1 Arbeitnehmerveranlagung

Über die Arbeitnehmerveranlagung (= Lohnsteuerausgleich) bekommen Sie zu viel bezahlte Steuern vom Finanzamt zurück.

Dafür ist **kein Antrag mehr notwendig**, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Es dürfen keine „Pflichtveranlagungsgründe“ vorliegen, weil Sie z.B. zeitweise zwei oder mehrere lohnsteuerpflichtige Einkünfte oder Krankengeld gleichzeitig bezogen haben.
- Sie haben bis zum 30. Juni des Folgejahres noch keinen Antrag für die ANV beim Finanzamt eingereicht.
- Auf Grund der Aktenlage ist anzunehmen, dass Sie ausschließlich Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bezogen haben.
- Die Veranlagung ergibt eine Gutschrift.
- Das Finanzamt kann aufgrund der Aktenlage auch annehmen, dass sich die Gutschrift durch die Geltendmachung weiterer Abschreibungen nicht erhöht.

19

Werden die Voraussetzungen erfüllt, erhalten Sie in der zweiten Jahreshälfte des Folgejahres vom Finanzamt ein Informationsschreiben über die zu erwartende Gutschrift.

Vom Finanzamt werden **bei der automatischen ANV bereits berücksichtigt**:

Kirchenbeiträge, Spenden und Beiträge für den Nachkauf für Versicherungszeiten bzw. für die freiwillige Weiterversicherung, Öko-Sonderausgaben, sowie die Telearbeits-Pauschale auf Basis, der von der Arbeitgeberin oder vom Arbeitgeber gemeldeten Telearbeits-Tage.

Was müssen Sie selbst - per Antrag - geltend machen:

- Werbungskosten (z.B. Fortbildungskosten oder Betriebsratsumlage),
- Ausgaben für Steuerberatung,
- außergewöhnliche Belastungen (z. B. Krankheitskosten),
- den Absetzbetrag für Alleinverdienende oder Alleinerziehende,
- den Unterhaltsabsetzbetrag,
- den Familienbonus Plus oder Kindermehrbetrag.

Mehr Infos:

Die **AK Salzburg** bietet umfangreiche Beratung und unterstützt beim Lohnsteuerausgleich mit der Aktion „Steuerlöcher“:

<https://sbg.arbeiterkammer.at/beratung/steuerundeinkommen/steuerloescher/>

Lohnsteuer-Beratung: Tel. 0662 86 87 93

sbg.arbeiterkammer.at/beratung/steuer/Antragslose_Arbeitnehmerveranlagung

Informationen des Bundesministeriums für Finanzen:

<https://www.bmf.gv.at/themen/steuern/arbeitnehmerveranlagung.html>

Formulare für die Arbeitnehmerveranlagung:

https://service.bmf.gv.at/service/allg/feedback/_start.asp?FTyp=STFBL1

Arbeitnehmerveranlagung online:

<https://finanzonline.bmf.gv.at/fon/>

5.2 Familienbonus Plus

Der Familienbonus Plus ist ein steuerlicher Absetzbetrag, der die jährliche Steuerlast von Eltern reduziert. Der Familienbonus Plus steht so lange zu, solange Familienbeihilfe bezogen wird.

Er wird als Absetzbetrag von der Lohnsteuer bzw. Einkommenssteuer abgezogen und kann maximal bis zum Gesamtbetrag der errechneten Steuer beansprucht werden.

Höhe der steuerlichen Entlastung durch den Familienbonus Plus:

- bis zum 18. Geburtstag des Kindes: € 166,68 monatlich pro Kind (€ 2.000 jährlich)
- nach dem 18. Geburtstag: € 58,34 monatlich (€ 700 pro Jahr)

20

Der Familienbonus kann entweder im Rahmen der Lohnverrechnung monatlich ausbezahlt werden (Antrag mit Formular E30), oder bei der jährlichen Arbeitnehmerveranlagung beantragt werden. Selbständige können den Familienbonus in der Einkommenssteuererklärung geltend machen.

Aufteilung zwischen den Eltern:

Eltern - auch getrenntlebende - können den Familienbonus Plus untereinander aufteilen und haben damit die Möglichkeit, den Steuervorteil optimal zu nutzen. Entweder ein Elternteil beansprucht den Familienbonus Plus zu **100 %** oder der Betrag wird **50:50** zwischen den Eltern aufgeteilt.

Kindermehrbetrag statt Familienbonus:

Verdienen Sie so wenig, dass Sie keine Lohnsteuer bezahlen, wirkt sich der Familienbonus für Ihr Kind nicht aus. Unter bestimmten Voraussetzungen erhalten Sie jedoch den Kindermehrbetrag als Negativsteuer - **siehe Punkt 5.4 „Negativsteuer - Bares vom Finanzamt“**

Mehr Infos zum Familienbonus Plus:

https://sbg.arbeiterkammer.at/beratung/steuerundeinkommen/steuertipps/Familienbonus_Plus

Telefonische Infos: AK Salzburg - Lohnsteuerberatung, Tel. 0662 86 87 93

www.bmf.gv.at/themen/steuern/arbeitnehmerveranlagung/familienbonus-plus.

Formular E30 - Antrag auf monatliche Auszahlung mit der Lohnverrechnung:

<https://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-Steuern/pdfs/9999/E30.pdf>

5.3 Freibeträge - Absetzbeträge - weitere Steuererleichterungen

Freibeträge reduzieren das zu versteuernde Einkommen (= die Steuerbemessungsgrundlage, also die Bruttoeinkünfte abzüglich der Sozialversicherungsbeiträge), z.B. auswärtige Berufsausbildung eines Kindes.

Absetzbeträge werden direkt von der errechneten Steuer abgezogen, vermindern also die Steuerschuld - Beispiele: Unterhaltsabsetzbetrag, Absetzbetrag für Alleinverdienende/Alleinerziehende, Familienbonus Plus.

■ **Monatlicher Unterhaltsabsetzbetrag:**

Leisten Sie für Kinder, die nicht im selben Haushalt leben, nachweislich den gesetzlichen Unterhalt, können Sie einen Unterhaltsabsetzbetrag bei der Steuer geltend machen (Arbeitnehmerveranlagung): € 38 für 1 Kind, € 94 für 2 Kinder und € 75 zusätzlich für jedes weitere Kind.

Mehr Infos: <https://www.arbeiterkammer.at/beratung/steuerundeinkommen/steuertipps>

■ **Für die auswärtige Berufsausbildung**

ihres Kindes können Sie unter gewissen Voraussetzungen bei der Arbeitnehmerveranlagung einen **Freibetrag** von € 110 pro Ausbildungsmonat als außergewöhnliche Belastung geltend machen.

Mehr Infos: <https://www.arbeiterkammer.at/beratung/steuerundeinkommen/steuertipps>

■ **Absetzbetrag für Alleinerziehende und Alleinverdienende:**

Die Beträge richten sich nach der Anzahl der Kinder, für die mehr als 6 Monate im betreffenden Jahr Familienbeihilfe bezogen wird. Die Absetzbeträge können bei der Arbeitnehmerveranlagung geltend gemacht werden, oder auf Antrag ist auch monatliche Auszahlung über die Lohnverrechnung möglich.

Absetzbeträge pro Jahr: € 612 für 1 Kind, € 828 bei 2 Kindern, € 273 für jedes weitere Kind

Mehr Infos:

www.arbeiterkammer.at/beratung/steuerundeinkommen/steuertipps/Wenigverdiener

■ **Kinderbetreuungskosten bei Alleinerziehenden:**

Kinderbetreuungskosten sind grundsätzlich mit dem Familienbonus Plus abgegolten. Alleinerziehende haben aber die Möglichkeit diese Ausgaben als sonstige außergewöhnliche Belastung mit Selbstbehalt geltend zu machen, und zwar bis zum Ende der Schulpflicht.

Mehr Infos:

<https://www.arbeiterkammer.at/beratung/steuerundeinkommen/steuertipps/>

5.4 Negativsteuer - Bares vom Finanzamt

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, sowie auch Pensionistinnen und Pensionisten, die so wenig verdienen, dass sie **keine Lohnsteuer** zahlen, können **Negativsteuer (Sozialversicherungsbonus)** über die Arbeitnehmerveranlagung beim Finanzamt geltend machen. Voraussetzung ist, dass sie Sozialversicherung zahlen.

Höhe der Negativsteuer (2026):

- für Arbeitnehmende **55% der Sozialversicherungsbeiträge**, maximal € 1.300,
- für Pensionistinnen und Pensionisten **80% der Sozialversicherungsbeiträge**, maximal € 723.
- Wenn jemand auch Anspruch auf das Pendlerpauschale hat, erhöht sich die Negativsteuer im durch den „**Pendlerzuschlag**“ auf max. € 1.554.

Mehr Infos:

www.arbeiterkammer.at/steuertipps/Wenigverdiener.html

■ **Absetzbetrag für Alleinverdienende bzw. Alleinerziehende:**

Eine spezielle Form der **Negativsteuer** gibt es für Alleinverdienende und für Alleinerziehende, die wenig verdienen: Kann der Absetzbetrag für Alleinverdienende bzw. Alleinerziehende nicht voll ausgenutzt werden, weil die Jahressteuer niedriger ist als der Absetzbetrag, erhalten Sie diesen über die Arbeitnehmerveranlagung vom Finanzamt ausbezahlt.

Der Absetzbetrag für Alleinverdienende bzw. Alleinerziehende beträgt für das Jahr 2026: € 612 bei einem Kind / € 828 bei zwei Kindern / € 273 zusätzlich für jedes weitere Kind

Mehr Infos:

www.arbeiterkammer.at/beratung/steuerundeinkommen/steuertipps/Wenigverdiener

■ **Kindermehrbetrag statt Familienbonus Plus:**

Verdienen Sie so wenig, dass Sie keine Lohnsteuer bezahlen, wirkt sich der Familienbonus für Ihr Kind nicht aus, da dieser nicht als Negativsteuer ausbezahlt wird. Unter bestimmten Voraussetzungen erhalten Sie jedoch den **Kindermehrbetrag als Negativsteuer**: wenn Sie an mindestens 30 Tagen im Jahr steuerpflichtige aktive Einkünfte, z.B. aus einer Anstellung oder einem freien Dienstvertrag, haben und sich der Familienbonus bei Ihnen nicht auswirkt. Der Kindermehrbetrag beträgt bis zu € 700 pro Kind.

Mehr Infos:

www.arbeiterkammer.at/beratung/steuerundeinkommen/steuertipps/Wenigverdiener

5.5 Pendlerpauschale und Pendlereuro

Grundsätzlich werden die Fahrtkosten für den Arbeitsweg mit dem **Verkehrsabsetzbetrag automatisch bei der Lohnabrechnung** berücksichtigt.

- Die Höhe des Verkehrsabsetzbetrages ist € 487.

Zusätzlich können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unter bestimmten Voraussetzungen auch das kleine oder das große **Pendlerpauschale** und den "**Pendlereuro**" geltend machen. Dabei kommt es unter anderem auf die Entfernung des Wohnorts zur Arbeit und die verfügbaren Verkehrsmittel an.

Ein Anspruch lässt sich mit dem **Pendlerrechner des Finanzministeriums** ermitteln:

<https://pendlerrechner.bmf.gv.at/>

Mit dem Ausdruck des Pendlerrechners beantragen Sie das Pendlerpauschale und den Pendlereuro bei Ihrem Arbeitgeber oder Ihrer Arbeitgeberin.

Wenn das Pauschale noch nicht bei der Lohnverrechnung berücksichtigt wurde, können Sie dieses im Rahmen der Werbungskosten bei der Arbeitnehmerveranlagung geltend machen.

Mehr Infos:

<https://www.arbeiterkammer.at/beratung/steuerundeinkommenPendlerpauschale.html>

5.6 Weitere Infos und Kontakte zum Steuer sparen

Finanzamt Österreich: <https://www.bmf.gv.at/kontakt.html?0>

Hotline: 050 233 233 / Bürgerservice des Finanzministeriums: Tel. 050 233 765

Steuerombudsstelle des Finanzministeriums: E-Mail steuerombudsdienst@bmf.gv.at

AK Salzburg - Lohnsteuerberatung: Tel. 0662 86 87 93

<https://sbg.arbeiterkammer.at/ueberuns/kontakt/lohnsteuer/Lohnsteuer-Beratung.html>

AK - Online-Infos die besten 10 Steuertipps:

https://sbg.arbeiterkammer.at/steuerundeinkommen/Die_10_besten_Steuertipps.html

AK-Broschüre - Anleitung zum Steuer sparen 2025:

https://www.arbeiterkammer.at/Anleitung_zum_Steuer_sparen.html

Steuerbuch des Finanzministeriums - Tipps zur Arbeitnehmerveranlagung

<https://www.bmf.gv.at/services/publikationen/das-steuerbuch.html>

6 Kinderbetreuung

6.1 Förderungen und Unterstützungen durch das Land Salzburg

6.1.1 20 Stunden beitragsfreie Kinderbetreuung für Kinder von 3 bis 6 Jahren

Im Bundesland Salzburg ist der **Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung**

- für Kinder von drei bis sechs Jahren (Stichtag ist der 1. September)
- insgesamt drei Betreuungsjahre (inkl. Verpflichtung)
- im Ausmaß von mindestens 20 Stunden beitragsfrei,
- unabhängig, ob eine öffentliche oder private Betreuungseinrichtung besucht wird und
- unabhängig, ob es sich um einen Kindergarten, eine alterserweiterte Gruppe oder Tageseltern handelt.

23

Für eine längere Betreuung, Essen und andere Zusatzleistungen können Kosten verrechnet werden.

Weitere Infos:

<https://www.salzburg.gv.at/themen/bildung/elementarbildung/rechtsthemen>

6.1.2 Familienpaket

Das Land Salzburg leistet für alle Kinder unter 6 Jahren in Betreuung - die nicht die beitragsfreie Halbtags-Kinderbetreuung (siehe oben, Punkt 6.1.1) beanspruchen können - folgenden Beitrag:

- € 20 pro Monat des Elternbeitrages bei Halbtagsbetreuung - bis 30 Stunden pro Woche
- € 40 pro Monat des Elternbeitrages bei Ganztagsbetreuung - ab 31 Stunden pro Woche

Der Träger verrechnet **automatisch** den reduzierten Betrag. Dies gilt für Betreuung in Kleinkindgruppen, Kindergärten, Alterserweiterten Gruppen und durch Tageseltern.

Das Familienpaket des Landes Salzburg wird mit September 2026 eingestellt.

6.1.3 Kinderbetreuungsfonds

Der Kinderbetreuungsfonds des Landes Salzburg unterstützt Familien mit einem **Zuschuss zu den Betreuungskosten**, sofern bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschritten werden.

Anspruchsberechtigt sind:

- Eltern / Erziehungsberechtigte mit **Hauptwohnsitz im Bundesland Salzburg**,
- deren Kinder eine **Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung** (z. B. Krabbelgruppe, Kindergarten, alterserweiterte Gruppe) besuchen,
- oder bei **Tageseltern** betreut werden.
- Die Förderung gilt für nicht-schulpflichtige Kinder bis zum Beginn des verpflichtenden Kinderbetreuungsjahres.

Das monatliche **Familien-Nettoeinkommen** darf folgende Grenzen nicht überschreiten:

- Alleinerziehende sowie Familien mit 1 Kind: **€ 2.479,75**
- Zuschlag für jedes weitere unversorgte Kind im Haushalt: **+ € 610,40**

Während des Bezuges einer AMS-Kinderbetreuungs-Beihilfe wird die Förderung nicht gewährt.

Höhe der Förderung pro Kinderbetreuungsjahr (01.09. - 31.08):

- maximal € 400 - bei einer Betreuungszeit **bis zu 20** Wochenstunden
- maximal € 700 - bei einer Betreuungszeit **über 20** Wochenstunden.

Die Förderung wird ab dem Monat der Antragstellung gewährt und aliquot berechnet.

Infos & Antragsformular:

www.salzburg.gv.at/familie/mat-foerderungen - Förderung Kinderbetreuungsfonds

Land Salzburg, Referat 2/06 - Jugend, Familie, Integration, Generationen:

Tel. 0662 8042-2219, Mail jugend-familie@salzburg.gv.at

6.2 Pflegefreistellung - wenn die Betreuung ausfällt oder bei Krankheit

Wenn die **Betreuungsperson eines Kindes ausfällt**, ein Kind erkrankt bzw. nahe Angehörige oder Haushaltsmitglieder erkranken, haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einen **Anspruch auf bezahlte Pflegefreistellung**.

Mögliche Dauer der Pflegefreistellung (umgangssprachlich „Pflegeurlaub“):

- **Eine Woche** Pflegefreistellung pro Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer und Arbeitsjahr im Ausmaß der jeweiligen wöchentlichen Arbeitszeit. Die Pflegefreistellung kann wochen-, tage- oder stundenweise beansprucht werden.
- Eine **zweite Woche** Pflegefreistellung ist möglich, sofern die erste Woche bereits verbraucht ist und ein Kind unter 12 Jahren erneut erkrankt.

Wichtig für die Pflegefreistellung: Arbeitgeberin/Arbeitgeber möglichst schnell **informieren**.

Pflegefreistellung gibt es beispielsweise auch für die Begleitung eines unter 10-jährigen Kindes bei einem stationären Krankenhausaufenthalt, sowie für den Arztbesuch mit einem erkrankten Kind. Für einen geplanten Arzttermin mit einem gesunden Kind hingegen, wird keine Pflegefreistellung beansprucht, sondern das gilt als **Dienstverhinderung** (wichtig: vorab Bescheid geben).

Weitere Infos:

<https://www.arbeiterkammer.at/pflegefreistellung>

[AK Broschüre Pflegefreistellung](#)

6.3 Weitere ergänzende Beihilfen, Unterstützungen und Zuschüsse

6.3.1 AMS-Kinderbetreuungs-Beihilfe

Diese Beihilfe kann in folgenden Situationen beim Arbeitsmarktservice beantragt werden:

- Sie nehmen an einer AMS-Maßnahme teil.
- Sie haben eine **neue** Arbeitsstelle gefunden.
- Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse haben sich trotz Arbeit grundlegend verschlechtert.
- Ihre Arbeitszeit hat sich wesentlich geändert und daher brauchen Ihre Kinder eine neue Betreuungseinrichtung oder Betreuungsform.
- Ihre bisherige Kinderbetreuung fällt aus.

Diese **Voraussetzungen** müssen weiters erfüllt werden:

- Sie leben mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt.

- Ihr Kind ist jünger als 15 Jahre, ein behindertes Kind jünger als 18 Jahre.
- Ihr Brutto-Einkommen ist maximal 2.700 Euro pro Monat.

Höhe der Beihilfe: bis maximal € 300 pro Monat, abhängig von Einkommen und Betreuungskosten
Dauer: 26 Wochen, danach muss ein neuer Antrag gestellt werden (längstens 156 Wochen).

Den Antrag müssen Sie grundsätzlich stellen, bevor Sie eine neue Arbeit beginnen und bevor das Kind in einer Betreuungseinrichtung untergebracht ist, oder bevor sich Ihre Arbeitszeit ändert.

Weitere Infos:

www.ams.at/arbeitsuchende/karenz-und-wiedereinstieg/kinderbetreuungs-beihilfe

6.3.2 Kinderbetreuungszuschüsse für Studierende

25

- **Kostenzuschuss zur Kinderbetreuung durch die Stipendienstelle:**

Der Zuschuss beträgt bis zu € 150 monatlich je Kind

Infos & Antrag: Stipendienstelle Salzburg, Tel. 0662/84 24 39

<https://www.stipendium.at/stipendien/weitere-foerderungen#c356>

- **Kinderbetreuungsunterstützung der ÖH Salzburg**

Eine Unterstützung von maximal € 400 pro Semester für Studierende mit Kindern.

Info & Antrag: ÖH Salzburg Beratungszentrum: Tel. 0662 8044-6001 od. -6006

<https://www.oeh-salzburg.at/service/stipendium/kinderbetreuungsunterstuetzung/>

6.3.3 Stadt Salzburg - Ermäßigungen / Befreiung von Kinderbetreuungsbeiträgen

Die Ermäßigung gilt **ausschließlich für städtische Kinderbetreuungseinrichtungen**. Ermäßigungen und Befreiungen vom Besuchsbeitrag können unter Berücksichtigung der Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse **auf Antrag** gewährt werden.

- Damit ein Antrag gestellt werden kann, muss vorher ein Zuschuss aus dem **Kinderbetreuungs-fonds des Landes Salzburg** (siehe 6.1.3) zu den Kinderbetreuungskosten **beantragt werden**. Erst danach kann bei der Stadt Salzburg angesucht werden - es können beide Möglichkeiten gleichzeitig in Anspruch genommen werden.

Info & Antrag:

Stadt Salzburg - Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen: Tel. 0662/8072- 3471

<https://stadt-salzburg.at/ermaessigungkinderbetreuungsbeitrag/>

6.3.4 Zuschuss zur Kinderbetreuung durch den Arbeitgeber

Unternehmen haben die Möglichkeit ihre Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer mit einem Zuschuss für die Kinderbetreuung zu unterstützen. Dieser Zuschuss ist bis zu einer Höhe von 2.000 Euro pro Kind und Kalenderjahr **sozialabgaben- und lohnsteuerfrei**.

Infos:

www.oesterreich.gv.at/de/themen/familie_und_partnerschaft/familie-und-kinderfuersorge/

7 Unterstützungen im Bereich Gesundheit und Pflege

7.1 Kinder- und Jugendgesundheit

7.1.1 Gratis-Zahnspace

Bei **erheblichen Zahn- oder Kieferfehlstellungen** übernehmen für Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr die Krankenkassen die Kosten für Zahnspace. Im Bundesland Salzburg steht dafür die SMILE CLINIC als Vertragspartner der ÖGK zur Verfügung. Außerdem können Vertrags-Kieferorthopäden die Behandlung übernehmen.

26

Mehr Infos:

für ÖGK-Versicherte:

<https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/?contentid=10007.882758>

Smile Clinic Salzburg: <https://www.smile.at/smile/gratiszahnspace/>

Telefonische Anfragen: ÖGK Salzburg, Tel. 050 766 17

Infos für SVS-Versicherte:

<https://www.svs.at/cdscontent/?contentid=10007.816947&portal=svsportal>

7.1.2 Mundhygiene für Kinder und Jugendliche auf e-card

Kinder und Jugendliche zwischen dem vollendeten 10. und dem vollendeten 18. Lebensjahr können **einmal jährlich eine kostenlose Mundhygiene auf e-card** erhalten (mit einer festsitzenden Zahnspace zweimal pro Behandlungsjahr, mit einem Abstand von mindestens sechs Monaten). Bei einer Wahlzahnärztin oder einem Wahlzahnarzt ist eine Kostenerstattung möglich.

Infos & Antrag:

<https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/?contentid=10007.870457&portal=oegkportal>

Telefonische Anfragen: ÖGK Salzburg, Tel. 050 766 17

7.1.3 Kinder haben Zukunft

Der Verein „Kinder haben Zukunft“ hilft Kindern im Salzburger Land, die von Armut betroffen sind, in folgenden Lebenssituationen:

- um **medizinisch notwendige, aber anderweitig nicht finanzierbare Behandlungen** zu ermöglichen.
- akute Notsituationen, in denen sich Kinder befinden
- um die Zukunft durch soziale Integration in Sport und Schule oder Förderung von Aus- und Weiterbildung zu verbessern.

Kontakt & Antrag:

Kinder haben Zukunft,

Streicherplatz 6, 5340 St. Gilgen

Frau Franziska Eisl, Tel. 0677 631 468 13, E-Mail: office@kinder-haben-zukunft.at

<https://www.kinder-haben-zukunft.at/ich-brauche-hilfe>

7.1.4 SVS-Gesundheitshunderter für Kinder und Jugendliche

Als Bonus für die Absolvierung des „Gesundheits-Check Junior“ gibt es die Möglichkeit z. B. für Schulsportwochen, Schulschikurse, Sportvereinsmitgliedsbeiträge und weitere gesundheitsfördernde Aktivitäten einen SVS-Gesundheitshunderter zu beantragen.

Das Angebot richtet sich an:

- SVS (= Sozialversicherung der Selbständigen) versicherte Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 18 Jahren.

Voraussetzungen sind:

- Bestätigung der Teilnahme am Gesundheits-Check-Junior durch eine ärztliche Praxis für Kinder- und Jugendheilkunde oder Allgemeinmedizin
- Teilnahmebestätigung und Zahlungsnachweis der absolvierten Maßnahme des mitversicherten Kindes. Bei Beantragung darf der Gesundheits-Check nicht länger als 12 Monate zurückliegen.

Infos & Antrag:

<https://www.svs.at/cdscontent/?contentid=10007.817046>

7.1.5 Samariterbund - Stiftung „Fürs Leben“

Die Zielgruppe der Samariterbund-Wohlfahrtsprivatstiftung sind Kinder und Jugendliche, deren Eltern nicht genug Geld für die medizinische Versorgung ihrer Kinder haben. Die finanzielle Unterstützung soll den **Kindern und Jugendlichen den Zugang zu medizinischen Behandlungen ermöglichen**, die ihnen sonst verwehrt blieben. Auf Antrag werden bedürftige Eltern, max. € 500 pro Kind und Jahr unterstützt.

Infos & Antrag:

<https://www.samariterbund.net/existenzsichernde-hilfen/stiftungfuerleben/>

Kontakt: Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs,

Tel. 01 89 145 160, E-Mail: hilfe@fuerleben.at

7.1.6 Stiftung Kindertraum - erfüllt Herzenswünsche

Bemüht sich Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen oder schweren Krankheiten Herzenswünsche zu erfüllen, u.a. Therapien, Therapiegeräte, Spezialcomputer, Assistenzhunde, Behindertensportgeräte oder Musikinstrumente usw. Anträge für Einzel- und Gruppenwünsche möglich.

Infos & Antrag:

www.kindertraum.at

Kontakt: Stiftung Kindertraum, Mariahilfer Straße 105/2/11, 1060 Wien

Tel. 01 585 4516, E-Mail: kindertraum@kindertraum.at

7.1.7 Verein „Ein Lächeln für Kinder“

Der Verein „Ein Lächeln für Kinder“ engagiert sich für **bedürftige Familien**, finanziert dringend notwendige **Therapien für Kinder**, hilft Familien in akuten Notsituationen, weiters werden auch Schulen und Kindergärten unterstützt, z.B. bei der Finanzierung von Präventionsveranstaltungen, Therapiekosten, Schulbedarf, Ausflügen, ...

Infos & Antrag:

Verein "Ein Lächeln für Kinder", Moosstraße 8, 5230 Mattighofen
Tel. 0676 37 207 12, E-Mail: info@einlaechelnfuerkinder.at
<https://www.einlaechelnfuerkinder.at/Ueber-uns/>

7.1.8 Volkshilfefonds „Kinder.Gesundheit.Sichern“

Der Volkshilfe-Fonds "Kinder.Gesundheit.Sichern" **unterstützt armutsbetroffene Familien bei Ausgaben für ihre Kinder im Bereich Gesundheit.** Dazu gehören etwa Heilbehelfe, orthopädische Behelfe, Ergo-, Physio-, Logo- und andere spezielle Therapien, spezielle Medikamente sowie Maßnahmen zur gesunden Ernährung, Erholung und Stärkung der psychischen Gesundheit, ...

28

Voraussetzungen für eine finanzielle Unterstützung:

- Kinder und Jugendliche **bis 18 Jahre**, mit Hauptwohnsitz in Österreich,
- die Familie ist **armutsgefährdet** (Einkommengrenzen lt. Förderrichtlinien),
- **gesundheitsspezifische Ausgaben** für das Kind bzw. die Kinder.
- Weitere Voraussetzungen - siehe Förderrichtlinien auf der Website

Infos & Antrag:

<https://www.kinderarmut-abschaffen.at/angebot/kindergesundheitsichern/>

Kontakt:

Volkshilfe Salzburg, Tel. 0662 42 39 39, E-Mail: office@volkshilfe-salzburg.at

7.2 Befreiung von der Rezeptgebühr

Eine Rezeptgebühr von € 7,55 ist in der Regel für jedes verordnete Medikament direkt in der Apotheke zu bezahlen. Bestimmte Personengruppen (z. B. Bezieherinnen und Bezieher von Ausgleichszulage oder Sozialhilfe, Zivildienstler, Asylwerbende, ...) sind **automatisch von der Rezeptgebühr befreit**, andere können unter bestimmten Voraussetzungen **per Antrag** befreit werden.

Ein **Antrag zur Befreiung** von der Rezeptgebühr kann gestellt werden, wenn das **monatliche Nettoeinkommen** folgende Richtsätze nicht übersteigt:

- € 1.308,39 für Alleinstehende
 € 1.504,65 für Alleinstehende mit erhöhtem Medikamentenbedarf
- € 2.064,12 für Ehepaare bzw. Personen in Lebensgemeinschaften
 € 2.373,74 für Ehepaare bzw. Lebensgemeinschaften mit erhöhtem Medikamentenbedarf
- für jedes **mitversicherte Kind** erhöht sich der Richtsatz um € 201,88.

29

Infos & Antrag:

Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) Salzburg

Engelbert-Weiß-Weg 10, 5020 Salzburg

Rückfragen zu Rezeptgebühren: Tel. 05 0766 170,

E-Mail: rezeptgebuehr-17@oegk.at

<https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/?contentid=10007.870471>

7.3 Beratung zu allen Pflege Themen - Pflegeberatung Land Salzburg

Welche Pflege- und Betreuungsleistungen gibt es? Wo bekomme ich Unterstützung? Wie kann ich das alles finanzieren?

Die Pflegeberatung des Landes bietet flächendeckend im Bundesland Salzburg:

- **Information, Beratung und Unterstützung** in allen Fragen rund um das Thema Pflege (Zuschüsse, Förderungen, Hilfsmittel, Entlastungsangebote für pflegende Angehörige...)
- und leistet **Hilfestellung bei der Organisation** von Pflege- und Betreuungsangeboten.
- Beratungen werden telefonisch oder persönlich in der Beratungsstelle und bei Sprechstunden (in Gemeinden und Krankenhäusern) angeboten. Auf Wunsch kommt die Pflegeberatung auch zu einem Hausbesuch.

Kontakt:

Pflegeberatung Land Salzburg: Tel: 0662 8042 3533 / E-Mail: pflegeberatung@salzburg.gv.at

Online-Infos und Beratungsstellen:

<https://www.salzburg.gv.at/pflegeberatung>

Online-Broschüren zu Pflege und Betreuung:

https://www.salzburg.gv.at/soziales_/Seiten/publikationen-soziales.aspx - [pflege](#)

7.4 Das Pflegegeld

Das Pflegegeld ist ein **Zuschuss zu den Pflegekosten**. Da die tatsächlichen Kosten für die Pflege das gebührende Pflegegeld in den meisten Fällen übersteigen, kann das Pflegegeld nur als pauschalierter Beitrag zu den Kosten der erforderlichen Pflege verstanden werden. Es soll den pflegebedürftigen Menschen eine gewisse Unabhängigkeit und den Verbleib zu Hause ermöglichen. Grundsätzlich gilt: wer pflegebedürftig ist, hat einen **Rechtsanspruch auf Pflegegeld**.

Voraussetzungen für den Bezug von Pflegegeld:

- Die Gewährung (und Erhöhung) des Pflegegeldes muss beim zuständigen Versicherungsträger beantragt werden.
- Die Höhe hängt vom nötigen Pflegeaufwand ab.
- Für den Bezug muss ein monatlicher Pflegebedarf von mehr als 65 Stunden bestehen.
- Der Pflegeaufwand wird bei einer ärztlichen Begutachtung festgestellt.
- Das Pflegegeld wird in 7 Stufen eingeteilt: beginnend bei monatlich € 206,20 für Pflegestufe 1 bis zu € 2.214,800 bei Pflegestufe 7 (mehr als 180 notwendige Pflegestunden pro Monat).

Das Pflegegeld wird 12 x jährlich ausbezahlt, ohne steuerliche Abzüge und Krankenversicherungsbeiträge. Während eines Spital- oder Kuraufenthalts ruht das Pflegegeld ab dem zweiten Tag, wenn die überwiegenden Kosten des Aufenthalts ein Sozialversicherungsträger, der Bund, ein Landesgesundheitsfonds oder eine Krankenfürsorgeanstalt trägt.

Weitere Infos:

<https://www.pv.at/web/pflegegeld>

Infos zum Pflegegeld, wie auch zu allen anderen Fragen rund um das Thema Pflege:

Pflegeberatung Land Salzburg, Tel. 0662 8042 3533

<https://www.salzburg.gv.at/themen/soziales/pflege-und-betreuung/pflegeberatung>

7.5 Förderung der 24-Stunden-Betreuung

Eine Person, die rund um die Uhr betreut werden muss, hat - zusätzlich zum Pflegegeld - Anspruch auf eine Förderung der 24-Stunden-Betreuung, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Pflegegeldbezug **ab Stufe 3**.
- monatliches Nettoeinkommen von maximal € 2.500.
- Die Einkommensgrenze von € 2.500 erhöht sich pro unterhaltsberechtigter/n Angehöriger/n um € 400, pro unterhaltsberechtigter/n Angehöriger/n mit Behinderung um € 600.
- Nicht zum Einkommen zählen u.a. Pflegegeld, Sonderzahlungen, Familienbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld und Wohnbeihilfe.
- Das Vermögen der betreuungsbedürftigen Person bleibt dabei unberücksichtigt.

Förderhöhe:

- Beschäftigung von selbstständigen Betreuungspersonen:
€ 400 pro Monat und Betreuungsperson - max. € 800 pro Monat (für 2 Betreuungspersonen)
- Beschäftigung von **unselbstständigen Betreuungspersonen** (angestellt von der pflegebedürftigen Person bzw. Angehörigen):
€ 800 pro Monat und Betreuungsperson - max. € 1.600 pro Monat (für 2 Betreuungspersonen)

Info & Antrag:

<https://www.salzburg.gv.at/themen/soziales/pflege-und-betreuung/24-h-betreuung-zu-hause>

7.6 Finanzielle Unterstützung und Entlastung von pflegenden Angehörigen

7.6.1 Angehörigenentlastung - Land Salzburg

Die Angehörigenentlastung ist ein ergänzendes Angebot zu den bestehenden mobilen Diensten wie Haushaltshilfe und Hauskrankenpflege und **bietet Angehörigen stundenweise, regelmäßig und langfristig die Möglichkeit, sich von der Pflege eine Auszeit zu nehmen**. Eine Betreuungs- oder Pflegekraft eines anerkannten mobilen Dienstes sichert währenddessen die professionelle Betreuung der pflegebedürftigen Person zu Hause im eigenen Lebensumfeld.

Voraussetzungen für den Kostenzuschuss:

- Pflege/Betreuung erfolgt durch nahe Angehörige im selben Haushalt.
- Mindestens **Pflegegeld Stufe 3** (bei Demenz bzw. zerebraler Erkrankung ab Pflegegeldstufe 1).
- Ab 65 Jahren (Anspruch vor 65 - bei Demenz bzw. zerebraler Erkrankung).
- Hauptwohnsitz im Bundesland Salzburg
- Österreichische Staatsbürgerschaft oder Gleichstellung (gem. § 6 Abs 3 S.SHG)
- Betreute Person kann nicht länger als 3 Stunden allein gelassen werden

Geförderte Stunden und Betreuungseinsätze:

- Einsatzdauer: mindestens 3 Stunden bis maximal 6 Stunden
- Buchbar Montag bis Samstag - nicht an Sonn- und Feiertagen
- Gewährt wird ein Kostenzuschuss für **maximal 10 Stunden** pro Monat und Haushalt, **ab Pflegegeld der Stufe 5 bis zu 20 Stunden** pro Monat
- **Sonderstunden:** Um pflegenden Angehörigen die Wahrnehmung von außerplanmäßigen Sonderterminen (zum Beispiel Familienfeiern, Arztbesuche, etc.) zu ermöglichen, können über das normale Stundenausmaß hinaus noch zusätzliche Leistungen in Anspruch genommen werden. Je nach Pflegegeldstufe, sind diese mit 6 bis 12 Stunden pro Kalenderhalbjahr begrenzt.

Kosten für die Angehörigenentlastung:

- **€ 9 Eigenleistung, je in Anspruch genommener Stunde**, zzgl. aliquote Wegzeitkosten, muss die pflegebedürftige Person an den mobilen Dienst zahlen. Die Differenz zu den tatsächlichen Kosten für den mobilen Dienst trägt das Land Salzburg.

Info & Antrag:

Land Salzburg, Referat Pflege und Betreuung,
Tel. 0662 8042 3574

https://www.salzburg.gv.at/soziales_/Seiten/angehoerigenentlastung.aspx

7.6.2 Ersatzpflege - Zuschuss

Wenn pflegende Angehörige durch Urlaub, Krankheit etc. an der Pflege verhindert sind, besteht die Möglichkeit, einen Zuschuss für die professionelle oder private Ersatzpflege zu beziehen.

Voraussetzungen:

- Der Zuschuss kann gewährt werden, wenn der/die pflegebedürftige Angehörige Pflegegeld der Stufe 3-7 bezieht und die Pflege seit mindestens einem Jahr durchgehend erfolgt.
- Bei demenziell erkrankten oder minderjährigen nahen Angehörigen ist der Zuschuss bereits ab Pflegestufe 1 möglich

- Ersatzpflegemaßnahmen ab einem Verhinderungszeitraum von einem Tag förderbar, höchstens aber vier Wochen pro Kalenderjahr.
- Das Nettoeinkommen der Hauptpflegeperson darf folgende Grenzen nicht überschreiten:
 € 2.000 bei Pflege einer Person der Stufe 1 - 5
 € 2.500 bei Pflege einer Person der Stufe 6 - 7
 Die Einkommensgrenze erhöht sich für unterhaltsberechtigten Angehörigen jeweils um € 400, bei unterhaltsberechtigten Angehörigen mit Behinderung um € 600.

Höhe des Zuschusses:

- max. € 1.200 bis € 2.500 pro Jahr - abhängig von der Pflegegeldstufe

Weitere Infos:

<https://www.salzburg.gv.at/themen/soziales/pflege-und-betreuung/pflegende-angehoerige>

Kontakt & Antragstellung:

Sozialministeriumservice - Landesstelle Salzburg, Tel. 05 99 88

<https://www.sozialministeriumservice.at/>

7.6.3 Kurzzeitpflege - Zuschuss

Kurzzeitpflege ist ein befristeter Aufenthalt (einzelne Tage bis zu mehreren Wochen) in einem Seniorinnen- und Seniorenwohnhaus.

Die Kurzzeitpflege dient zur Unterstützung und Entlastung von pflegenden Angehörigen, die anderen Familienverpflichtungen nachkommen müssen, einmal von der Pflege ausspannen wollen, selbst Urlaub oder eigene Krankenhaus- oder Kuraufenthalte geplant haben.

Der Kurzzeitpflegeaufenthalt setzt eine Buchung der Aufenthaltszeit voraus. Die Tarife für Kurzzeitpflege werden von den jeweiligen Einrichtungen festgelegt.

Höhe und Dauer des Zuschusses:

- € 50 pro Tag - der Zuschuss ist vom Einkommen unabhängig und
- kann für maximal 14 Tage pro Jahr in Anspruch genommen werden.
- Wer trotz dieser Förderung keinen Kurzeitaufenthalt finanzieren kann, hat die Möglichkeit eine einkommensabhängige Zuzahlung direkt beim Wohnsitzsozialamt zu beantragen.

Im Land Salzburg gibt es zurzeit 31 Einrichtungen, die Kurzzeitpflegeaufenthalte anbieten. Nach verfügbaren Kapazitäten kann aber auch in anderen Seniorenpflegeheimen eine Kurzzeitpflege angeboten werden.

Infos & Antrag:

Land Salzburg, Referat Pflege und Betreuung: Tel. 0662 8042 3574

<https://www.salzburg.gv.at/themen/soziales/pflege-und-betreuung/pflege-kurzzeit>

Weitere Infos, wie auch zu allen anderen Fragen rund um das Thema Pflege:

Pflegeberatung Land Salzburg, Tel. 0662 8042 3533

<https://www.salzburg.gv.at/themen/soziales/pflege-und-betreuung/pflegeberatung>

7.6.4 Pflegekarenzgeld

Um pflegende und betreuende Angehörige im Falle einer Pflegekarenz/Pflegezeit oder einer Familienhospizkarenz/Familienhospizzeit finanziell zu unterstützen, gibt es einen **Rechtsanspruch auf Pflegekarenzgeld**.

Details siehe Punkt 14.2.5 im Kapitel „Finanzielle Erleichterungen für Menschen mit Behinderung“

Infos & Antrag:

<https://www.oesterreich.gv.at/de/themen/pflege/5/1/Seite.360529>

Weitere Infos, wie auch zu allen anderen Fragen rund um das Thema Pflege:

Pflegeberatung Land Salzburg, Tel. 0662 8042 3533

<https://www.salzburg.gv.at/themen/soziales/pflege-und-betreuung/pflegeberatung>

33

7.6.5 Selbstversicherung für pflegende Angehörige - Pensionsversicherung

Die freiwillige Pensionsversicherung bietet pflegenden Angehörigen eine **kostenlose Möglichkeit**, ihre soziale Absicherung zu stärken und Versicherungslücken zu vermeiden.

- Bei Beginn der Versicherung ist die ausgeübte Erwerbstätigkeit entsprechend zu reduzieren.
- Die Selbstversicherung ist für pflegende Angehörige auch möglich, wenn vorher noch keine Pflicht-, Selbst- oder Weiterversicherung in der Pensionsversicherung bestanden hat.
- Die Selbstversicherung bietet die Möglichkeit, kostenlos Versicherungszeiten zu erwerben.

Voraussetzungen:

- Pflege eines /einer nahen Angehörigen
- Pflege in häuslicher Umgebung
- Wohnsitz im Inland
- erhebliche Beanspruchung der Arbeitskraft durch die Pflege
- Anspruch auf Pflegegeld ab der Stufe 3

Infos & Antrag:

[https://www.pensionsversicherung.at/selbstversicherung für pflegende angehörige](https://www.pensionsversicherung.at/selbstversicherung-für-pflegende-angehörige)

siehe auch:

Mitversicherung pflegende Angehörige bei der Österreichischen Gesundheitskasse:

[https://www.gesundheitskasse.at/mitversicherung pflegende Angehörige](https://www.gesundheitskasse.at/mitversicherung-pflegende-angehörige)

7.7 Hilfe für Selbstständige und Bauern bei Unfall oder Krankheit

7.7.1 Betriebshilfe der SVS für Gewerbetreibende und Neue Selbstständige

Wenn die Unternehmerin oder der Unternehmer krankheits- oder unfallbedingt ausfällt, können bei Vorliegen von sozialer Schutzbedürftigkeit Betriebshilfeleistungen erbracht werden. Dabei handelt es sich um **freiwillige Leistungen der Sozialversicherung der Selbstständigen (SVS)**. Der/dem Gewerbetreibenden oder Neuen Selbstständigen soll damit ermöglicht werden, den Betrieb fortzuführen.

Die Betriebshilfe kann als Geldleistung in Form von Zuschüssen oder als Sachleistung durch Bereitstellung von Personal gewährt werden.

Infos & Antrag:

Sozialversicherung der Selbständigen, Tel. 050 808 808

<https://www.svs.at/betriebshilfe>

7.7.2 Soziale Betriebshilfe für Bauern - Maschinenring

Betriebshilfe bei unfall- oder krankheitsbedingtem Ausfall wird durch den regionalen Maschinenring vermittelt und koordiniert. Im Regelfall ist innerhalb eines Tages ein geeigneter Helfer bzw. eine Helferin gefunden. Seitens der SVS sind **Zuschüsse** für den Betriebs Helfer bzw. die Betriebs Helferin möglich.

34

Infos & Antrag: beim regionalen Maschinenring

<http://www.maschinenring.at/leistungen/agrar/wirtschaftliche-und-soziale-betriebshilfe>

7.8 Unterstützungsfonds der Arbeiterkammer Salzburg¹

Der AK Fonds ermöglicht der Caritas Sozialberatung finanzielle Unterstützung im Zusammenhang mit medizinischen Aufwendungen.

Voraussetzung: Sozialarbeiterische Abklärung der Situation und Überprüfung des Haushaltseinkommens, sowie Zugehörigkeit zur Arbeiterkammer Salzburg.

Infos & Anfrage:

Caritas Salzburg telefonisch unter 05 1760-1760 oder über die Onlineberatung

www.caritas-salzburg.at/online-sozialberatung

- Stadt Salzburg: Haus Elisabeth Sozialberatung, sozialberatung@caritas-salzburg.at
- Neumarkt: Tel. 05 1760-5420, neumarkt@caritas-salzburg.at
- Bischofshofen: Tel. 05 1760-5410, bischofshofen@caritas-salzburg.at
- Zell am See: Tel. 05 1760-5450, zellamsee@caritas-salzburg.at
- Tamsweg: Tel. 05 1760-4146, tamsweg@caritas-salzburg.at

<https://www.caritas-salzburg.at/hilfe-angebote/beratung-hilfe-in-notlagen>

7.9 Unterstützungsfonds der Krankenkassen

7.9.1 Unterstützungsfonds der ÖGK

In besonderen Notlagen - im Zusammenhang mit Gesundheitskosten - gewährt die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) finanzielle Zuschüsse aus dem Unterstützungsfonds.

Voraussetzungen:

- Finanzielle Zuschüsse aus dem Unterstützungsfonds sind grundsätzlich nur für jene Leistungen möglich, für die die ÖGK zuständig ist.

¹ Quelle: Caritas Salzburg

- Folgende Kosten können zum Beispiel eingereicht werden: Heilbehelfe und Hilfsmittel, Zahn-ersätze, Zahnspangen, Krankenhauskosten für Angehörige
- Die Kosten müssen insgesamt mindestens € 40 betragen und können auch gesammelt einge-reicht werden.
- Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse werden berücksichtigt.

Infos & Antrag:

<https://www.gesundheitskasse.at/Unterstützungsfond>

Kontakt: ÖGK Salzburg, Tel. 05 0766 17, E-Mail: salzburg@oegk.at

7.9.2 Unterstützungsfonds der SVS für Pensionsversicherung

Zur finanziellen Unterstützung in besonders berücksichtigungswürdigen Situationen gibt es einen Unterstützungsfonds im Bereich der Pensionsversicherung.

35

Eine freiwillige Unterstützung wird in besonderen Situationen bzw. bei Härtefällen gewährt. Dabei werden die Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Antragsstellers berücksichtigt. **Unterstützungsanträge** können z.B. wegen Krankheit, oder außergewöhnliche Ausgaben wegen dringend notwendiger Anschaffungen gestellt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch.

Weitere Infos:

SVS, Tel. 050 808 808

<https://www.svs.at/cdscontent/?contentid=10007.816523>

7.10 Wiedereingliederungsteilzeit - Wiedereingliederungsgeld

Nach einem längeren Krankenstand ist die Rückkehr an den Arbeitsplatz oft schwierig. Um Rück-fälle zu vermeiden und einen sanfteren Wiedereinstieg in den Berufsalltag zu ermöglichen, gibt es die so genannte Wiedereingliederungsteilzeit:

- die Arbeitszeit kann reduziert werden, wenn der Krankenstand 6 Wochen ununterbrochen war,
- eine Beratung von Fit2work oder Arbeitsmedizin-Beratung stattfand,
- volle Arbeitsfähigkeit vorhanden ist und mit dem Arbeitgeber ein Wiedereingliederungsplan erstellt wurde.
- Reduktion der wöchentlichen Arbeitszeit mindestens 25 % und maximal 50 %.

Zusätzlich zum **Teilzeitgehalt** bekommen Sie **Wiedereingliederungsgeld**. Das ist eine Leistung der Krankenversicherung und mindert den Einkommensverlust.

Infos & Antrag:

ÖGK Salzburg, Tel. 050 0766 17

<https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/?contentid=10007.867448&portal=oegkportal>

oder

Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau:

BVAEB Salzburg, Tel. 050 405 277 00

<https://www.bvaeb.at/cdscontent/?contentid=10007.840461&portal=bvaebbportal>

8 Fördertipps beim Wohnen

8.1 Befreiung oder Zuschuss für ORF-Beitrag, Telefon, Strom

Die ORF-Beitrags Service GmbH ist gesetzlich beauftragt, Befreiungen und Zuschussleistungen abzuwickeln. Sie prüft, ob die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, und entscheidet auf Basis der gesetzlichen Vorgaben.

Informationen, Antrag & Online-Befreiungsrechner:

ORF-Beitrags Service GmbH

<https://www.obs.at/befreiung>

Tel. 05 0200 800

36

8.2 Energiesparberatung und Gerätetausch²

Mit dem Pilotprogramm „Energiesparen im Haushalt: Beratung & Gerätetausch“, durch den Klima- und Energiefonds der österreichischen Bundesregierung unterstützt, bietet die Caritas betroffenen Haushalten wichtige Orientierung angesichts der hohen Energiepreise.

Nach einem Erstgespräch in der Caritas Sozialberatung oder in einem regionalen Caritaszentrum, prüfen speziell geschulte Beraterinnen und Berater mögliche Energiesparmaßnahmen im Haushalt vor Ort.

Besonders nachhaltig: Stromfresser-Altgeräte (z.B. Kühlschrank, E-Herd, Backofen, Geschirrspüler oder Waschmaschine) können nach einer Prüfung durch energieeffiziente Geräte ausgetauscht werden, um u.a. die langfristige Senkung der Energiekosten zu unterstützen (Lieferung, Montage, Einschulung und fachgerechte Entsorgung des Altgeräts inklusive).

Infos & Anfrage:

Caritas Salzburg telefonisch unter 05 1760-1760 oder über die Energieberatung

<https://www.caritas-salzburg.at/hilfe-angebote/nothilfe-beratung/energieberatung//>

- Stadt Salzburg: Haus Elisabeth Sozialberatung, sozialberatung@caritas-salzburg.at
- Neumarkt: Tel. 05 1760-5420, neumarkt@caritas-salzburg.at
- Bischofshofen: Tel. 05 1760-5410, bischofshofen@caritas-salzburg.at
- Zell am See: Tel. 05 1760-5450, zellamsee@caritas-salzburg.at
- Tamsweg: Tel. 05 1760-4146, tamsweg@caritas-salzburg.at

<https://www.caritas-salzburg.at/hilfe-angebote/beratung-hilfe-in-notlagen>

<https://www.caritas.at/hilfe-angebote/nothilfe/energiesparberatung>

8.3 Gerätetausch-Kostenrückerstattung über Aktiv:Karte³

Wer im Besitz einer Aktiv:Karte der Stadt Salzburg ist und sein altes Haushaltsgerät (älter als 10 Jahre) gegen ein neues, energieeffizientes Gerät tauscht, kann sich 70 % des Anschaffungswertes (jedoch maximal € 300) zurück holen. Gefördert wird der Austausch von Geschirrspülern, Kühlschränken, Gefrierschränke und Kühl-Gefrierkombinationen, Waschmaschinen, Backöfen (mit Kochfeld), Kochfelder.

² Quelle: Caritas Salzburg

³ Quelle: Stadt Salzburg, Bearbeitung durch Caritas Salzburg

Die Aktiv:Karte ist ein Angebot der Stadt, um Menschen mit geringem Einkommen eine Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Stadt zu erleichtern. Die Aktiv:Karte kann von volljährigen Personen beantragt werden, die seit mindestens einem Jahr ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Salzburg haben, wenn sie die weiteren Anspruchsvoraussetzungen erfüllen und die Einkommensgrenze nicht überschritten wird. Für minderjährige Personen zwischen 6 und 17 Jahren gibt es die Möglichkeit, eine Aktiv:KarteKIDS zu beantragen, sofern mindestens ein Elternteil im gemeinsamen Haushalt eine Aktiv:Karte besitzt.

Infos & Antrag:

Aktiv&Mobil Team telefonisch unter 0662 8072 3241 oder 0662 8072 3202

<https://www.stadt-salzburg.at/aktivkarte/>

<https://stadt-salzburg.at/stromsparen-mit-geraetetausch/>

8.4 Heizkostenzuschuss - Land Salzburg

37

Um die finanziellen Mehrbelastungen für das Heizen in der kalten Jahreszeit auszugleichen, werden Salzburgerinnen und Salzburger mit einem

- **einmaligen Zuschuss von 250 Euro** unterstützt.

Die Antragsfrist läuft von 1. Jänner 2026 bis 30. September 2026.

Den Zuschuss erhalten:

- volljährige Personen mit eigenem Haushalt, die im Land Salzburg ihren Hauptwohnsitz haben,
- und deren Nettoeinkommen je Haushalt folgende Einkommensgrenzen nicht überschreitet:

Einkommensgrenzen 2025/2026:

- Alleinlebende, Alleinerziehende € 1.424
- Ehepaare, Lebensgemeinschaften, eingetragenen Partnerschaften € 1.862

Die Einkommensgrenze erhöht sich:

- für jedes Kind im Haushalt mit Familienbeihilfenbezug um € 394
- für jedes Kind im Haushalt ohne Familienbeihilfenbezug um € 635
- für jede weitere erwachsene Person im Haushalt um € 635

Infos & Online-Antrag:

<https://www.salzburg.gv.at/themen/soziales/soziale-und-finanzielle-leistungen/heizscheck>

Tel. 0662 8042 3669

Die Ansuchen können auch mittels Formular bei der Hauptwohnsitzgemeinde gestellt werden.

8.4.1 Energie 100er - nur für Stadt Salzburg

€ 100 zusätzlich zum Heizkostenzuschuss bekommen Personen, die in der Stadt Salzburg wohnen. Es ist **kein Antrag erforderlich**. Personen, denen ein Heizkostenzuschuss vom Land Salzburg gewährt wurde, bekommen auch automatisch den „Energie 100er“ überwiesen.

Weitere Infos:

<https://www.stadt-salzburg.at/heizkostenzuschuss/>

8.5 Kostenlose Rechtsberatung beim Mieterschutzverband⁴

Das Angebot ist für Mieterinnen und Mieter **in der Stadt Salzburg**. Die Beratung des Mieterschutzverbandes Salzburg erfolgt persönlich oder auch über Telefon und E-Mail. Eine Unterstützung erhalten **Mieterinnen und Mieter, die eine gültige Aktiv:Karte oder Aktiv:Karte PLUS** haben, in Form eines kostenlosen Zugangs zu einer qualifizierten Rechtsberatung und Rechtsvertretung bei mietrechtlichen Fragen oder Problemen.

Weitere Informationen sind auf folgender Website abrufbar:

<https://www.mieterschutzverband.at/bundeslaender/mieterschutzverband-salzburg/>

Terminvereinbarungen und Kontakt:

Telefon: 0662 841252

E-Mail: mieterschutzverband@salzburg.co.at

38

8.6 Land Salzburg Wohnbeihilfe

Mieterinnen und Mietern von geförderten Objekten, bei denen die Baukosten mit Wohnbauförderung finanziert wurden, kann eine allgemeine Wohnbeihilfe (Mietzuschuss) gewährt werden. Grundlage für die Berechnung der Wohnbeihilfe ist der sogenannte **zumutbare Wohnungsaufwand** (= wieviel vom eigenen Einkommen für die Bestreitung der Miete zumutbar ist).

Infos, Beratung und Antragstellung:

<https://www.salzburg.gv.at/themen/bauen-wohnen/wohnbeihilfe>

Wohnberatung Salzburg, Tel. 0662 8042 3000

8.6.1 Erweiterte Wohnbeihilfe - für nicht geförderte Wohnungen

Für nicht geförderte Mietwohnungen gibt es die Möglichkeit einer erweiterten Wohnbeihilfe. Voraussetzung dafür ist ein schriftlicher Mietvertrag. Der vereinbarte Hauptmietzins (Nettomiete) darf den Höchstbetrag von € 11,06 bis € 12,45 pro m² (abhängig vom Wohnort) nicht übersteigen.

Infos & Beratung:

<https://www.salzburg.gv.at/themen/bauen-wohnen/wohnbeihilfe>

Wohnberatung Salzburg, Tel. 0662 8042 3000

8.7 Land Salzburg Energieförderungen

Das Land Salzburg unterstützt die Umsetzung verschiedener Maßnahmen, im Rahmen der Klima- und Energiestrategie SALZBURG 2050. Gefördert werden z.B. Erneuerbare Zentralheizungen, Thermische Solaranlagen, Photovoltaikanlagen...

Infos, Beratung & Antrag:

Land Salzburg, Referat Energiewirtschaft und -beratung

Tel. 0662 8042 3791

<https://www.salzburg.gv.at/energiefoerderung>

⁴ Quelle: Mieterschutzverband, Bearbeitung durch Caritas Salzburg

8.8 Solidarfonds „Innara“

INNARA-Solidarfonds: Das Team der **Fachstelle für Wohnungssicherung** berät Menschen, die **auf Grund von Mietschulden von Wohnungsverlust bedroht** sind. Nach Abklärung der Situation und Beratung, kann ein „Mikrodarlehen“ zur Abdeckung von Mietrückständen gewährt werden, um eine Delogierung abzuwenden.

Infos und Kontakt:

<https://www.innara-fonds.at/>

INNARA Solidar Fonds:

Tel. 0662 87 46 90, E-Mail: innara@soziale-arbeit.at

Adresse: Soziale Arbeit gGmbH, Breitenfelderstraße 49/3, 5020 Salzburg

8.9 Stadt Salzburg - Kautionsfonds⁵

Der Kautionsfonds in Form eines **zinslosen Darlehens**, das zurückzuzahlen ist, hilft Menschen mit niedrigem Einkommen dabei, Wohnraum zu beschaffen und v.a. die Hürde einer Kautionsleistung überwinden zu können.

Infos & Anfrage: Wohnservice der Stadt Salzburg, Tel. 0662 8072 2268

<https://www.stadt-salzburg.at/index.php?id=62767>

8.10 Salzburg AG Fonds⁶

Stromkunden, die bei der Salzburg AG Schulden haben, können die Sozialberatung der Caritas um Vermittlung bei der Salzburg AG ersuchen, um finanziell leistbare Lösungen zu erreichen.

Der Fonds gewährt Unterstützung bei Stromrückständen. Voraussetzung: Sozialarbeiterische Abklärung der Situation und Überprüfung des Haushaltseinkommens.

Infos & Anfrage:

Caritas Salzburg telefonisch unter 05 1760-1760 oder über die Onlineberatung

www.caritas-salzburg.at/online-sozialberatung

- Stadt Salzburg: Haus Elisabeth Sozialberatung, sozialberatung@caritas-salzburg.at
 - Neumarkt: Tel. 05 1760-5420, neumarkt@caritas-salzburg.at
 - Bischofshofen: Tel. 05 1760-5410, bischofshofen@caritas-salzburg.at
 - Zell am See: Tel. 05 1760-5450, zellamsee@caritas-salzburg.at
 - Tamsweg: Tel. 05 1760-4146, tamsweg@caritas-salzburg.at
- <https://www.caritas-salzburg.at/hilfe-angebote/beratung-hilfe-in-notlagen>

8.11 Unterstützungsfonds der Arbeiterkammer Salzburg⁷

Der AK Fonds ermöglicht eine Unterstützung im Zusammenhang mit Wohnkosten. Voraussetzung ist die sozialarbeiterische Abklärung der Situation und Überprüfung des Haushaltseinkommens, sowie die Zugehörigkeit zur Arbeiterkammer Salzburg.

⁵ Quelle: Stadt Salzburg, Bearbeitung durch Caritas Salzburg

⁶ Quelle: Caritas Salzburg

⁷ Quelle: Caritas Salzburg

Infos & Anfrage:

Caritas Salzburg telefonisch unter 05 1760-1760 oder über die Onlineberatung
www.caritas-salzburg.at/online-sozialberatung

- Stadt Salzburg: Haus Elisabeth Sozialberatung, sozialberatung@caritas-salzburg.at
 - Neumarkt: Tel. 05 1760-5420, neumarkt@caritas-salzburg.at
 - Bischofshofen: Tel. 05 1760-5410, bischofshofen@caritas-salzburg.at
 - Zell am See: Tel. 05 1760-5450, zellamsee@caritas-salzburg.at
 - Tamsweg: Tel. 05 1760-4146, tamsweg@caritas-salzburg.at
- <https://www.caritas-salzburg.at/hilfe-angebote/beratung-hilfe-in-notlagen>

8.12 Wohnungssicherung der Soziale Arbeit gGmbH⁸

40

Die Wohnungssicherung bietet Unterstützung für Menschen, die vor der Herausforderung stehen, ihre Miete zu begleichen oder vom Verlust der Wohnung bzw. von Delogierung bedroht sind. Ziel der Beratung und Unterstützung ist die langfristige Sicherung des Wohnraumes.

Infos & Terminvereinbarung:

Fachstelle für Wohnungssicherung telefonisch unter 0662 874690
oder per Mail fw@soziale-arbeit.at

- Stadt Salzburg und Flachgau: Breitenfelderstraße 49/1, 5020 Salzburg
- Tennengau: Bahnhofstraße 10, 5400 Hallein (Arbeiterkammer)
- Pongau: Prof.-Pöschl-Weg 5a, 5600 St. Johann im Pongau (Schuldenberatung)
- Pinzgau: Ebenbergstr. 1, 5700 Zell am See (Arbeiterkammer)
- Lungau: Postplatz 4, 5580 Tamsweg (Q4)

<https://www.soziale-arbeit.at/wohnungssicherung>

8.13 Wohnschirm des Sozialministeriums⁹

Der Wohnschirm hilft bei zu hohen Wohnkosten durch **kostenlose Beratung** und **finanzielle Hilfe**:

- bei **Mietschulden** (und unterstützt beim Umzug in eine günstigere Wohnung).
- bei **Energieschulden** (vermittelt beim Energieanbieter und übernimmt offene Rechnungen, wenn eine Abschaltverständigung vorliegt, oder der Strom bereits abgeschaltet wurde).

Mehr Infos:

<https://wohnschirm.at/>

https://www.oesterreich.gv.at/de/themen/bauen_und_wohnen/wohnen/wohnschirm

Beratung & Antrag - zuständig für das Bundesland Salzburg

Fachstelle für Wohnungssicherung - Tel.: +43 662 874690

<https://www.soziale-arbeit.at/wohnungssicherung>

⁸ Quelle: Fachstelle für Wohnungssicherung, Bearbeitung durch Caritas Salzburg

⁹ Quelle: Wohnschirm, Bearbeitung durch Caritas Salzburg

9 Mobilität und Freizeit

9.1 Das Klimaticket Ö - das Ticket für ganz Österreich

Das KlimaTicket Ö für den gesamten Linienverkehr Österreichs (öffentlicher und privater Schienenverkehr, Stadtverkehre und Verkehrsverbände). Das Ticket ist gültig für ein Jahr, ab einem frei wählbaren Datum und ist in folgenden Varianten erhältlich:

- KlimaTicket Ö Classic: € 1.400
- KlimaTicket Ö Jugend/Senior/Spezial: € 1.050
für Reisende bis einschließlich 25 Jahre und ab 65 Jahren, sowie Menschen mit Behinderung.
- KlimaTicket Ö Familie: Für einen einmaligen **Familienaufschlag von € 140**, in Verbindung mit einem der oben genannten KlimaTickets, können bis zu vier Kinder zwischen sechs und 15 Jahren mitgenommen werden (es muss kein Verwandtschaftsverhältnis bestehen).
- Kostenloses KlimaTicket Ö für die Dauer des **Grundwehr-, Zivil- oder Freiwilligendienstes**.
- Das KlimaTicket Ö als **Jobticket** bietet Unternehmen die Möglichkeit, dieses Ticket ihren Beschäftigten steuerfrei und klimaschonend zur Verfügung zu stellen.

41

Alle Infos: <https://www.klimaticket.at/>

9.2 Geförderte Freifahrt-Tickets für das Bundesland Salzburg

9.2.1 Das Klimaticket Salzburg

Das Klimaticket Salzburg für alle öffentlichen Verkehrsmittel im gesamten Bundesland Salzburg. Gültig für 1 Jahr (Datum frei wählbar), in folgenden Varianten erhältlich:

Klimaticket Salzburg Varianten/Preise:

- CLASSIC um € 399.
- CLASSIC PLUS um € 499 - diese Karte ist übertragbar und an Wochenenden sowie Feiertagen kann eine zweite Person gratis mitgenommen werden.
- SPEZIAL um € 299 - für Personen mit Behinderung.
- SENIOR / EDELWEISS um € 299 - für alle ab 65 Jahren.
- U26 um € 299 - ist für alle unter 26.
- SEMESTER für € 170 pro Semester - für Studierende.

Weitere Vorteilsmöglichkeiten:

- Klimatickets Salzburg PLUS zum Ausleihen bieten viele Gemeinden im Bundesland Salzburg ihren Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürgern als kostenloses, klimafreundliches Service.
- Als Jobticket eignet sich ein Klimaticket jedenfalls und bietet Unternehmen die Möglichkeit, dieses Ticket ihren Beschäftigten steuerfrei und klimaschonend zur Verfügung zu stellen:
<https://salzburg-verkehr.at/tickets-preise/zeitkarten/klimaticket-salzburg-jobticket/>
- Klimaticketförderung der Stadt Salzburg: www.stadt-salzburg.at/klimaticketfoerderung

Detail-Infos und Onlinebestellung:

Salzburger Verkehrsverbund

Tel. Hotline: 0662 63 29 00

<https://salzburg-verkehr.at/tickets-preise/zeitkarten/klimaticketsalzburg/>

9.2.2 Das Freizeit-Ticket Salzburg

Mit diesem Ticket können Sie zu zweit oder als Familie **einen Tag lang den öffentlichen Verkehr im ganzen Bundesland nutzen.**

- Das Freizeit-Ticket Salzburg um € 25,
- ist für maximal **2 Personen und bis zu 4 Kinder** unter 15 Jahren gültig,
- um **1 Tag** lang den öffentlichen Verkehr im ganzen Bundesland zu nutzen.

Mehr Infos: Salzburger Verkehrsverbund / Tel. Hotline: 0662 63 29 00

<https://salzburg-verkehr.at/tickets-preise/einzelfahrkarten/freizeit-ticket-salzburg/>

42

9.2.3 Freifahrausweise für Schule und Ausbildung

- Die **s´COOL-CARD** ist der Freifahrausweis für Schülerinnen, Schüler und Lehrlinge (unter 24) für den Weg vom Wohnort zur Schule, Berufsschule oder zur Ausbildungsstätte und zurück.
Selbstbehalt: € 19,60

Detail-Infos und Onlinebestellung:

Salzburger Verkehrsverbund / Tel. Hotline: 0662 63 29 00

<https://salzburg-verkehr.at/tickets-preise/schueler-jugendliche/scool-card/>

- Die **SUPER s´COOL-CARD** ist ein Freifahrt-Ticket für alle öffentlichen Verkehrsmittel des Salzburger Verkehrsverbundes im Bundesland Salzburg - **gültig für das ganze Jahr** (vom 1. Sept. - 31. Aug. des Folgejahres).
Selbstbehalt: € 96

Detail-Infos und Onlinebestellung:

Salzburger Verkehrsverbund / Tel. Hotline: 0662 63 29 00

<https://salzburg-verkehr.at/tickets-preise/schueler-jugendliche/super-scool-card/>

9.2.4 Freifahrausweis während der Sommerferien für Kinder und Jugendliche

Mit der **myRegio FerienCARD** haben Schulkinder und Jugendliche (unter 19) in den Sommerferien volle Mobilität.

Die **myRegio FerienCARD** ist in zwei Varianten erhältlich:

- für das **ganze Bundesland Salzburg** um € 53
- für **eine Region** um € 23 - es gibt 6 Regionen zur Auswahl:
Salzburg Stadt (inkl. Freilassing), Region Nord, Region Tennengau, Region Pongau, Region Pinzgau, Region Lungau
nur im Pinzgau: 50 % Förderung der myRegio FerienCARD: Die Abwicklung der Ermäßigungsaktion erfolgt über die Gemeinden (Rückerstattung von 50 % des Kaufpreises nach Vorlage des Tickets).

Mehr Infos: Salzburger Verkehrsverbund / Tel. Hotline: 0662 63 29 00

<https://salzburg-verkehr.at/tickets-preise/schueler-jugendliche/myregio-ferien카드/>

9.3 Jobticket

Jobtickets sind Wochen-, Monats- oder Jahreskarten für öffentliche Verkehrsmittel, die Unternehmen ihren Beschäftigten auf freiwilliger Basis zur Verfügung stellen. Sie können für Dienstreisen, für Wege zum Arbeitsplatz und auch für Fahrten in der Freizeit verwendet werden.

- Jobtickets sind frei von Sozialabgaben, Lohnnebenkosten und Sachbezügen.
- Neben Wochen-, Monats- und Jahreskarten, kann auch das **Klimaticket** als Jobticket genutzt werden.
- Das Jobticket dient als Beitrag zur nachhaltigen Mobilität und bietet einen **sinnvollen Benefit** für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- seit 2023 ist es möglich, **Jobticket und Pendlerpauschale** zu kombinieren. Das Pendlerpauschale wird nur noch um den Wert des Jobtickets reduziert - es kommt nicht mehr zu einem gänzlichen Entfall. Der Pendlereuro kann zusätzlich bezogen werden.

43

Mehr Infos: <https://www.klimaaktiv.at/mobilitaet/oev/jobticket.html>

9.4 ÖBB Vorteilscard

Für Gelegenheitsfahrer bieten die ÖBB mit der Vorteilscard **50% Ermäßigung** auf ÖBB Tickets und auch weitere Ermäßigungen.

Die Vorteilscard ist gültig für 1 Jahr - in folgenden Varianten:

- Vorteilscard Classic - um € 73 pro Jahr - ohne besondere Voraussetzungen für alle
- Vorteilscard Comfort - um € 89 - digitales Produkt mit 50% Rabatt auf Sitzplatzreservierungen
- Vorteilscard Jugend - um € 21 pro Jahr - für alle unter 26 Jahren
- **Vorteilscard Family - um € 21 pro Jahr** - bis zu 4 Kinder unter 15 Jahren reisen kostenlos mit
- Vorteilscard Seniorin und Senior - um € 31 pro Jahr - für alle ab 65 Jahren

Detail-Infos und Onlinebestellung:

<https://www.oebb.at/de/tickets-kundenkarten/kundenkarten/vorteilscard>

Weitere Tickets und Ermäßigungen der ÖBB:

<https://www.oebb.at/de/tickets-kundenkarten>

9.5 S-Pass. Die Salzburger Jugendkarte

Die offizielle, kostenlose Jugendkarte des Landes Salzburg gibt es für alle von 10 bis 26 Jahren.

Mit der S-Pass App sind alle Services **jederzeit digital verfügbar**:

- als Altersnachweis im Sinne des Jugendgesetzes
- als **digitalen** Freifahrtsausweis in Kooperation mit dem Salzburger Verkehr (SUPER s'COOL-CARD & s'COOL-CARD - digital in der S-Pass App)
- als anerkannte, digitale Lehrlingscard in Kooperation mit der Salzburger Wirtschaftskammer
- als digitalen Schülerinnen- und Schülerschein des Bundesministeriums
- als Ermäßigungskarte für eine große Vorteilswelt in Salzburg, Österreich und Europa

Mehr Infos: <https://jugend.akzente.net/s-pass/>

akzente Salzburg, Tel. 0662 84 92 91 500, E-Mail: s-pass@s-pass.at

9.6 Salzburger FAMILIENPASS - Vergünstigungen für Familien

Der Salzburger Familienpass ist ein kostenloses Angebot des Landes und bietet Salzburger Familien viele Vergünstigungen bei Freizeitaktivitäten, kulturellen Veranstaltungen oder beim Einkaufen und im öffentlichen Nahverkehr.

Bei über 200 Partnern in allen Bezirken und auch in angrenzenden Regionen erhalten Mama, Papa, Oma, Opa oder auch Pflegeeltern mit ihren Kindern **Vorteile**.

Ermäßigungen gibt es beispielsweise bei Handels-, Gastronomie- und Dienstleistungsbetrieben, in Schigebieten, bei der WESTbahn, beim Salzburger Verkehrsverbund u.v.m.

■ **Der Familienpass wird in Ihrer Wohnsitzgemeinde ausgestellt**, danach besteht die Möglichkeit den Familienpass auch digital zu nutzen:

Digitaler Familienpass - in der Land Salzburg App:

- Nach Aktivierung des digitalen Familienpasses können alle Vorteile unterwegs genutzt werden:
- [Land Salzburg App](#) herunterladen.
- Im Menüpunkt "Familienpass" den QR-Code aus dem Papierpass einscannen.
- **Kein Papierpass mehr vorhanden?** Ihre Hauptwohnsitz-Gemeinde stellt Ihnen einen neuen Familienpass aus.



44

Mehr Infos:

www.salzburg.gv.at/themen/gesellschaft/familie/familienpass

Familienpass Ermäßigungen beim Salzburger Verkehrsverbund:

<https://salzburg-verkehr.at/tickets-preise/ermaessigungen/salzbuerger-familienpass>

Familienpasspartner - Suchmaschine:

<https://service.salzburg.gv.at/fampp/searchExtern>

Kontakt per E-Mail: familienpass@salzburg.gv.at

10 Fördertipps für Schülerinnen und Schüler

10.1 Ermäßigung des Betreuungsbeitrages

10.1.1 bei ganztägigen Schulformen und Schulheimen an Bundesschulen

Ermäßigungen können Schülerinnen und Schülern gewährt werden, für Schulen bzw. Heime, an denen **Betreuungsbeiträge und/oder Nächtigungsbeiträge** bezahlt werden müssen. Ermäßigt werden kann nur der Betreuungs- bzw. Nächtigungsbeitrag, nicht der Verpflegungsbeitrag.

Eine Ermäßigung ist möglich,

- **in vom Bund erhaltenen Schulheimen** (ausgenommen Heime an land- und forstwirtschaftlichen Schulen), **oder**
- **in vom Bund erhaltenen ganztägig geführten öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen und allgemeinbildenden höheren Schulen (Unterstufe).**

45

Infos & Antrag:

<https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/befoe/betreuung.html>

Antragsformulare liegen in allen maßgeblichen Direktionen und Sekretariaten auf.

Der Antrag ist samt den Nachweisen hinsichtlich der Bedürftigkeit **innerhalb eines Monats nach Aufnahme in die Nachmittagsbetreuung oder in die ganztägige Schulform bei der Leitung des Schülerheimes oder der ganztägig geführten Schule** einzubringen.

Kontakt - für Individuelle Fragen oder Unterstützung bei der Antragstellung:

Schülerbeihilfenreferat der Bildungsdirektion Salzburg: Tel. 0662 8083-2306 oder -2307

<https://www.bildung-sbg.gv.at/service/beihilfen-und-foerderungen/bund.html>

Online-Ratgeber mit Antragsformularen:

[Beihilfen und Förderungen - Onlineratgeber](#)

10.1.2 bei ganztägigen Schulformen im Pflichtschulbereich

In ganztägig geführten öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen können

- bei niedrigem Einkommen **die Betreuungsbeiträge bis zu 100 % reduziert** werden.

Die Einkommensgrenzen und Ermäßigungssätze finden Sie in der **Schulbeitragsverordnung:**

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrSbg&Gesetzesnummer=10000906>

Antrag:

- **Antragstellung bei der Schulleitung** - innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Betreuung (Einkommensnachweise werden benötigt).
- Über den Antrag **entscheidet der Bürgermeister** der Gemeinde, in der sich die Schule befindet (mit Ausnahmen, z.B. ASO St Anton).

Kontakt - für individuelle Fragen:

Schülerbeihilfenstelle der Bildungsdirektion Salzburg, Tel. 0662 8083-2308

10.2 Förderung von Schulveranstaltungen

10.2.1 Förderung des Landes Salzburg

Das Land Salzburg fördert die Kosten von **Schulveranstaltungen jeglicher Art**,

- bis zu **300 Euro jährlich** pro Schülerin und Schüler.
- Anspruchsberechtigt sind Eltern oder Erziehungsberechtigte von Schülerinnen und Schülern mit **Hauptwohnsitz im Bundesland Salzburg**,
- bei Unterschreiten folgender **Einkommengrenzen**:
€ **2.479,75** netto monatlich - für Alleinerziehende, sowie Familien mit einem Kind.
Für jedes weitere Kind im gemeinsamen Haushalt, erhöht sich diese Grenze um € **610,40**.
- Die Förderung gilt für **alle Schultypen** (mit wenigen Ausnahmen, z.B. Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege, land- und forstwirtschaftliche Schulen).

46

Antragstellung:

- im Kalenderjahr, in dem die Schulveranstaltung stattfindet, **bis spätestens 1. Dezember**.
- Bis zu **zwei Anträge** jährlich sind pro Kind möglich (mind. € 10 Kosten pro Antrag).
- **Sammelanträge** für mehrere Schulveranstaltungen sind erwünscht.
- Diese Förderung kann auch **zusätzlich zur Bundesförderung** (siehe unten) bezogen werden.

Infos & Antrag: https://www.salzburg.gv.at/bildung_/Seiten/schulveranstaltungen.aspx

Kontakt: Amt der Salzburger Landesregierung, Referat Erwachsenenbildung und Bildungsplanung
Tel. 0662 8042-2314, E-Mail: schulveranstaltungen@salzburg.gv.at

10.2.2 Förderung durch den Bund

Finanziell unterstützt wird die Teilnahme an **mehrtägigen Schulveranstaltungen**, wie zum Beispiel Schikurse, Sport- und Projektwochen oder eine Teilnahme an Sprachreisen.

- Die Förderhöhe ist maximal € **294**.

Voraussetzungen:

- Die Schulveranstaltung dauert **mindestens 4 Tage** und findet nicht am Schulstandort statt.
- Anspruchsberechtigt sind Schülerinnen und Schüler von AHS, berufsbildenden mittleren oder höheren Schulen oder sonstigen Bundesschulen.
- Bedürftigkeit des Schülers/der Schülerin.

Infos & Antrag:

<https://www.bildung-sbg.gv.at/service/beihilfen-und-foerderungen/bund.html>
<https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/befoe/schuelerunterstuetzung.html>

Kontakt - für Individuelle Fragen oder Unterstützung bei der Antragstellung:
Schülerbeihilfenreferat der Bildungsdirektion Salzburg: Tel. 0662 8083-2306 oder -2307

Antragsfrist: Anträge können frühestens mit Schuljahresbeginn und spätestens bis **30. April** des jeweiligen Schuljahres eingereicht werden.

Antragsformulare und Informationsblätter liegen in den betreffenden Schulen auf, sowie digital erhältlich über den mehrsprachigen **Online-Ratgeber:** [Beihilfen und Förderungen - Onlineratgeber](#)

10.2.3 Schulsportwochen-100er

Für Schulveranstaltungen in Österreich mit **sportlichem Schwerpunkt**, kann diese zusätzliche Unterstützung **über die Schulen beantragt** werden.

Voraussetzungen:

- gültig für Winter- und Sommersportwochen
- für Kurse in Österreich
- max. € 100 pro Schülerin und Schüler pro Schulveranstaltung
- gegen Vorlage eines Bedürftigkeitsnachweises
- Antrag über die Schule, die Überweisung erfolgt auf Konto der Schulveranstaltung

Antrag & Richtlinien:

www.sportwochen.org/lehrer/spowo-100er

47

10.3 Freifahrausweise und Schulfahrtbeihilfen

10.3.1 Freifahrausweise für öffentliche Verkehrsmittel

Schülerinnen und Schüler erhalten geförderte Freifahrt-Tickets beim Salzburger Verkehrsverbund:

- s´COOL-CARD
- SUPER s´COOL-CARD
- myRegio FerienCARD

- siehe Kapitel „Mobilität und Freizeit“

Detail-Infos und Onlinebestellung:

Salzburger Verkehrsverbund / Tel. Hotline: 0662 632 900

<https://salzburg-verkehr.at/tickets-preise/schueler-jugendliche/super-scool-card/>

10.3.2 Schulfahrtbeihilfe - wenn keine Schülerfreifahrt möglich ist

- **für die Fahrt zwischen Wohnung und Schule bzw. Praktikumsstelle:**

Sofern für die Zurücklegung des Schulweges von mindestens 2 km pro Richtung **keine Möglichkeit vorhanden ist, eine unentgeltliche Beförderung oder die Schülerfreifahrt in Anspruch zu nehmen**, besteht - bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen - Anspruch auf Fahrtenbeihilfe. (die 2 km-Grenze gilt nicht für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung).

Die Höhe der Beihilfe beträgt zwischen € 4,40 und € 19,70 pro Monat, abhängig von der Entfernung und davon, wie oft der Weg pro Woche zurückgelegt wird.

- **für Fahrten zw. Wohnort und Zweitwohnsitz (z.B. Schulheim):**

Besucht der Schüler/ die Schülerin die Schule bzw. das Praktikum nicht vom Hauptwohntort aus, sondern von einem Zweitwohnsitz in der Nähe der Schule bzw. des Praktikumsortes, so beträgt die Fahrtenbeihilfe je nach Entfernung des Hauptwohntortes von der Zweitunterkunft zwischen € 19 und € 58 pro Monat (Gefördert wird eine Heimfahrt pro Monat).

Zuständige Stelle: Wohnsitzfinanzamt

Online-Formular: <https://afs-formulare.bmf.gv.at/IDOC/FormServlet?fid=7957>

Details zu den Fördervoraussetzungen - siehe Punkt „Erläuterungen“ im Onlineformular

10.4 Heim- und Schulbeihilfen

10.4.1 Heim- und Fahrtkostenbeihilfe - ab der 9. Schulstufe

Anspruch haben:

- Österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger (oder gleichgestellt),
- die sozial bedürftig sind,
- eine Polytechnische Schule, eine mittlere oder höhere Schule ab der 9. Schulstufe besuchen,
- zum Zwecke dieses Schulbesuches außerhalb des Wohnortes der Eltern wohnen, weil dieser Wohnort vom Schulstandort so weit entfernt ist, dass der tägliche Hin- und Rückweg nicht zumutbar ist und
- die Aufnahme in eine gleichartige öffentliche Schule, bei der der Hin- und Rückweg zumutbar wäre, nicht möglich war.

48

Antragsformulare und Informationsblätter liegen in den betreffenden Schulen auf, sowie digital erhältlich über den mehrsprachigen **Online-Ratgeber**:

[Beihilfen und Förderungen - Onlineratgeber](#)

Die **Antragsfrist** endet am **31. Dezember** des laufenden Schuljahres. Bei späterer Einbringung des Antrages tritt eine Kürzung der Beihilfe ein.

Kontakt - für individuelle Fragen, oder zur Unterstützung bei der Antragstellung:

Schülerbeihilfenstelle der Bildungsdirektion Salzburg, Tel. 0662 8083-2306 oder -2307

<https://www.bildung-sbg.gv.at/service/beihilfen-und-foerderungen/bund.html>

Weitere Infos: <https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/befoe/sbh.html>

Mit dem **AK Schulbeihilfenrechner** können Beihilfenansprüche online ermittelt werden.

<http://www.schulbeihilfenrechner.at/schulbeihilfen.htm>

10.4.2 Schulbeihilfe - ab der 10. Schulstufe

Anspruch haben:

- Österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger (oder gleichgestellt),
- die eine mittlere oder höhere Schule ab der 10. Schulstufe besuchen,
- wenn sie sozial bedürftig sind

Antragsformulare und Informationsblätter liegen in den betreffenden Schulen auf, sowie digital erhältlich über den mehrsprachigen **Online-Ratgeber**: [Beihilfen und Förderungen - Onlineratgeber](#)

Die **Antragsfrist** endet am **31. Dezember** des laufenden Schuljahres. Bei späterer Einbringung des Antrages tritt eine Kürzung der Beihilfe ein.

Kontakt - für individuelle Fragen, oder zur Unterstützung bei der Antragstellung:

Schülerbeihilfenstelle der Bildungsdirektion Salzburg, Tel. 0662 8083-2306 oder -2307

<https://www.bildung-sbg.gv.at/service/beihilfen-und-foerderungen/bund.html>

Weitere Infos: <https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/befoe/sbh.html>

Mit dem **AK Schulbeihilfenrechner** können Beihilfenansprüche online ermittelt werden.

<http://www.schulbeihilfenrechner.at/schulbeihilfen.htm>

10.4.3 Schulbeihilfen in landwirtschaftlichen Schulen oder Hauswirtschaftsschulen

Bei Besuch einer **landwirtschaftlichen Fachschule** oder **ländlichen Hauswirtschaftsschule** besteht Anspruch auf Schulbeihilfe und/oder Heimbeihilfe zuzüglich Schulfahrtbeihilfe.

- Voraussetzung: soziale Bedürftigkeit

Infos & Antrag:

Anträge liegen in den Verwaltungsbüros der Landwirtschaftsschulen auf. Die Abwicklung der Förderung erfolgt durch das Amt der Salzburger Landesregierung, Abt. 4, Referat 4/11, Landwirtschaftliches Schulwesen und Betriebe, Postfach 527, 5010 Salzburg, Tel. 0662 8042-3328

<https://www.salzburg.gv.at/themen/bildung/schulen/lw-schulen>

Für Schülerinnen und Schüler der höheren land- und forstwirtschaftlichen Schulen sowie der Forstfachschulen ist das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, Minoritenplatz 5, 1010 Wien, zuständig. Tel. 01 53120 2001

<https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/befoe/sbh.html>

- Unterstützung vom Landwirtschaftlichen Schulverein:

Bedürftige Schülerinnen und Schüler können durch den Landwirtschaftlichen Schulverein bei der **Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln** sowie für die **Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen** unterstützt werden. Entsprechende Antragsformulare liegen im Verwaltungsbüro der jeweiligen Schule auf.

10.4.4 Besondere Schulbeihilfe für berufstätige Schülerinnen und Schüler

Infos dazu - siehe Kapitel:

„Fördertipps zur Aus- und Weiterbildung für Erwachsene“

10.4.5 Unterstützung für außerordentliche Härtefälle

Transferzahlungen, zum Ausgleich von durch den Schulbesuch verursachte soziale Härten. Ausnahmefälle, bei denen Schul- und/oder Heimbeihilfe abgewiesen werden musste/müsste und dadurch ein sozialer Härtefall entsteht.

Voraussetzungen:

- Schülerinnen bzw. Schüler ab der 9. Schulstufe (Heimbeihilfe) und ab der 10. Schulstufe (Schulbeihilfe) **wenn eine soziale Bedürftigkeit vorliegt**
- Wenn eine dieser gesetzlichen Voraussetzungen nicht gegeben ist und dennoch **ein berücksichtigungswürdiger Grund** vorliegt, eine Unterstützung zu gewähren.

Info:

<https://transparenzportal.gv.at/tdb/tp/leistung/1006105.html>

Antrag:

Bearbeitung und Entscheidung nur durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung - Schülerbeihilfenbehörde, Minoritenplatz 5, 1010 Wien, Tel. 01 531 20-0

10.5 Lernen & Nachhilfe - Akzente Jugendinfo bietet Überblick

Von kostenloser Hilfe bei Lernschwierigkeiten bis zum Intensivkurs in den Ferien, die **Jugendinfo von Akzente Salzburg** gibt Informationen zu:

- Lernhilfe und Hausaufgabenbetreuung
- Nachhilfebörsen und -institute für Salzburg
- weitere Online-Plattformen

Infos & Kontakt:

<https://jugend.akzente.net/nachhilfe/>

akzente Jugendinfo, Schallmooser Hauptstraße 4, 5020 Salzburg

Tel. 0662 8492 9171, E-Mail info@akzente.net

50

10.5.1 Lernhilfe - Unterstützung für Alleinerziehende

Die **ÖPA - Österreichische Plattform für Alleinerziehende** - bietet:

- finanzielle Unterstützung für Nachhilfe,
- bei ausgewählten Anbietereinrichtungen.
- Es gelten dafür Einkommensgrenzen

Infos: <https://oepa.or.at/ed/>

Anfragen an **Frau & Arbeit**, Tel. 0662 8807 2310, E-Mail: info@frau-und-arbeit.at

10.6 Weitere Förderungen und Unterstützungen für Schülerinnen und Schüler

10.6.1 Auslandspraktika - IFA Förderung

IFA (Internationaler Fachkräfteaustausch) fördert Auslandspraktika für **Schülerinnen und Schüler einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule**.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Förderung:

- Frühzeitiges Ansuchen (begrenzte Fördermittel)
- für ein mehrwöchiges **berufsbezogenes Praktikum** im Ausland,
- in einem der am Programm teilnehmenden Länder.

Infos & Antrag:

IFA-Internationaler Fachkräfteaustausch, Tel. 01 366 5544-0, E-Mail: info@ifa.or.at

<https://ifa.or.at/auslandspraktika/#tab-id-3>

10.6.2 Lernen. Möglich. Machen. - Volkshilfe Fond

Unterstützt werden **armutsgefährdete Kinder bei schulbezogenen Ausgaben**.

Voraussetzungen:

- bildungsspezifische Ausgaben für Kind/er unter 18 Jahre (z.B. Schulkosten, Laptop, Nachhilfe, Nachmittagsbetreuung, Sprachkurse, Schulveranstaltungen etc.)
- Hauptwohnsitz in Österreich

- Familie ist armutsgefährdet: das Haushalts-Nettoeinkommen unterschreitet die Armutsgefährdungsschwelle.

Einkommensgrenzen:

<https://www.kinderarmut-abschaffen.at/fakten/wer-ist-armutsgefaehrdet/>

Infos & Antrag:

<https://www.kinderarmut-abschaffen.at/angebot/bildung-fuer-alle-kinder/>

Antragstellung bei der Volkshilfe Landesorganisation:

Volkshilfe Salzburg, Innsbrucker Bundesstraße 37, 5020 Salzburg

Tel. 0662 4239 39, E-Mail: office@volkshilfe-salzburg.at

10.6.3 Musikum Salzburg - Schulgeldermäßigungen

Abhängig vom Familieneinkommen und/oder Anzahl der Familienmitglieder, die einen Unterricht im Musikum besuchen, gewährt das Musikum auf Antrag Ermäßigungen von 10 bis 50 %.

Infos & Antrag:

<https://musikum.at/de/agbs>

10.6.4 Notebooks für die Schule - Kostenbefreiung

Im Zuge der Initiative „Digitales Lernen“ werden Schülerinnen und Schüler der 5. Schulstufe an teilnehmenden Schulen mit einem Notebook oder Tablet ausgestattet. Das BMBWF übernimmt dazu einen Großteil der Gerätekosten. Erziehungsberechtigte zahlen einen **Eigenanteil von 25 %** des Gerätepreises. Ein **Antrag auf Befreiung vom Eigenanteil** ist möglich

Infos:

<https://digitaleslernen.oead.at/de/fuer-eltern/avb-bezahlung-befreiung>

10.6.5 Schulische Förderungen der Stadt Salzburg

Für Schülerinnen und Schüler an einer städtischen Pflichtschule mit Hauptwohnsitz in der Stadt Salzburg gewährt das Magistrat Salzburg **bei niedrigem Familieneinkommen auf Antrag:**

- Zuschuss für Lernmittel
- Zuschuss für Schulveranstaltungen
- Zuschuss zur schulischen Tagesbetreuung und Mittagessen

Infos & Antrag:

[Zuschuss für Lernmittel/Schulveranstaltungen/ganztägige Betreuung und Essen](#)

Stadt Salzburg, Magistrat: Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen,

Tel. 0662 8072 3483, E-Mail: skb@stadt-salzburg.at

10.6.6 „Schulstartplus!“ des Sozialministeriums¹⁰

Für Schulkinder in Haushalten mit Mindestsicherung oder Sozialhilfe werden Gutscheine im Wert von € 150 vergeben. Durch die Volkshilfe und ihre Partnerorganisationen sollen Familien unterstützt werden, für die der Schulbeginn eine finanzielle Belastung darstellt. Die Gutscheine können in allen LIBRO und PAGRO DISKONT Filialen in Österreich für Schulartikel eingelöst werden und sind ab dem Sommer-Semester 2025 erstmalig als Bezahl-Karte am Handy verfügbar. Bezugsberechtigte Personen erhalten einen Brief vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, in dem alle notwendigen Informationen zur Aktion „Schulstartplus“ enthalten sind.

Infos:

www.schulstart.gv.at

52

10.6.7 START-Stipendium

START ist ein Stipendienprogramm für **engagierte Jugendliche mit Migrationsgeschichte**, welche die Oberstufe einer AHS oder BHS besuchen, oder eine Lehre mit Matura absolvieren. START bietet:

- finanzielle Unterstützung, Workshops und Seminare,
- Beratung und Begleitung in allen Bildungsfragen,
- Kultur- und Freizeitaktivitäten,
- auch am Wochenende und online.

Infos:

<https://www.start-stipendium.at>

¹⁰ Quelle: Bearbeitung durch Caritas Salzburg

11 Fördertipps für Lehrlinge

11.1 AMS - Förderung der Lehrausbildung

Diese Förderung des AMS bietet **Ausbildungsbetrieben** eine finanzielle Unterstützung für die **Ausbildung ausgewählter Lehrlinge**.

Der Betrieb erhält die Förderung, wenn er Lehrlinge aus folgenden Gruppen ausbildet:

- Junge und erwachsene Frauen in Lehrberufen mit geringem Frauenanteil
- Lehrlinge, die am Arbeitsmarkt benachteiligt sind
- Lehrlinge mit verlängerter Lehrzeit oder mit Teilqualifikation
- Erwachsene (Ü18), die durch eine Lehrausbildung ihre Berufschancen verbessern
- Erwachsene (Ü18), die die Schule abgebrochen haben

Weitere Infos:

<https://www.ams.at/unternehmen/foerderung-der-lehrausbildung>

Anfragen an die regionalen AMS-Geschäftsstellen

11.2 Beratung, Nachhilfe & Unterstützungsangebote

11.2.1 Beratung und Coaching: „Lehre statt Leere“

Dabei werden Lehrlinge sowie Lehrbetriebe **individuell gecoacht und begleitet**.

- Ziel ist es, Hilfe zur Selbsthilfe zu bieten und die gegenwärtige Situation zu verbessern.
- Die Coachings sind freiwillig, vertraulich und kostenlos.

Weitere Infos: www.lehre-statt-leere.at

Koordinatorin Salzburg: Mag.^a Ingrid Leditznig, Tel. 0676 9047 201

11.2.2 Nachhilfe bei Lernschwierigkeiten

Die WKO fördert Lehrlinge mit Lernschwierigkeiten. Der Antrag erfolgt meist über den Lehrbetrieb - gefördert werden:

- Nachhilfkurse, Vorbereitungskurse auf Prüfungen/Nachprüfungen in der Berufsschule
- Dienstfreistellungen bei Wiederholung einer Berufsschulklasse sowie die Unterbringungskosten
- Gefördert werden 100 % der Kosten bis zu einer **Gesamthöhe von 3.000 Euro pro Lehrling**

Infos: <https://www.wko.at/foerderungen/lehrlinge-mit-lernschwierigkeiten>

WKO Salzburg, Lehrlingsförderungen, Tel. 0662 8888 362

11.2.3 Überbetriebliche Lehrausbildung

Eine **Alternative für Jugendliche**, die keine Lehrstelle in einem Betrieb finden konnten, oder eine betriebliche Lehre abgebrochen haben. Die ÜBA wird durch eine Schulungseinrichtung organisiert.

Infos: www.ams.at/ueba

Kontakt: Berufsberatung der regionalen AMS-Geschäftsstelle

11.3 Bildungsangebote und -unterstützungen

11.3.1 Auslandspraktikum - internationale Erfahrung im Beruf

IFA - Internationaler Fachkräfteaustausch bietet Lehrlingen und Unternehmen Unterstützung bei der Planung und Umsetzung von Auslandspraktika:

- Beratung bei der Bewerbung und Auswahl des Praktikums
- Hilfe bei der Vorbereitung
- Organisation des Aufenthalts
- Bereitstellung von Fördermitteln für die Praktikumsdauer
- Dokumentation der Auslandserfahrung

54 **Weitere Infos:** <https://ifa.or.at/auslandspraktika/>
IFA, Tel. 01 366 55 44-0

11.3.2 Bildungsscheck des Landes Salzburg

Gefördert werden **Kurskosten für berufsbezogene Weiterbildungen oder Ausbildungen** in Form eines Zuschusses von 50 % der Kurskosten bis maximal € 1.100.

- Nähere Informationen: siehe Kapitel „Fördertipps zur Aus- und Weiterbildung für Erwachsene“
www.salzburg.gv.at/bildungsscheck

11.3.3 Erfolgsprämien für LAP

Die WKO fördert Erfolge bei der Lehrabschlussprüfung mit:

- € 200 bei gutem Erfolg und € 250 bei ausgezeichnetem Erfolg
- Antragstellung durch den Lehrberechtigten (innerhalb 3 Monate nach LAP)

Infos:

<https://www.wko.at/lehre/foerderung-ausgezeichnete-gute-lehrabschlusspruefungen>
WKO Salzburg, Lehrlingsförderungen, Tel. 0662 8888 362

11.3.4 Lehre mit Matura

Das Förderprogramm „Berufsmatura: Lehre mit Reifeprüfung“ bietet Lehrlingen die kostenlose Möglichkeit parallel zur **Berufsausbildung** die **Matura** absolvieren.

Infos: <https://www.bmfwf.gv.at/wissenschaft/eb/bm.html>
Trägerorganisationen im Bundesland Salzburg: **BFI** und **WIFI**

11.3.5 Vorbereitungskurse auf die LAP

Die WKO übernimmt die Kosten für Vorbereitungskurse für die Lehrabschlussprüfung

Infos und Voraussetzungen:

<http://www.wko.at/lehre/lehrlingsfoerderung-vorbereitungskurs-lehrabschlusspruefung>
WKO Salzburg, Lehrlingsförderungen, Tel. 0662 8888 362

11.4 Mobilitätsbeihilfen

11.4.1 Entfernungsbeihilfe

Ist eine Lehrstelle weit vom Wohnort entfernt, **ersetzt das AMS einen Teil der Kosten** für:

- Fahrtkosten zum Arbeitsplatz (täglich, wöchentlich oder monatlich)
- Unterkunft am Arbeitsplatz

Infos:

<https://www.ams.at/arbeitsuchende/arbeitslos-was-tun/geld-vom-ams/entfernungsbeihilfe>

Antrag: Online oder bei der regionalen AMS-Geschäftsstelle

11.4.2 Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge

Sofern **keine Möglichkeit besteht, eine unentgeltliche Beförderung oder die Lehrlingsfreifahrt in Anspruch zu nehmen**, wird Lehrlingen eine Fahrtenbeihilfe geboten:

- **Für die Fahrt zwischen Wohnung und Ausbildungsstätte:**

Die Höhe der Beihilfe beträgt zwischen € 5,10 pro Monat und € 7,30.

- **Für die Fahrt zwischen Wohnort und Zweitwohnsitz (z.B. Lehrlingsheim):**

Gelangt der Lehrling zu seiner Ausbildungsstätte nicht von seinem Hauptwohntort aus, sondern von einem Zweitwohnsitz in der Nähe der Ausbildungsstätte, so beträgt die Fahrtenbeihilfe je nach Entfernung des Hauptwohntortes von der Zweitunterkunft zwischen € 19 und € 58 pro Monat (gefördert wird eine Heimfahrt pro Monat).

Zuständige Stelle: Wohnsitzfinanzamt

Online-Formular (Beih 94): <https://afs-formulare.bmf.gv.at/IDOC/FormServlet?fid=7958>

Details zu den Fördervoraussetzungen - siehe Erläuterungen im Onlineformular

11.4.3 Lehrlings-Freifahrt-Tickets

Geförderte Freifahrt-Tickets für Lehrlinge:

- **s´COOL-CARD** - Freifahrausweis auf dem Weg vom Wohnort zur Ausbildungsstätte, für Lehrlinge unter 24 Jahre, Selbstbehalt € 19,60.
- **SUPER s´COOL-CARD** - Freifahrtticket für **alle öffentlichen Verkehrsmittel** des Salzburger Verkehrsverbundes im Bundesland Salzburg - gültig für das ganze Jahr, Selbstbehalt € 96.

Detail-Infos und Onlinebestellung:

Salzburger Verkehrsverbund, Tel. 0662 632900

<https://salzburg-verkehr.at/tickets-preise/schueler-jugendliche/super-scool-card/>

11.4.4 Vorstellungsbeihilfe des AMS

Übernahme von Reisekosten zu Vorstellungsgesprächen außerhalb der Wohnregion (Fahrt, Verpflegung, Übernachtung).

Infos: www.ams.at/vorstellungsbeihilfe

Antrag bei der regionalen AMS-Geschäftsstelle - unbedingt vorab

11.5 Steuervorteile für Lehrlinge

Lehrlinge zahlen aufgrund ihrer Einkommenshöhe meist keine Lohnsteuer, leisten jedoch Sozialversicherungsbeiträge. Über die **Arbeitnehmerveranlagung (Lohnsteuerausgleich)** kann ein Teil dieser Beiträge als **Gutschrift (Negativsteuer)** zurückgeholt werden.

11.5.1 Automatische Arbeitnehmerveranlagung

Das Finanzamt berechnet die Negativsteuer (**SV-Rückerstattung**) automatisch ab der zweiten Jahreshälfte des Folgejahres.

- Höhe der SV-Rückerstattung: 55 % der bezahlten Sozialversicherung (max. € 1.277).

56

11.5.2 Antrag auf Arbeitnehmerveranlagung

Eine **aktive Antragstellung** beschleunigt die Auszahlung und ermöglicht zusätzliche Vorteile, die **nicht automatisch** erfasst werden:

- **Pendlerpauschale & Pendlereuro:** Erhöht bei längerem Arbeitsweg die Negativsteuer. Pendlerpauschale kann **alternativ auch monatlich direkt über den Betrieb** (via Formular L34) verrechnet werden.
- **Werbungskosten:** Absetzung von Ausgaben für die Ausbildung (z. B. Fachliteratur, Werkzeug, Kurse oder anteiliger Laptop).
- **Auswärtige Ausbildung:** Pauschalbetrag von 110 € pro Monat für Internat oder Berufsschule an einem anderen Ort.
- **Kindermehrbetrag:** Steuergutschrift für Lehrlinge mit Kindern (€ 700 jährlich pro Kind).

Beratung und Unterstützung: Die AK-Salzburg bietet mit der Aktion „Steuerlöscher“ Hilfe bei der Durchführung der Arbeitnehmerveranlagung

<https://sbg.arbeiterkammer.at/steuerloescher>

11.5.3 Steuerfreie Zuschüsse durch den Arbeitgeber

Neben Arbeitnehmerveranlagung gibt es Vorteile, die **direkt das monatliche Netto-Einkommen erhöhen**, ohne dass Steuern anfallen - nachfolgende Leistungen sind **freiwillige Extras** des Lehrbetriebs, die einen wertvollen **Bonus zur Lehrlingsentschädigung** darstellen.

- **Jobticket:**
Steuerfreie Übernahme der Kosten für öffentliche Verkehrsmittel (z. B. Klimaticket).
<https://www.klimaaktivmobil.at/unternehmen/mobilitaet/arbeitsweg/jobticket>
- **Mitarbeiter rabatte:**
Preisnachlässe auf Produkte des eigenen Betriebs (steuerfrei bis zu 600 € pro Jahr).
<https://www.wko.at/lohnverrechnung/mitarbeiterrabatte>
- **Zukunftssicherung** (Einzahlungen in private Pensions- oder Unfallversicherung):
Beiträge des Arbeitgebers für private Vorsorge (bis zu 300 € jährlich steuerfrei).
https://www.gesundheitskasse.at/Aufwendungen_für_die_Zukunftssicherung
- Auch Zusatzleistungen wie **Mitarbeiterprämien**, die Übernahme von **Bildungskosten**, sowie **Kinderbetreuungszuschüsse** für Lehrlinge mit Kindern, sind eine steuerfreie Möglichkeit für Betriebe, ihre Lehrlinge zu fördern und zu motivieren.

12 Fördertipps zur Aus- und Weiterbildung für Erwachsene

zusammengestellt von:

BiBer Bildungsberatung
Andreas Lutzmann, MA
DSA Maria Neumayr, MA

Strubergasse 18, 5020 Salzburg

office@biber-salzburg.at

www.biber-salzburg.at

Tel. +43 662 872677

Beratungstelefon: +43 699 10203012



57

Der Verein BiBer-F wird gefördert aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds, des Bundesministeriums für Frauen, Wissenschaft und Forschung, des Landes Salzburg und der Stadt Salzburg.

12.1 Allgemeine Förderungen

Zu Förderungen für Lehrlinge siehe auch das vorausgehende Kapitel „Fördertipps für Lehrlinge“

12.1.1 Besondere Schulbeihilfe für Erwachsene

Für Beschäftigte, die sich auf die **abschließende Prüfung (Matura, Diplomprüfung) an einer höheren Schule für Berufstätige** (z.B. Abend-HTL, Abend- HAK, Abendgymnasium, Kolleg für Berufstätige) vorbereiten. Dauer: für maximal 6 Monate zur Vorbereitung auf die abschließende Prüfung (Aufteilung der 6 Monate auch möglich).

Höhe der Förderung: monatlich € **1.168** (Erhöhung um € 546, wenn der Ehepartner oder die Ehepartnerin bzw. eingetragene Partnerin oder Partner nicht berufstätig ist und um € 206 für jedes unterhaltsberechtigten Kind, Verminderung bei gleichzeitig bezogener Schulbeihilfe, AMS Leistung oder Waisenpension).

Voraussetzungen:

- mindestens ein Jahr Berufstätigkeit mit Selbsterhalt vor der Beantragung;
- während des Bezugs der Beihilfe ist eine Beurlaubung oder Einstellung der Berufstätigkeit gegen Entfall der Bezüge notwendig

Infos & Antrag:

Referat für Beihilfen und Förderungen der Bildungsdirektion Salzburg,

Mozartplatz 8-10, 5010 Salzburg, Tel. 0662/8083-0, office@bildung-sbg.gv.at

<https://ratgeber.schuelerbeihilfe.at/> (Onlineratgeber)

https://ooe.arbeiterkammer.at/bildung/bildungsfoerderungen/Besondere_Schulbeihilfe.html

<https://www.schulbeihilfenrechner.at/>

12.1.2 Fachkräftestipendium

Damit werden Ausbildungen in einem Mangelberuf gefördert: im MINT-Bereich (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik) sowie im Bereich Gesundheit, Pflege und Sozialberufe. Ebenso verwendbar **zum Nachholen von Lehrabschlüssen** in den genannten Bereichen, wenn keine Berufsausbildung und maximal der Pflichtschulabschluss vorliegt.

Voraussetzungen:

- Arbeitslosigkeit oder Karenzierung wegen geplanter Ausbildung
- bei Selbständigen: Ruhendmeldung des Gewerbes
- Beschäftigung von 4 Jahren innerhalb der letzten 15 Jahre (Lehrjahre zählen),
- Ausbildungsdauer mindestens 3 Monate mit durchschnittlich 20 Stunden pro Woche,
- noch kein Abschluss einer Fachhochschule, pädagogischen Hochschule oder Universität,
- Erfüllung der Voraussetzungen für die Ausbildung,
- Wohnsitz in Österreich,
- Antrag frühestens 3 Monate vor Beginn, aber spätestens 1 Tag vor Beginn der Ausbildung

Höhe des Stipendiums: mindestens Höhe des Ausgleichszulagen-Richtsatzes von täglich € 41 für max. 3 Jahre (Krankenversicherungsbeitrag wird davon abgezogen), man ist unfall-, kranken- und pensionsversichert. Zuverdienst bis Geringfügigkeit ist möglich. Ist der Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe höher, wird der höhere Betrag ausbezahlt.

Liste der förderbaren Ausbildungen:

https://www.ams.at/content/dam/download/ams-richtlinien/001_fks_liste.pdf

Infos & Antrag:

Antrag vor Beginn der Ausbildung bei der jeweiligen **regionalen AMS-Geschäftsstelle**,
[AMS Fachkräftestipendium](#)

12.1.3 Förderungen der Erwachsenenlehre durch die Wirtschaftskammer

Lehrverhältnisse mit Personen, die zu Beginn des Lehrvertrages **18 Jahre** oder älter waren, können gefördert werden.

Voraussetzungen:

- Der Betrieb muss um die Förderung ansuchen,
- Alter mindestens 18 Jahre,
- Bezahlung mindestens nach dem Entgelt für Hilfskräfte,
- es darf noch kein Abschluss eines verwandten Lehrberufes, einer berufsbildenden mittleren Schule im Fachbereich des Lehrberufes, oder einer berufsbildenden höheren Schule vorliegen,
- keine Förderung durch das AMS

Höhe: im 1. Lehrjahr: 3 kollektivvertragliche Hilfskräfteentgelte, im 2. Lehrjahr: 2 kollektivvertragliche Hilfskräfteentgelte, im 3. bzw. 4. Lehrjahr: jeweils 1 kollektivvertragliches Hilfskräfteentgelt

Infos & Antrag:

Wirtschaftskammer Salzburg, Lehrlingsstelle - Förderreferat
Julius-Raab-Platz 2a, 5027 Salzburg, Tel. 0662/8888-320, lehrlingsstelle@wks.at
<https://www.wko.at/service/bildung-lehre/Merkblatt---Lehre-fuer-Erwachsene.html>

Weitere Infos zu Fördermöglichkeiten für Lehrlinge unter Kapitel „Fördertipps für Lehrlinge“

12.1.4 Förderungen der Lehrausbildung durch das AMS

Ein Betrieb kann für die Lehrausbildung monatliche Zuschüsse zu den Kosten der Lehrausbildung bzw. der Lehrausbildung mit verlängerter Lehrzeit oder Teilqualifikation beantragen für:

- Mädchen/Frauen in Berufen mit geringem Frauenanteil oder in zukunftssträchtigen handwerks- und techniknahen Lehrberufen
- Lehrlinge, die am Arbeitsmarkt benachteiligt sind,
- Lehrlinge mit verlängerter Lehrzeit oder Teilqualifikation,
- Erwachsene (über 18), die durch eine Lehre ihre Berufschancen verbessern oder die Schule abgebrochen haben

59

Voraussetzungen:

- Vereinbarung zwischen AMS und dem Betrieb vor Beginn der Ausbildung hinsichtlich Höhe und Dauer der Förderung ist nötig.

Infos & Antrag:

zuständige regionale Geschäftsstelle des AMS

Übersicht Förderungen Lehrausbildungen AMS:

<https://www.ams.at/service-unternehmen/foerderungen/foerderung-lehrausbildung>

12.1.5 Freistellung von Prüfungsgebühren für Meister- und Befähigungsprüfung und Unternehmerprüfung

Rückwirkend mit 1.7.2023 übernimmt der Bund die Prüfungsgebühren für Erst- und Zweitantritte zu Modulprüfungen bei einer Meister- oder Befähigungsprüfung sowie Unternehmerprüfung.

Wichtig: Ein Nichterscheinen zu einem Prüfungstermin ohne (nachweislich) geltend gemachten Rücktrittsgrund gilt auch als Prüfungsantritt!

Infos:

Wirtschaftskammer Salzburg, Meisterprüfungsstelle, Julius-Raab-Platz 2a, 5027 Salzburg

Tel. 0662/8888-372 oder 272, meister@wks.at

<https://www.wko.at/weiterbildung/pruefungsgebuehren-meister-befaehigungspruefung>

12.1.6 Kurse zur Basisbildung (Lesen, Schreiben, Rechnen, Umgang mit PC)

Für in Österreich wohnhafte **Jugendliche** (ab 15 Jahre) und **Erwachsene**, damit sie nach der Beendigung der schulischen Ausbildung die **Basiskompetenzen** (Lesen, Schreiben, Rechnen und Umgang mit dem PC) erwerben können.

Die anfallenden Kurskosten werden im Rahmen der Initiative Erwachsenenbildung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds, des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung und des Landes Salzburg finanziert. Alle Formalitäten wie Ansuchen um Kurskostenzuschuss werden vom Kursanbieter durchgeführt. Es entstehen für die Teilnehmenden keine oder geringe Kosten.

Infos:

bei den verschiedenen Anbietern der Erwachsenenbildung oder der zentralen Beratungsstelle für Alphabetisierung und Basisbildung: <https://www.alphabetisierung.at>

Kontakt: Alfatelefon Österreich, 0800 244 800 (kostenlos)

https://erwachsenenbildung.at/bildungsinfo/zweiter_bildungsweg/basisbildung.php

weitere Infos: **Netzwerk Bildungsberatung Salzburg**, Bildungslinie Tel. 0800 208 400 (kostenlos), www.bildungsberatung-salzburg.at, E-Mail: frage@bildungsberatung-salzburg.at

12.1.7 Kurse zum Nachholen des Pflichtschulabschlusses

60

Jugendliche und Erwachsene, die in Österreich wohnen, können kostenlos den Pflichtschulabschluss nachholen oder auch nur einzelne Fächer absolvieren. Auch die Kursunterlagen sind kostenlos.

Voraussetzungen:

- Noch kein positiver Abschluss bzw. in einzelnen Gegenständen negativ beurteilte Abschlüsse der 8. Schulstufe der Mittelschule (früher: Hauptschule), Polytechnischen Schule bzw. der 4. Klasse AHS sowie Abschlüsse der Sonderpädagogik/Inklusiven Bildung.

Der Pflichtschulabschluss besteht aus 4 Pflicht- und 2 Wahlpflichtmodulen.

Die Prüfungen können direkt bei den Instituten der Erwachsenenbildung abgelegt werden oder werden mit zuständigen Mittelschulen koordiniert.

Infos:

bei den verschiedenen Anbietern der Erwachsenenbildung oder dem **Netzwerk Bildungsberatung Salzburg**, Bildungslinie Tel. 0800 208 400 (kostenlos),

<https://www.bildungsberatung-salzburg.at>, E-Mail: frage@bildungsberatung-salzburg.at,

[Nachholen Pflichtschulabschluss erwachsenenbildung.at](https://erwachsenenbildung.at/bildungsinfo/kursfoerderung/)

12.1.8 Kursförderungen im Überblick

Detaillierte Informationen zu Fördermöglichkeiten im Bildungsbereich in allen Bundesländern:

<https://erwachsenenbildung.at/bildungsinfo/kursfoerderung/>

12.1.9 Pflegeausbildungszuschuss und Pflegestipendium

Seit 2023 können Teilnehmende von Pflegeausbildungen eine monatliche Unterstützung erhalten (für max. 4 Jahre):

■ Pflegeausbildungszuschuss:

Kann jeder Person gewährt werden, die keine existenzsichernde Leistung vom AMS erhält, auch möglich für Personen, die zuvor noch nie gearbeitet haben (z.B. für Schülerinnen und Schüler) und auch für Personen mit aufrechtem Dienstverhältnis. Höhe 2026: € 658,40 pro Monat.

■ Pflegestipendium:

Für Personen ab 20 Jahren mit einem Ausbildungsplatz. Höhe: rund € 1650,30 pro Monat, Tagessatz mindestens € 55,01 für Personen, die arbeitslos oder für die Dauer der Ausbildung

karenziert sind oder ihr Gewerbe ruhend gemeldet haben, (€ 51,68 im Rahmen von Arbeitsstiftungen + € 200)

Es müssen zwei Jahre seit einem Schul- oder Studienabbruch oder Matura vergangen sein und eine verpflichtende arbeitsmarktpolitische Beratung durch das AMS stattgefunden haben.

Ein Zuverdienst bis max. der Höhe der Geringfügigkeit (€ 551,10) ist möglich (Taschengelder werden eingerechnet)

Förderung und Antrag über AMS

Förderbare Ausbildungen: Pflegeassistent, Pflegefachassistent, Dipl. Gesundheit- und Krankenpflege (an Fachhochschulen mit Start ab 1.9.2024 und Einreichung bis 31.8.2026), Sozialbetreuungsberufe (Alten-, Behinderten- und Familienarbeit, Behindertenbegleitung)

Infos:

[AMS Info Pflegestipendium](#)

[AK Info Pflegestipendium](#)

[AK Info Pflegeausbildungszuschuss](#)

[Info Pflegestipendium oesterreich.gv.at](http://InfoPflegestipendium.oesterreich.gv.at)

61

12.1.10 Pflegestiftung - Arbeitsstiftung für Pflege-, Gesundheits- und Sozialberufe

Über die PGS - Salzburger Arbeitsstiftung für Pflege-, Gesundheits- & Sozialberufe können folgende Ausbildungen bei Erfüllung der Voraussetzungen gefördert werden:

- Heimhilfe
- Vorbereitungslehrgang für Sozialbetreuungsberufe
- Fachsozialhelferin oder Fachsozialhelfer
- Fachsozialbetreuung Altenarbeit/Behindertenarbeit/Behindertenbegleitung
- Diplomsozialbetreuung Altenarbeit/Behindertenarbeit/Behindertenbegleitung
- Pflegeassistent, Pflegefachassistent
- Nostrifikation für Pflegeausbildungen
- Bachelorstudium Gesundheits- und Krankenpflege
- alle medizinischen Assistenzberufe (Desinfektionsassistent, Gipsassistent, Laborassistent, Obduktionsassistent, Operationsassistent, Operationstechnische Assistent, Ordinationsassistent, Röntgenassistent, Medizinische Fachassistent)
- Sozialpädagogik
- Elementarpädagogik
- Pädagogische Fachkraft in der Kleinkindbetreuung (Fachkraft frühe Kindheit)

Allgemeine Voraussetzungen:

Personen sind beim AMS als arbeitssuchend gemeldet und haben eine Zusage für eine Ausbildung im Rahmen der Stiftung.

Höhe:

Aus- und Weiterbildungsbeihilfe durch das AMS (Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes im Rahmen der Stiftung: mindestens € 33,86 pro Tag und zusätzlich ein Stipendium von € 200 durch den Praktikumsbetrieb pro Monat (ergibt mind. € 1.215,80).

Bei Jugendlichen gilt ein Tagsatz von € 14,66.

Für Ausbildungen, die durch das Pflegestipendium förderbar sind, gibt es die Kombination Pflegestipendium im Rahmen der Stiftung (Voraussetzungen und förderbare Ausbildungen wie bei Pflegestipendium). Höhe: mind. € 1.550,30 pro Monat, (Tagessatz mind. € 51,68) und zusätzlich ein Stipendium von € 200 durch den Praktikumsbetrieb pro Monat (ergibt mind. € 1750,30).

Infos:

<https://pgs-salzburg.at/>

oesterreich.gv.at Info Pflegestipendium

<https://www.arbeiterkammer.at/bildungsstipendium>

[AMS Info Pflegestipendium](#)

62

12.1.11 Salzburger Bildungsscheck

Das Land Salzburg fördert die **Kurskosten für berufsbezogene Weiterbildungen oder Ausbildungen**, die unmittelbar im Berufsleben angewendet werden oder die Voraussetzung für eine angestrebte berufliche Veränderung (Umschulung) sind.

Bei Umschulungen ist die geförderte Bildungsmaßnahme innerhalb eines Jahres nach Kursabschluss beruflich anzuwenden und nachzuweisen - erst dann erfolgt die Auszahlung. Onlinekurse werden nur gefördert, wenn die Weiterbildung eine mindestens 30%ige physische Anwesenheit erfordert. Kurse, die zu 100 % online stattfinden, werden nur gefördert, wenn eine Prüfung mit physischer Anwesenheit in einer Bildungseinrichtung abgefragt wird.

Höhe: Die Förderung beträgt **50 % der Kurskosten bis maximal € 1.100** für allgemeine Kurse pro 4-Jahres-Periode (Periode beginnt mit 1. Antrag).

Höhere Förderungen für:

- Kurse von Personen über 50 Jahre: 50 % der Kurskosten, maximal € 1.400
- Kurse von Personen über 18 Jahre (zum Zeitpunkt des Kursbeginns mit der Pflichtschule als höchstem Abschluss): 90 % der Kurskosten, maximal € 2.200
- Vorbereitungskurse zur Ablegung Meister- bzw. Befähigungsprüfung und Unternehmerprüfung: 50 % der Kurskosten, maximal € 2.200 (nur für erste derartige Ausbildung)
- Ausbildungen in Pflegeberufen (auch Heimhilfe) und med. Assistenzberufen: 50 % gefördert, maximal € 2.200
- Fachkräfteausbildungen im Bereich MINT, IKT und Digitalisierung mit mind. 200 Stunden Kursdauer: 50 % der Kurskosten bis max. € 2.200, Kurse mit weniger als 200 Stunden max. € 1.100

Nicht gefördert werden unter anderem (Auszug - für genaue Details siehe Richtlinie): Kurse unter € 220, Fahrtkosten, Kosten für Material, Prüfungsgebühren und Unterkunft, Studiengebühren sowie Kosten für Ausbildungen, die mit einem akademischen Grad abschließen, Schülerinnen und Schüler, Studierende (außer diese sind neben der Ausbildung über der Geringfügigkeit beschäftigt und besuchen einen Sprachkurs für Deutsch als Fremdsprache), Akademikerinnen und Akademiker (außer unter bestimmten Umständen und für bestimmte Ausbildungen), Ausbildungen für berufliche Nebentätigkeiten oder für ein zweites Standbein, Führerscheinkurse A und B, Kurse zur Weltanschauung, Freizeitkurse, Yoga, NLP, Kurse im Bereich der Alternativ- und Komplementärmedizin, Sport- und Wellnessbereich, Sprach- und Bildungsreisen.

Voraussetzungen:

- Hauptwohnsitz im Bundesland Salzburg
- man muss dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen

- Berufsbezogenheit der Ausbildung
- Ausbildung bei einem zertifizierten Bildungsträger

Geförderte Personengruppen:

- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
- freie Dienstnehmerinnen und freie Dienstnehmer
- geringfügig Beschäftigte
- Lehrlinge
- Wiedereinsteigerinnen und Wiedereinsteiger
- Arbeitslose
- Beziehende von Sozialunterstützung
- selbstständig Erwerbstätige (als Privatperson) mit in Summe max. 5 Beschäftigten/Lehrlingen (umgerechnet auf Jahres-Vollzeitäquivalente)
- Personen, die eine Bildungskarenz in Anspruch nehmen
- Personen, die Vorbereitungskurse zur Berufsreifeprüfung absolvieren
- Personen, die Deutschkurse (als Fremdsprache) besuchen, sofern kein Anspruch auf Förderung durch den Österr. Integrationsfonds (ÖIF) besteht.

63

Nähere Infos zu Fördervoraussetzungen:

https://www.salzburg.gv.at/wirtschaft_/Seiten/bildungsscheck.aspx

Infos & Antrag:

Land Salzburg, Abteilung 1 Wirtschaft, Tourismus und Gemeinden, Tel. 0662/8042-3600,
E-Mail: bildungsscheck@salzburg.gv.at

Achtung bezüglich Antragsfrist: per **Online-Antrag** bis **spätestens 3 Monate nach Beginn** der Ausbildung

12.1.12 Schul- und Heimbeihilfe auch für Erwachsene

Höhe: Die Grundbeträge sind: **Schulbeihilfe:** jährlich € 1.845; **Heimbeihilfe:** jährlich € 2.254; **Fahrtkostenbeihilfe:** jährlich € 173; **Besondere Schulbeihilfe:** monatlich € 1.168 (siehe auch Punkt Besondere Schulbeihilfe für Erwachsene am Beginn des Kapitels). Höhere Beträge für Personen, deren Ehe- oder eingetragene Lebenspartnerin bzw. -partner keine Einkünfte bezieht bzw. für Personen mit Unterhaltspflichten für mindestens ein Kind oder durch einen vierjährigen Selbst-erhalt.

Schulbeihilfe Voraussetzungen:

- soziale Bedürftigkeit: Kriterien sind Einkommen, Familienstand und Familiengröße
- Besuch einer Mittleren oder Höheren Schule ab der 10. Schulstufe,
- Schule für Berufstätige ab dem 1. Semester,
- Besuch eines Kollegs oder einer medizinisch-technischen Schule
- Schulbesuch beginnt vor Vollendung des 35. Lebensjahres (unter gewissen Bedingungen bis 40 Jahre möglich),

Heimbeihilfe sowie Fahrtkostenbeihilfe - zusätzlich zu obigen Voraussetzungen:

- ab der 9. Schulstufe möglich,
- die Schule muss außerhalb des Wohnortes liegen (mehr als 2 Stunden mit öffentlichen Verkehrsmitteln bzw. tägliche Hin- und Rückfahrt ist unzumutbar)

Zusätzlich ist eine einmalige außerordentliche Unterstützung in Härtefällen möglich.

Förderung zur Teilnahme an Schulveranstaltungen siehe Kapitel „Fördertipps für Schülerinnen und Schüler“ - Förderung von Schulveranstaltungen durch Land und Bund.

Infos & Antrag:

Für Mittlere und Höhere Schulen: Bildungsdirektion Salzburg, Mozartplatz 8-10, 5010 Salzburg, Tel. 0662/8083-0

<https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/befoe/sbh.html>

Antragstellung bis 31.12. des begonnenen Schuljahres, bei Kollegs pro Semester, Anträge liegen im Regelfall in der jeweiligen Schule auf bzw. per Onlineantrag

64

Gesonderte Zuständigkeiten für land- und forstwirtschaftliche Schulen, Zentralanstalten und medizinisch-technische Schulen: siehe Link vorher

12.1.13 Schulen für Sozialbetreuungsberufe in Salzburg schulgeldfrei

Durch die Förderung des Landes Salzburg sind alle Schulen für Sozialbetreuungsberufe in Salzburg seit dem Schuljahr 2019/2020 kostenlos. Seit 1.1.2023 kann zusätzlich eine Förderung von mind. € 658,40 gewährt werden (siehe Kapitel Pflegeausbildungszuschuss und Pflegestipendium).

für diese Ausbildungen:

- Heimhilfe
- Pflegeassistent und Pflegefachassistent
- Fach- und Diplomsozialbetreuung Altenarbeit, Familienarbeit, Behindertenarbeit und Behindertenbegleitung - sowohl in Vollzeit als auch berufsbegleitender Form

Infos:

Caritas - Schule für Sozialbetreuungsberufe, Schießstandstraße 45, 5061 Salzburg, Tel. +43 5 1760-7160,

weitere Infos unter <https://www.sob-caritas.at>

Ausbildung Diakoniewerk Salzburg, Erzabt-Klotz-Straße 11, 5020 Salzburg, Tel. 0662/6385 53000
weitere Infos unter <https://www.diakoniewerk.at/schule-fuer-sozialbetreuungsberufe-salzburg>

SOB Saalfelden - Schule für Sozialbetreuungsberufe/Altenarbeit, Almer Straße 33, 5760 Saalfelden, Tel. 06582/72195, weitere Infos unter <https://www.sob-saalfelden.at/>

12.1.14 Übersicht Förderungen durch das AMS für Arbeitssuchende

Informationen zu Förderungen wie Arbeitserprobung, Aus- und Weiterbildungsbeihilfen (für Arbeitssuchende während der Zeit eines Kursbesuches) zur Deckung des Lebensunterhaltes, sowie Kurs- und Kursnebenkosten, Kinderbetreuungsbeihilfe, Beihilfen zusätzlich zum Umschulungs- und Weiterbildungsgeld, Eingliederungsbeihilfe, Fachkräftestipendium, Übersiedlungsbeihilfe, überbetriebliche Lehrausbildung, Unternehmensgründungsprogramm u.v.m. sind zu finden unter:

Infos:

[AMS Förderungen für Aus- und Weiterbildungen](#)

12.1.15 Übersicht Förderungen durch das AMS für Unternehmen

Informationen zu Förderungen wie die Förderung der Lehrausbildung, die Eingliederungsbeihilfe, das Solidaritätsprämienmodell, die Qualifizierungsförderung für Beschäftigte oder die Förderung der ersten Arbeitskraft finden Sie unter:

<https://www.ams.at/unternehmen/service-zur-personalsuche/foerderungen>

oder

<https://www.ams.at/unternehmen/personal--und-organisationsentwicklung#salzburg>

12.1.16 Weiterbildungszeit und Weiterbildungsteilzeit

Die Weiterbildungszeit ersetzt die bisherige „Bildungskarenz“. Anträge dafür können voraussichtlich ab Juni 2026 gestellt werden (Stand März 2026).

65

Art der Förderung

Mit dem Arbeitgeber wird vereinbart, dass man für eine bestimmte Zeit für die berufliche Weiterbildung vom Dienst freigestellt wird. In dieser Zeit erhält man eine Leistung vom AMS.

Es gibt zwei Varianten:

- Weiterbildungszeit: volle Freistellung
- Weiterbildungsteilzeit: die bisherige Arbeitszeit kann um mindestens 25 % bzw. maximal 50 % reduziert werden

Voraussetzungen:

- Anstellung seit mindestens einem Jahr beim Arbeitgeber. Für Saisonbetriebe gelten Sonderregelungen
- Antragstellende unterliegen nicht mehr der Ausbildungspflicht
- Der Arbeitgeber muss schriftlich zustimmen
- In den letzten 26 Wochen vor dem Beginn der Weiterbildungszeit wurde kein Kinderbetreuungsgeld oder Wochengeld bezogen
- Wenn bereits ein Master oder Diplomstudium abgeschlossen wurde: mindestens 4 Jahre vollversicherungspflichtige Arbeit in Österreich
- Das AMS prüft, ob die Ausbildung am Arbeitsmarkt verwertbar ist
- Weiterbildungen müssen überbetrieblich verwertbar sein
- Verpflichtende Beratung beim AMS bei niedrigen Einkommen

Dauer:

- Die Weiterbildungszeit kann höchstens 12 Monate innerhalb von 4 Jahren dauern
- Bei der Weiterbildungsteilzeit sind es maximal 24 Monate innerhalb von 4 Jahren

Mindestumfang und Nachweis:

- **Weiterbildungszeit:**
mindestens 2 Monate Ausbildung und mindestens 20 Wochenstunden/ECTS,
bei Kinderbetreuungspflichtigen: 16 Wochenstunden/ECTS
- **Weiterbildungsteilzeit:**
die Ausbildung muss mindestens 4 Monate dauern, mit mindestens 10 Wochenstunden/ECTS,
bei Kinderbetreuungspflichtigen: 8 Wochenstunden/ECTS
- Die Weiterbildung muss nachgewiesen werden (Leistungsnachweis, Teilnahme-Bestätigung)

Höhe der Förderung:

- Die Höhe des Weiterbildungsgeldes richtet sich nach dem Einkommen und beträgt mindestens EUR 41,49 pro Tag (Wert 2026)
- Bei einem Einkommen über einer bestimmten Grenze muss der Dienstgeber 15 % der Weiterbildungsbeihilfe bezahlen
- Individuelle Beratung direkt beim AMS wird empfohlen und ist bei niedrigen Einkommen (bitte jeweils aktuelle Höhe erfragen) verpflichtend

Achtung: Änderungen beim Zuverdienst!

- Bei der Weiterbildungszeit: Der Zuverdienst zu AMS-Leistungen ist generell nur mehr in Ausnahmefällen möglich, siehe: AMS Infos Zuverdienst.
- Bei der Weiterbildungsteilzeit erhält man den Teil des Einkommens für die Wochenstunden, die man weiterhin beim Arbeitgeber arbeitet, sowie Weiterbildungsgeld vom AMS.

Infos & Antrag:

Antrag vor Beginn der Ausbildung bei der jeweiligen **regionalen AMS-Geschäftsstelle**,
[AMS Weiterbildungszeit-Weiterbildungsteilzeit](#)
[AK Weiterbildungszeit und Weiterbildungsteilzeit](#)

12.2 Förderungen für Studierende

12.2.1 Allgemeine Studienförderung

Studienförderung für Studien im Inland (ordentliches Studium an einer Fachhochschule oder Universität, Pädagogischen Hochschule etc.), Unterstützung für Studienaufenthalte im Ausland, Zuschüsse und Beihilfen:

<https://www.stipendium.at/>

12.2.2 Erasmus+ Auslandstipendium

Für Studierende aller Fachrichtungen und aller Hochschularten, die während (nach zumindest zwei Semestern eines Bachelorstudiums bzw. ab dem ersten Semester eines Masterstudiums oder kurz nach ihrem Studium (als Praktikum) einen 2 bis maximal 12 Monate langen Auslandsaufenthalt einplanen (gültig für alle EU-Mitgliedsstaaten sowie Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz, Türkei, Nordmazedonien, ggfls. auch weitere Länder).

Erlassung der Studiengebühren, Zuschüsse abhängig vom Gastland:
 monatlich in etwa zwischen € 470 und € 520; Erhöhung als Top-Up in bestimmten Situationen;
 Erhöhung um € 150 bei einem Praktikum; Reisekostenunterstützung.

Infos & Antrag:

Kontakt: Universität Salzburg: Büro für Internationale Beziehungen, Sigmund-Haffner-Gasse 18, 2. Stock, 5020 Salzburg, Tel. 0662-8044-2041, erasmus-outgoing@plus.ac.at

<https://www.plus.ac.at/>

Fachhochschule Salzburg, Campus Urstein Süd 1, 5412 Puch/Salzburg, Tel. +43-(0)50-2211-0, outgoing@fh-salzburg.ac.at,

<https://www.fh-salzburg.ac.at/internationales/internationales>

12.2.3 Erika-Hingler-Sieber Stiftung

Fördert Schülerinnen und Schüler, Studierende, Personen in Weiterbildung bis zum vollendeten 27. Lebensjahr (ist Altersgrenze für Erstantrag) aus Stadt und Land Salzburg, die ohne Eltern oder familiäre Fürsorge in einem Kinderdorf, einer gleichartigen Einrichtung, einem Heim oder als Pflegekinder aufwachsen, bis zu einer Obergrenze von € 900 monatlich für die Dauer der gesamten Ausbildung, abzüglich anderer Einkünfte, Beihilfen, Waisenpensionen o.Ä.

Voraussetzung: Schulausbildung, Studium oder berufsbezogene Weiterbildung (2. Bildungsweg) (z.B. Meisterprüfungskurs, WIFI- oder BFI-Kurse, Führerschein, Computerführerschein, ggf. auch Kosten für Lernhilfe, Sprachreisen, Maturareisen, Internatskosten, Schulgeld usw. möglich), soziale Bedürftigkeit, sonstige Förderungen werden gegenverrechnet (auch Familienbeihilfe),

Infos & Antrag:

Erika-Hingler-Sieber-Stiftung, Postfach 74, 5010 Salzburg, Tel. 0681/20883252, info@ehss.at, <https://www.ehss.at>

12.2.4 Kinderbetreuungskostenzuschuss für Studierende

Für Studierende ab dem dritten Semester, die sozial förderungswürdig sind und Kinderbetreuungs-pflichten haben, mit Bezug von Studienbeihilfe oder Studienabschluss-Stipendium und weiteren Voraussetzungen. Dauer: bis zum Studienabschluss, höchstens € 150 monatlich je Kind.

Infos & Antrag:

zuständige Stelle in Salzburg: **Stipendienstelle Salzburg**, Franz-Josef-Straße 22, 4. Stock, 5020 Salzburg, Tel. 0662/84 24 39, <https://www.stipendium.at>
<https://www.stipendium.at/stipendien/weitere-foerderungen#c72>
 s. auch Kapitel „Rund um die Geburt“ und „Kinderbetreuung“

12.2.5 Leistungsstipendium

Für hervorragende Leistungen, gemessen an den Studienvorschriften bzw. zur Unterstützung wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeiten.

Voraussetzungen: Studienabschluss liegt nicht länger als 2 Semester zurück, Einhaltung der Regelstudienzeit zuzüglich eines Zusatzsemesters, gewisser Notendurchschnitt etc. bzw. es werden jährlich diverse Stipendien ausgeschrieben.

Infos & Antrag:

Beantragung durch die Studierenden direkt an der jeweiligen Hochschule (nicht bei Stipendien-stelle), kein Rechtsanspruch.

Universität Salzburg, Kapitelgasse 4-6, 5020 Salzburg, Tel. 0662/8044
<https://www.plus.ac.at>

Fachhochschule Salzburg, Campus Urstein Süd 1, 5412 Puch/Salzburg, Tel. +43-(0)50-2211-0,
<https://www.fh-salzburg.ac.at/info/studieren-beginnen/gebuehren-und-stipendien>

12.2.6 Mobilitätsstipendium

Stipendium für ein Bachelor-, Master- oder Diplomstudium an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung, welches zur Gänze in einem Land des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR), in der Schweiz oder im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland absolviert wird.

Voraussetzungen:

- noch kein Studium abgeschlossen (Ausnahme: bei abgeschlossenem Bachelorstudium kann für ein anschließendes Masterstudium ein Mobilitätsstipendium bezogen werden)
- soziale Förderungswürdigkeit, günstiger Studienerfolg und Altersgrenze
- österr. Staatsbürgerschaft oder „gleichgestellte“ (§ 4 StudFG)
- nicht möglich für Doktoratsstudien

68

Höhe: wird wie die Studienbeihilfe für ein Inlandsstudium berechnet (abhängig vom Einkommen der Eltern, der Familiengröße und dem eigenen Einkommen)

Infos & Antrag:

zuständig für das Ansuchen ist jene Stipendienstelle, in deren Sprengel der letzte Wohnsitz im Inland vor Aufnahme des Studiums im Ausland gelegen ist; Onlineantrag oder in Papierform (jährlich!) notwendig.

Salzburg: **Stipendienstelle Salzburg**, Franz-Josef-Straße 22, 4. Stock, 5020 Salzburg

Tel. 0662/84 24 39, <https://www.stipendium.at>

<https://www.stipendium.at/stipendien/studieren-im-ausland>

12.2.7 ÖH-Stipendien

Die ÖH Salzburg hat verschiedene Formen der finanziellen Unterstützung für Studierende in finanziellen Notlagen:

- Sozialstipendium
- Mental-Health Stipendium
- Fahrtkostenunterstützung
- Kinderbetreuungsunterstützung - s. auch Kapitel „Kinderbetreuung“

Mehr Infos:

<https://www.oeh-salzburg.at/service/stipendium>

zuständige Stelle: **Sozialreferat der ÖH Uni Salzburg**, Universitätsplatz 7/1, 5020 Salzburg,

Antrag: <https://meine.oeh-salzburg.at/info/>

12.2.8 Österreichische Datenbank für Stipendien und Forschungsförderungen - grants.at

ist Österreichs größte Online-Datenbank für Stipendien und Forschungsförderung für alle wissenschaftlichen Bereiche für Studierende, Graduierte und Forschende, es geht von klassischen Stipendien über Zuschüsse und Preise bis hin zu umfassenden nationalen, europäischen und internationalen Forschungsförderungsprogrammen.

<https://grants.at>

12.2.9 Studienbeihilfe nach Selbsterhalt

Ist eine Sonderform der Studienbeihilfe für Studierende, die sich vor Beginn des Studiums „selbst erhalten“ haben.

Voraussetzungen:

- mindestens 4 Jahre (48 Monate) Berufstätigkeit mit mindestens € 11.000 Jahreseinkommen, Präsenz- oder Zivildienst zählt dazu, auch Lehrzeiten bei entsprechendem Verdienst
- Altersgrenze bei Studienbeginn liegt bei 33 Jahren. Die Altersgrenze erhöht sich für jedes volle Selbsterhaltungs-Jahr zusätzlich um ein weiteres Jahr, maximal um insgesamt 5 Jahre
- positiver Studienerfolg
- noch kein anderer Studienabschluss vorhanden
- nicht öfter als 2-maliger Studienwechsel und nicht später als nach dem jeweils 2. Semester
- keine Berücksichtigung des elterlichen Einkommens, jedoch das der Ehepartnerin bzw. des Ehepartners oder eingetragenen Partners schon

Höhe: höchstens € 1.082 pro Monat (für Personen über 27 Jahre höchstens € 1.121), 12-mal jährlich für die Studiendauer, je 1 Toleranzsemester pro Abschnitt (Bachelor- und Masterstudium)
Jahres-Zuverdienstgrenze: generell (€ 17.212), erhöht sich um mindestens € 3.000 pro Kind.

Weitere Erhöhung für Studierende mit Kind oder behinderte Studierende und Zuschüsse wie **Fahrtkostenzuschuss, Studienzuschuss, Versicherungskostenzuschuss, Kinderbetreuungszuschuss** möglich.

Infos & Antrag:

Zuständige Stelle in Salzburg: **Stipendienstelle Salzburg**, Franz-Josef-Straße 22, 4. Stock, 5020 Salzburg, Tel. 0662/84 24 39, <https://www.stipendium.at>
<https://www.stipendium.at/stipendien/studium-beruf>

12.2.10 Studienförderung der Wohnsitzgemeinde

Einige Gemeinden im Bundesland Salzburg fördern Studierende, die ihren Hauptwohnsitz in der Heimatgemeinde belassen mit Wohnsitzzuschüssen bzw. Fahrtkostenzuschüssen - Rückfragen direkt bei der jeweiligen Heimatgemeinde!

12.2.11 Studienabschluss-Stipendium

Stipendium für Studierende eines Bachelor-, Master- oder Diplomstudiums, denen **nur mehr wenige Prüfungen zum Studienabschluss fehlen und die dafür ihre Berufstätigkeit in dieser Zeit aufgeben**. Falls eine Master- oder Diplomarbeit anzufertigen ist, darf diese zwar angefangen, aber noch nicht abgeschlossen sein. Abhängig von der Art des Studiums gibt es unterschiedliche Höhen oder ECTS-Punkte, die zum Abschluss noch fehlen dürfen.

Voraussetzungen:

- Erwerbstätigkeit von mindestens 36 Monaten in den letzten 48 Monaten oder 4 Jahren vor der Zuerkennung des Studienabschlussstipendiums (zumindest halbbeschäftigt). Präsenz- oder Zivildienst zählt dazu.
- Aufgabe der Berufstätigkeit für die Dauer der Zuerkennung des Stipendiums
- Alter bei Antrag/Zuerkennung höchstens 40 Jahre

- Nachweis eines rechtzeitigen Studienabschlusses (d.h. spätestens 12 Monate nach letzter Auszahlung), sonst Rückzahlung des Stipendiums!
- noch kein anderer Studienabschluss vorhanden (Ausnahme: abgeschlossenes Bachelorstudium für ein anschließendes Masterstudium, jedoch kann Studienabschluss-Stipendium nur einmal gewährt werden.)
- kein Bezug einer Studienbeihilfe in den vorangegangenen letzten 48 Monaten
- nicht möglich für Doktoratsstudien

Höhe: zwischen € 850 und € 1.457 pro Monat, je nach vorangegangener Tätigkeit, für maximal 18 Monate. Andere Leistungen werden abgezogen (Weiterbildungsgeld, Arbeitslosengeld, Renten, ...). Gegebenenfalls anfallende Studiengebühren werden in Form eines Stipendienzuschusses bis € 363 pro Semester refundiert.

Infos & Antrag:

Zuständige Stelle in Salzburg:

Stipendienstelle Salzburg Franz-Josef-Straße 22, 4. Stock, 5020 Salzburg, Tel. 0662/84 24 39,
<https://www.stipendium.at>
<https://www.stipendium.at/stipendien/studium-beruf>

12.2.12 Studienbeihilfe

Nur für die Fälle, in denen die Eltern oder die/der Studierende auf Grund ihrer jeweiligen Einkommenssituation nicht in der Lage sind, aus eigenen Mitteln die mit einem Studium verbundenen Kosten selbst zu tragen.

Voraussetzungen:

- soziale Förderungswürdigkeit (Kriterien sind Einkommen, Familienstand und Familiengröße)
- Vorliegen eines günstigen Studienerfolges
- noch kein anderer Studienabschluss vorhanden
- Alter bei Studienbeginn höchstens 32 Jahre (Ausnahme für Studierende mit Selbsterhalt, Studierende mit Kindern und Studierende mit Behinderung sowie bei Aufnahme eines Masterstudiums)

Höhe:

Grundlage ist ein „Grundbetrag“ von monatlich € 431, der je nach Situation erhöht oder vermindert wird (erhöht: Studierende, die am Studienort wohnen müssen, Studierende über 24 Jahre, Studierende mit gesetzlicher Pflege- und Erziehungspflicht mindestens eines Kindes, verheiratete Studierende oder in eingetragener Partnerschaft); Jahres-Zuverdienstgrenze: generell € 17.677, kann sich erhöhen, wenn für eigene Kinder Unterhalt geleistet wird (um € 3.000 pro Kind). Weitere Zuschüsse wie **Fahrtkostenzuschuss**, **Stipendienzuschuss**, **Versicherungskostenzuschuss**, **Kinderbetreuungszuschuss** möglich.

Infos & Antrag:

zuständige Stelle in Salzburg:

Stipendienstelle Salzburg, Franz-Josef-Straße 22, 4. Stock, 5020 Salzburg, Tel. 0662/84 24 39,
<https://www.stipendium.at>

12.3 Weitere Tipps

12.3.1 Geltendmachung von Kosten für Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen bei der jährlichen Arbeitnehmerveranlagung

Kosten für die Aus- und Weiterbildung können beim „Lohnsteuerausgleich“ bzw. der Arbeitnehmerveranlagung unter der Rubrik Werbungskosten geltend gemacht werden, wenn sie der Höherqualifizierung im bestehenden Beruf dienen oder so umfangreich sind, dass sie eine neue berufliche Tätigkeit ermöglichen.

Absetzbar sind: Ausbildungskosten, Kosten für Material, Unterkunft, Verpflegung, Fahrtkosten des jeweiligen Jahres; Anerkannte Kosten wirken sich lohnsteuersenkend aus.

Infos & Antrag:

beim jeweils zuständigen Finanzamt, **Finanzamt Salzburg** - Stadt, Aigner Straße 10, 5026 Salzburg, Tel. 050/233233,

<https://www.bmf.gv.at/>

Weitere Infos:

<https://www.arbeiterkammer.at/> - Arbeitnehmerveranlagung

sowie <https://www.arbeiterkammer.at/Werbungskosten>

s. auch Kapitel „Steuererleichterungen“

12.3.2 Kosten für auswärtige Berufsausbildung

Wenn es im Umkreis des Wohnortes keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit gibt und eine **Schule, Universität oder Lehrstelle** in einiger Entfernung besucht wird, kann für jeden angefangenen Monat ein Freibetrag von **€ 110** geltend gemacht werden (als außergewöhnliche Belastung). Dauert die Ausbildung das ganze Kalenderjahr, ist der Freibetrag auch für die Ferienzeit abschreibbar.

Voraussetzung:

- die Ausbildungsstätte ist mehr als 80 km vom Wohnort entfernt
- bei Entfernung unter 80 km: wenn die einfache Fahrt mit dem schnellsten öffentlichen Verkehrsmittel mehr als eine Stunde dauert oder die tägl. Hin- und Rückfahrt nicht zumutbar ist
- für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrlinge: wenn das Internat oder die Berufsschule mehr als 25 km entfernt liegt und es keine nähere Ausbildungsstätte gibt
- der steuerliche Freibetrag ist nicht an den Bezug der Familienbeihilfe gebunden (kann über 24 Jahre hinausgehen), wenn das Ausbildungsziel zielstrebig (Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen) verfolgt wird

Infos & Antrag:

Beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt bzw. über die jährliche Arbeitnehmerveranlagung

<https://www.bmf.gv.at/>

12.3.3 Familienbonus Plus auch bei volljährigen Kindern

Der Familienbonus Plus ist ein Steuerabsetzbetrag, wenn man in Österreich uneingeschränkt steuerpflichtig ist und beträgt jährlich derzeit € 2.000 pro Kind.

Nach dem **vollendeten 18. Lebensjahr** beträgt der Familienbonus Plus € 700 jährlich. Er gilt für jedes Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird.

Info & Antrag:

Über das jeweilige Wohnsitzfinanzamt bzw. online

<https://www.finanz.at/steuern/familienbonus-plus/>

<https://www.bmf.gv.at/>

s. auch Kapitel „Steuererleichterungen“

12.3.4 Orientierung und kostenlose Information zu Förderungen bei der BILDUNGSLINE - Bildungsberatung Salzburg

72

Die BILDUNGSLINE ist ein gemeinsames Service der Einrichtungen der Bildungsberatung Salzburg. Informationen und Tipps zu Fragen rund ums Thema Bildung und Förderung sowie direkte Buchung von persönlichen Beratungsterminen bei den Bildungsberatungseinrichtungen.

Infos & Kontakt:

BILDUNGSLINE - Bildungsberatung Salzburg,

Telefonanfragen: 0800/208 400 (kostenfrei), Mo - Fr 8.00-12.00 Uhr

Mailanfragen: frage@bildungsberatung-salzburg.at

<https://www.bildungsberatung-salzburg.at>

12.3.5 Persönliche Beratungsgespräche bei BiBer Bildungsberatung

Information, Beratung und Orientierung zur Wahl der passenden Aus- und Weiterbildung und den damit verbundenen Möglichkeiten der finanziellen Förderungen. Für Erwachsene von 15 bis 65 Jahren; kostenlos, neutral und vertraulich;

Beratungsstellen in der Stadt Salzburg und in allen Bezirken, auch Video-Beratung möglich.

Infos & Kontakt:

BiBer Bildungsberatung, Strubergasse 18, 5020 Salzburg, Beratungszeiten: Mo-Do: 9.00-19.00 und Fr 9.00-12.00 Uhr (Zentrale)

Termine für alle Beratungsstellen: Tel. 0662/872677, 0699/10203012, Erreichbarkeit: Mo-Do 9.00-13:00 und 15:00-17:00 Uhr, Fr 9:00-12:00, oder direkt selbst online Termin buchen unter:

<https://termine.biber-salzburg.at/>

Mailanfragen: office@biber-salzburg.at

<https://www.biber-salzburg.at>

13 Knappe Kassa & Finanzielle Notlagen

13.1 Günstig einkaufen - Reparieren lassen

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit!

Bei Sozialmärkten und Tafeln ist meist ein Einkommensnachweis notwendig

13.1.1 Bezirksübergreifende Angebote & Reparaturmöglichkeiten

Kindersachenbörsen:

Diese gibt es in vielen Gemeinden, meist veranstaltet von (Eltern)vereinen. Rad- und Sportartikelbörsen gibt es ebenfalls auch in einigen Orten z.B. die Wintersportartikelbörse der AK Salzburg
Hier sind einige Börsen gelistet:

<https://www.flohmarkt.at/flohmaerkte/kinderflohmarkt/salzburg>

Salzburger Familienpass - auch online über die Land Salzburg App:

Neben Freizeit- und Gastronomieangeboten gibt es auch eine Reihe von Dienstleistungs- und Handelsbetrieben die Familienpass-Nachlässe gewähren:

<https://www.salzburg.gv.at/themen/gesellschaft/familie/familienpass>

<https://www.facebook.com/familienpasssalzburg>

Familienpasspartner suchen:

<https://service.salzburg.gv.at/fampp/searchExtern>

Second - Hand - Shops und Flohmärkte:

Listen finden Sie unter diesen Links:

www.flohmarkt.at/branchenverzeichnis/salzburg und www.flohmarkt.at/termine

Salzburg verschenkt:

Die Facebook-Gruppe "Salzburg Verschenkt" ist das ideale Forum für den Austausch von Möbeln und Haushaltswaren.

<https://www.facebook.com/groups/1783633795208870/>

Geräte-Retter-Prämie:

Mit der Geräte-Retter-Prämie erhalten Privatpersonen eine Förderung von 50 % der Reparaturkosten, bzw. bis zu maximal € 130 für die Reparatur von Elektro- und Elektronikgeräten oder bis zu € 30 für die Einholung eines Kostenvoranschlags bei teilnehmenden Partnerbetrieben.

Infos:

www.geräte-retter-prämie.at

Repair-Cafés:

In einigen Gemeinden finden auch Repair-Cafés statt. Von Ehrenamtlichen wird vieles repariert: z.B. Kleidung, Möbel, elektrische und elektronische Geräte, Fahrräder, Geschirr, Gebrauchsgegenstände, Spielzeug usw.

Nähere Infos und einige Termine:

<https://www.gemeindeentwicklung.at/projekte/repair-cafe/>

Reparaturführer - Salzburg:

Zweite Chance für Kaputtes - einfache Online-Suche nach geeigneten Firmen in Stadt und Land Salzburg: <https://www.reparaturfuehrer.at/salzburg>

13.1.2 Salzburg-Stadt

Kindersachenbörsen, Reparaturen, Familienpass usw. - s. oben „Bezirksübergreifende Angebote“

Carla - die Second-Hand Shops der Caritas:

Hier finden Sie: Second-Hand Mode für Damen und Herren, Kinderartikel, Spiele, Geschirr, Bücher uvm.

- **Aigen:** Aignerstraße 56, Tel. 05 1760 5065
- **Lehen:** Gaswerksgasse 11, Tel. 05 1760 5067
- **Herrnau:** Friedensstr. 7, Tel. 05 1760 5074

Mehr Infos:

<https://www.caritas-salzburg.at/hilfe-angebote/beschaeftigung/carla>

PC-Ok-Shop von rwsanderskompetent:

Günstige gebrauchte **Laptops** und **PCs**, zusätzlich Sozialrabatte für Beziehende von Sozialunterstützung, Notstandshilfe und AMS-Bezug. **Geräte-Retter-Partnerbetrieb**

Bachstraße 70, Tel. 0664 80 42 16 620

Mehr Infos: <https://www.anderskompetent.at/pc-ok-rwsanderskompetent/>

Second-Hand-Shops - Soziale Arbeit gGmbH:

Die Second -Hand- Shops der „Soziale Arbeit gGmbH“ bieten eine bunte Vielfalt an gut erhaltener Kleidung, Schuhe, Möbel, Bücher sowie Hausrat und dergleichen zu fairen Preisen an.

Mehr Infos: <https://www.soziale-arbeit.at/second-hand-shops>

SOMA Salzburg:

Sozialmarkt, für Menschen mit geringem Einkommen, verkauft werden vorwiegend Lebensmittel. Nach Überprüfung der Einkommenssituation wird eine Einkaufskarte ausgestellt.

Plainstraße 2, Tel. 0662 87 59 75, E-Mail: info@soma-salzburg.at;

Mehr Infos: www.soma-salzburg.at

SOSA - Shop:

Sachspenden werden sehr günstig oder kostenlos weitergegeben. Textilien, Schuhe, u.a.

Scherzhauserfeldstraße 10, Tel. 0699 1014 7660,

Mehr Infos: <https://www.diesosa.at/sosa-shop/>

VinziTisch - Salzburg-Stadt - "... nicht entsorgen, sondern VERSORGEN":

Kostenlose Verteilung von Lebensmitteln an Bedürftige, Einkommensnachweis ist notwendig, Verteilung wöchentlich in der Pfarre Salzburg-Maxglan.

Tel. 0664 1229 052, E-Mail: info@vinzitisch-salzburg.at

Mehr Infos: www.vinzitisch-salzburg.at

Wöchentliche Zustellung in Lieferung:

<https://www.kirchen.net/pfarre-wals/vinzitisch-salzburg-land/vinzitisch-salzburg-land/>

Tel. 0676 8746 5013

13.1.3 Flachgau

Kindersachenbörsen, Reparaturen, Familienpass usw. - s. oben „Bezirksübergreifende Angebote“

Flachgauer Tafel:

Die Tafel sammelt einwandfreie, aber überschüssige Lebensmittel im regionalen Handel und bei den Herstellern ein und verteilt sie an sozial und wirtschaftlich benachteiligte, im Einzugsbereich ansässige Menschen und Familien gegen einen symbolischen Beitrag von € 3 pro Einkauf.

Kontakt: Tel. 0677 6134 6541, E-Mail: office@flachgauertafel.at

Mehr Infos: <https://flachgauertafel.at/>

Infos zur **Berechtigungskarte**: <https://flachgauertafel.at/tafel-laden/wer-ist-berechtigt/>

- **Ausgabestelle Seekirchen**, Anton-Windhagerstraße 14
für Personen aus den Gemeinden: Hallwang, Eugendorf, Seekirchen, Anthering, Elixhausen, Henndorf, Neumarkt und Köstendorf
Infos: <http://flachgauertafel.at/tafel-laden/ausgabestellen/seekirchen/>
- **Ausgabestelle Trumer Seen**: Mattsee, Salzburger Straße 6
für Personen aus: Seeham, Berndorf, Mattsee, Obertrum, Schleedorf und Perwang
Infos: <https://flachgauertafel.at/tafel-laden/ausgabestellen/trumer-seen/>
- **Ausgabestelle Koppl**, Wolfgangseestr. 100
für Personen aus den Gemeinden: Koppl, Plainfeld, Thalgau, Ebenau, Hof, Fuschl, Faistenau, Hintersee, St. Gilgen und Strobl.
Infos: <https://flachgauertafel.at/tafel-laden/ausgabestellen/koppl/>

75

Plattform „iverschwendnix“

Initiative des Regionalverband Flachgau-Nord. Eine Plattform für alle regionalen Angebote zur Wiederverwendung, Reparatur, Tausch und Leihe

<https://www.iverschwendnix.eu/>

SOLEart - Sozialmarkt Straßwalchen, Linzerstraße 9

Kostengünstige Einkaufsmöglichkeit für Menschen mit geringem Einkommen (für die Anmeldung wird ein Einkommensnachweis benötigt), angeboten werden: Lebensmittel, Getränke, Bedürfnisse „rund ums Kleinkind“, Produkte des täglichen Gebrauches, gratis Möbelvermittlung

Mehr Infos: <https://soleart.at/>, Ausstellung der Einkaufskarte: <https://soleart.at/anmeldung/>

Kontakte Projektteam: <https://soleart.at/unser-projektteam/>

Sozialer Lieferservice - Bürmoos und Umgebung:

Kostenlose Zustellung von Lebensmitteln an Menschen mit geringem Einkommen.

Kontakt: Tel. 0676 8969 2604, E-Mail info@sls-buermoos.at

Infos: <http://www.sozialerlieferservice.at/>

Sozialmarkt Flachgau Nord, Oberndorf, Brücken Str. 13

Bietet kostengünstige Lebensmittel für finanziell benachteiligte BürgerInnen aus Oberndorf und den umliegenden Gemeinden, benötigt wird eine Berechtigungskarte (Terminvereinbarung).

Kontakt: Tel. 0677 6243 4246, E-Mail: sozialmarkt@sno.or.at

Mehr Infos: <https://www.sno.or.at/sozialmarkt/>

VinziTisch - Flachgau:

Kostenlose Verteilung von Lebensmitteln an Bedürftige, Einkommensnachweis ist notwendig, Verteilung am Samstag in Wals-Siezenheim und Großmain

Tel. 0676 8746 5073

Infos: <https://www.kirchen.net/pfarre-wals/vinztisch-salzburg-land/vinztisch-salzburg-land/>

13.1.4 Lungau

Kindersachenbörsen, Reparaturen, Familienpass usw. - s. oben „Bezirksübergreifende Angebote“

Facebookgruppe „Flohmarkt Lungau“

Auf dieser Plattform finden sich sehr vielfältige Angebote von Privatanbietern im Lungau

https://www.facebook.com/groups/562270670560733/?locale=de_DE

Second-Hand-Shop St. Michael:

Kleidung, Kinderspielsachen, Kinderbücher, etc. werden gegen freiwillige Spenden abgegeben.

Öffnungszeiten: Freitags von 14 - 17 Uhr.

Gemeindehaus St. Michael, 2. Stock

<https://www.sankt-michael.at/secondhandshop.html>

76

Tauschläden „Kleiderkasten“ - Kleidung und Schuhe

Schloss Kuenburg, Kirchengasse 8, 5580 Tamsweg

Geöffnet: jeden Dienstag von 9-11 und Donnerstag 15-17 Uhr

Infos per E-Mail: info@lungauerinnenfuermenschen.at

Team Österreich Tafel Lungau:

Personen mit geringen Haushaltseinkommen erhalten kostenlos Lebensmittel an 2 Standorten:

Tamsweg: Bezirksstelle Rotes Kreuz, Josef-Ehrenreich-Str. 1 / Ausgabe Samstag, ab 18:00 Uhr

St.Michael: Dienststelle Rotes Kreuz, Gerlgasse 223 / Ausgabe Samstag, ab 18:00 Uhr

Kontakt: Tel. 06474 2244, Mail bezirksstelle.lungau@s.roteskreuz.at

13.1.5 Pinzgau

Kindersachenbörsen, Reparaturen, Familienpass usw. - s. oben „Bezirksübergreifende Angebote“

Second-Hand-Shops der „Soziale Arbeit gGmbH“:

■ Zell am See Flugplatzstraße 34, Tel. 06542 533 27

■ Saalfelden, Leoganger Straße 35, Tel. 06582 717 97

E-Mail: jop21@soziale-arbeit.at

Mehr Infos: <https://www.soziale-arbeit.at/2nd-hand>

Laube-Markt & Laube-Markt Mobil:

Menschen mit geringem Einkommen haben die Möglichkeit, Produkte des täglichen Bedarfes sehr günstig im Laube-Markt zu kaufen. Im Pinzgau ist das **Laube-Markt Mobil** wöchentlich in Partnergemeinden unterwegs, Termine und Standorte erfahren Sie im Laube-Markt.

Kontakt: Laube-Markt **Pinzgau**, 5700 Zell am See, Alte Landesstraße 11, Tel. 050 6021 9800

Mehr Infos: <https://www.laube.at/de/laubemarkt/index.asp?dat=Standorte>

Rollende Herzen - Pinzgau:

Kostenlose Verteilung von Lebensmitteln an Menschen in schwieriger finanzieller Situation (kein Nachweis erforderlich). Pinzgauer Gemeinden werden regelmäßig von einem Bus angefahren.

Kontakt: Tel. 0664 8565 777, E-Mail info@rollendeherzen.at

Mehr Infos: <https://rollendeherzen.at/rollende-herzen-verteilen-statt-wegwerfen/>

Ort des Schenkens Saalfelden:

Kostenlose Abgabe von Bekleidung, Fahrräder, Sportartikel, Kinderbücher, Spielzeug, Haushaltsgeräte, Elektrogeräte, kleine Möbelstücke uvm., sowie Annahme von gut erhaltenen Waren.

5760 Saalfelden, Föhrenweg 8

Tel. 0699 1706 9910, E-Mail: ortdesschenkens.saalfelden@gmail.com

Mehr Infos: ortdesschenkens.com

Pfarrcaritas Saalfelden:

Kostenlose Ausgabe von Lebensmitteln und Kleidung, Pfarrhof, Caritaszimmer (Erdgeschoß), Loferer Str. 11, 5760 Saalfelden, Tel.: 06582 723 82

<http://www.pfarre-saalfelden.at/teams/pfarrcaritas/>

VinziTisch - Verteilerstelle Unken:

Kostenlose Lebensmittelabgabe - telefonische Vereinbarung. Ohne Einkommensnachweis.

Tel. 0660 4938 362

Infos: <https://www.kirchen.net/pfarre-wals/vinztisch-salzburg-land/vinztisch-salzburg-land/>

77

13.1.6 Pongau

Kindersachenbörsen, Reparaturen, Familienpass usw. - s. oben „Bezirksübergreifende Angebote“

Laube-Märkte:

Menschen mit geringem Einkommen haben die Möglichkeit, Produkte des täglichen Bedarfes zu sehr günstigen Preisen im Laube-Markt zu kaufen. Firmen überlassen dem Laube-Markt kostenlos Lebensmittel oder Produkte des täglichen Bedarfes.

Standorte:

■ Laube-Markt **Bischofshofen**, Dr. August-Heinrich-Straße

■ Laube-Markt **St. Johann**, Industriestraße 14

Tel. 050 6021 9600, E-Mail: office@laube.at,

Infos: <https://www.laube.at/de/laubemarkt/index.asp?dat=Standorte>

PAP (Pongauer Arbeits Projekt) - 5 Second-Hand-Shops im Pongau:

Das Sortiment der Läden umfasst Bekleidung, Heimtextilien, Schuhe, Accessoires, Geschirr, Dekorationsartikel, Bücher, Gebrauchtmöbel aller Art, Kinderartikel und noch vieles mehr.

Infos: <https://www.pongauerarbeitsprojekt.at/verkauf/second-hand-verkauf/>

E-Mail: secondhandshop@pongauerarbeitsprojekt.at

Standorte:

■ Schwarzach, Sportplatzstraße 1, Tel. 0664 7512 9109

■ St. Johann im Pongau, Industriestraße 26, Tel. 0650 5958 003

■ Bischofshofen, Salzburgerstraße 36, Tel. 0650 5958 004

■ Bad Hofgastein, Salzburgerstraße 21, Tel. 0650 5958 008

■ Radstadt, Schernbergstraße 18, Tel. 0650 5958 006

Rollende Herzen - Pongau:

Kostenlose Verteilung von Lebensmitteln an Menschen in schwieriger finanzieller Situation (kein Nachweis erforderlich). Pongauer Gemeinden werden regelmäßig von einem Bus angefahren.

Kontakt: Tel. 0676 9396 029, E-Mail: info@rollendeherzen.at

Infos: <https://rollendeherzen.at/rollende-herzen-verteilen-statt-wegwerfen/>

13.1.7 Tennengau

Kindersachenbörsen, Reparaturen, Familienpass usw. - s. oben „Bezirksübergreifende Angebote“

fair-kauf Secondhand - HAI - Hallein:

Secondhandware zu sehr günstigen Preisen

Salzachtalstraße 45, Tel. 06245 87 456, E-Mail: office@hai-hallein.at

Infos: <http://www.hai-hallein.at/de/fair-kauf-geschaft>

Laube Markt Hallein:

Menschen mit geringem Einkommen haben die Möglichkeit, Produkte des täglichen Bedarfes zu sehr günstigen Preisen im Laube-Markt zu kaufen. Firmen überlassen dem Laube-Markt kostenlos Lebensmittel oder Produkte des täglichen Bedarfes.

Oberhofgasse 1, Tel. 050 6021 9200, E-Mail: laube.tennengau@laube.at

Infos: <https://www.laube.at/de/laubemarkt/index.asp?dat=Standorte>

Rollende Herzen - Tennengau:

Kostenlose Verteilung von Lebensmitteln an Menschen in schwieriger finanzieller Situation (kein Nachweis erforderlich). Tennengauer Gemeinden werden regelmäßig von einem Bus angefahren.

Kontakt: Tel. 0664 8565 777, E-Mail: info@rollendeherzen.at

Infos: <https://rollendeherzen.at/rollende-herzen-verteilen-statt-wegwerfen/>

Second-Hand-Shop - Soziale Arbeit gGmbH - Hallein:

Die Second -Hand- Shops der „Soziale Arbeit gGmbH“ bieten eine bunte Vielfalt an gut erhaltener Kleidung, Schuhe, Möbel, Bücher sowie Hausrat und dergleichen zu fairen Preisen an.

TAO Hallein, Wiesengasse 1, Tel. 06245 712 46

Infos: <https://www.soziale-arbeit.at/2nd-hand>

13.2 Arbeitslosengeld und Notstandshilfe - AMS

- Das **Arbeitslosengeld** dient zur Existenzsicherung für die Zeit der Arbeitsuche. Anspruchsberechtigt ist grundsätzlich jede Person, die unter anderem die Voraussetzungen der Arbeitsfähigkeit, Arbeitswilligkeit und Arbeitslosigkeit erfüllt.
Darüber hinaus muss man der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen - also eine Beschäftigung aufnehmen bzw. ausüben können und dürfen.

Mehr Infos:

<http://www.ams.at/service-arbeitsuchende/finanzielles/leistungen/arbeitslosengeld>
Arbeitslosengeldrechner: <https://www.amsratgeber.at/ratgeber-arbeitsuchende/hoehel/>

- Hat eine Person Arbeitslosengeld bezogen und dabei die mögliche Anspruchsdauer ausgeschöpft, besteht unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf **Notstandshilfe**.

Mehr Infos:

<https://www.ams.at/arbeitsuchende/arbeitslos-was-tun/geld-vom-ams/notstandshilfe>
<https://www.oesterreich.gv.at/themen/notstandshilfe>

- **Weitere Leistungen und Förderungen des AMS:**

<https://www.ams.at/arbeitsuchende/arbeitslos-was-tun/geld-vom-ams>

13.3 Familienhärteausgleichsfonds

Finanzielle Unterstützungen (einmalige Überbrückungshilfen) für Familien oder werdende Mütter zur Beseitigung oder Milderung einer Notsituation können gewährt werden, wenn:

- eine **unverschuldete** finanzielle **Notsituation** vorliegt, die durch ein **besonderes Ereignis** (Krankheit, Behinderung, Todesfall...) ausgelöst wurde
- **Familienbeihilfe** bezogen wird, oder eine Schwangerschaft vorliegt
- alle zustehenden Leistungen nicht ausreichen (z. B. Unterhaltsanspruch, Sozialhilfe, Wohnbeihilfe, ...)

Infos & Antrag:

Bundeskanzleramt, Abteilung VI/4, Familienhärteausgleich,
Untere Donaustraße 13-15, 1020 Wien

Telefonische Auskünfte: 0800 240 262; E-Mail: familienhilfe@bka.gv.at

<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/familie/familienhaerteausgleich>

13.4 Finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten der Caritas Sozialberatung¹¹

13.4.1 Caritas - Notüberbrückung

Nach Ausschöpfung der möglichen öffentlichen Mittel kann die Caritas Salzburg Notüberbrückungen in Form von Sachspenden wie Lebensmittelpaketen, Einkaufs- oder Kleidergutscheinen sowie vereinzelt in finanzieller Form gewähren. Voraussetzung: Sozialarbeiterische Abklärung der Situation und Überprüfung des Haushaltseinkommens.

¹¹ Quelle: Caritas Salzburg

Infos & Anfrage:

Caritas Salzburg telefonisch unter 05 1760-1760 oder über die Onlineberatung
www.caritas-salzburg.at/online-sozialberatung

- Stadt Salzburg: Haus Elisabeth Sozialberatung, sozialberatung@caritas-salzburg.at
- Neumarkt: Tel. 05 1760-5420, neumarkt@caritas-salzburg.at
- Bischofshofen: Tel. 05 1760-5410, bischofshofen@caritas-salzburg.at
- Zell am See: Tel. 05 1760-5450, zellamsee@caritas-salzburg.at
- Tamsweg: Tel. 05 1760-4146, tamsweg@caritas-salzburg.at

<https://www.caritas-salzburg.at/hilfe-angebote/beratung-hilfe-in-notlagen>

80

13.4.2 Rot-Kreuz-Spontanhilfefonds

Der Rot-Kreuz-Spontanhilfefonds bietet der Caritas Sozialberatung die Möglichkeit der finanziellen **Unterstützung von Kinderbetreuungskosten**.

Voraussetzung: Sozialarbeiterische Abklärung der Situation und Überprüfung des Haushaltseinkommens.

Infos & Anfrage:

Caritas Salzburg telefonisch unter 05 1760-1760 oder über die Onlineberatung
www.caritas-salzburg.at/online-sozialberatung

- Stadt Salzburg: Haus Elisabeth Sozialberatung, sozialberatung@caritas-salzburg.at
- Neumarkt: Tel. 05 1760-5420, neumarkt@caritas-salzburg.at
- Bischofshofen: Tel. 05 1760-5410, bischofshofen@caritas-salzburg.at
- Zell am See: Tel. 05 1760-5450, zellamsee@caritas-salzburg.at
- Tamsweg: Tel. 05 1760-4146, tamsweg@caritas-salzburg.at

<https://www.caritas-salzburg.at/hilfe-angebote/beratung-hilfe-in-notlagen>

13.5 Hilfe im eigenen Land - bei Lebenskatastrophen

Der Verein „Hilfe im eigenen Land“ ist eine österreichweite Hilfsorganisation mit dem Ziel

- **Menschen, die unverschuldet in Not geraten sind, mit einer finanziellen Soforthilfe schnell und unbürokratisch zu unterstützen.**

Zum Beispiel im Fall von:

- Plötzlichem Tod der/des Familienerhalterin/Familienerhalters (als Soforthilfe unmittelbar nach Tod z. B. im Falle gesperrter Konten)
- Behinderung (Zuschüsse zu Hilfsmitteln wie Rollstühlen, augengesteuerten Spezialcomputern, behindertengerechtem Umbau zuhause etc.)
- Schäden durch Brand oder Wasser im Wohnbereich (als Soforthilfe unmittelbar danach bei fehlender eigener Versicherung)

Kontakt & nähere Infos:

Tel.: 01 512 5800, E-Mail: office@hilfeimeigenenland.at,
www.hilfeimeigenenland.at

13.6 Land Salzburg - Unterstützungen in schwierigen Lebenslagen

Familien in finanziellen Notlagen können in Salzburg verschiedene Unterstützungen beantragen, darunter Hilfe in besonderen Lebenslagen bei außergewöhnlichen Notsituationen, den Heizkostenzuschuss für die kalte Jahreszeit oder die Salzburger Landeshilfe für unverschuldete Notlagen.

Infos: <https://www.salzburg.gv.at/themen/soziales/soziale-und-finanzielle-leistungen>

13.6.1 Hilfe für Salzburger Familien in Notsituationen

Ziel dieser Förderung des Landes ist die Unterstützung von Familien und Alleinerziehenden, die sich **durch eine Notsituation in einer finanziellen Notlage** befinden. Diese Unterstützung wird möglich, wenn andere gesetzlich zustehende Ansprüche bereits ausgeschöpft sind.

Die Anspruchsmöglichkeit muss vorab in einem Beratungsgespräch geklärt werden.

Beratungstelefon: 0662 8042 5420

Weitere Infos:

<https://www.salzburg.gv.at/themen/gesellschaft/familie/mat-foerderungen#notsituationen>

13.6.2 Hilfe in besonderen Lebenslagen¹²

Eine Unterstützung in besonderen Lebenslagen ist für alle Personen gedacht, die aufgrund eines außergewöhnlichen Ereignisses oder einem persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Verhältnis plötzlich einer sozialen Gefährdung ausgesetzt sind. Die Unterstützungsleistung wird unabhängig vom Sozialunterstützungs-Bezug gewährt. Berücksichtigt werden beispielsweise Situationen zur Beschaffung und Ausstattung von Lebensraum oder die langfristige Sicherung der wirtschaftlichen Lebensgrundlagen.

Die Antragsstellung muss schriftlich erfolgen und ist anschließend bei den jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörden abzugeben. Je nach Hauptwohnsitz der antragstellenden Person ist für die Bearbeitung entweder das Sozialamt des Magistrats der Stadt Salzburg oder die betreffende Bezirkshauptmannschaft zuständig.

Infos & Antragstellung:

www.salzburg.gv.at/soziale-und-finanzielle-leistungen/besondere-lebenslagen

13.6.3 Salzburger Bauernhilfe

Bietet Hilfestellung für unverschuldet in eine Notsituation geratene Personen, die einen **eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb führen**, dessen Hofstelle in Salzburg liegt.

Die Förderung wird aus Landesmitteln finanziert und in Form eines **einmaligen Direktzuschusses** ausbezahlt.

Infos & Antrag:

Amt der Salzburger Landesregierung, Referat 4/08: Ländliche Entwicklung und Bildung,

Tel. 0662 8042 2287, E-Mail: laendliche.entwicklung@salzburg.gv.at

http://www.salzburg.gv.at/agrarwald_/Seiten/bauernhilfe.aspx

¹² Quelle: Land Salzburg, Bearbeitung durch Caritas Salzburg

Außerdem kann bei Notfällen im bäuerlichen Bereich **finanzielle Unterstützung durch die jeweilige Bezirksbauernkammer** erfolgen.

Eine Info zur „Sozialen Betriebshilfe für Bauern“ gibt es im Kapitel „Förderungen im Bereich Gesundheit und Pflege“

13.6.4 Salzburger Landeshilfe

Die Salzburger Landeshilfe hilft Salzburgerinnen und Salzburgern, die sich in einer nicht selbstverschuldeten Notlage befinden, mit einer **einmaligen finanziellen Unterstützung**.

Zu den Aufgaben dieses Fonds gehören unter anderem:

82

- Überbrückungshilfen nach Todesfällen, Unfällen oder Schicksalsschlägen
- Unterstützungen für Familien in Notsituationen
- Hilfen für Menschen in einer nicht selbst verschuldeten wirtschaftlichen, sozialen und/oder gesundheitlichen Notsituation
- Weihnachtsbeihilfen für Pensionistinnen und Pensionisten mit Mindestpension und Ausgleichszulage

Weitere Infos:

https://www.salzburg.gv.at/soziales_/Seiten/landeshilfe.aspx

Antragstellung:

in der Stadt Salzburg: Caritas Sozialberatung - Haus Elisabeth, Plainstraße 42a, Tel. 05 1760 1760

<https://www.caritas-salzburg.at/hilfe-angebote/armut-krise-und-praevention/sozialberatung/>

in den Bezirken: **Bezirkshauptmannschaften - Gruppe Soziales**

13.6.5 Sozialfonds und Hilfstöpfe in Gemeinden

- In vielen Gemeinden gibt es „**Sozialfonds**“ für Gemeindemitglieder in Not.
Kontakt: Bürgermeisterin oder Bürgermeister, Vorsitz Sozialausschuss, Gemeindeamt.
- In einigen Gemeinden gibt es auch „**Sozialvereine**“, die bei Notfällen mit Geld- oder Sachleistungen helfen.
- Auch die **Pfarr**en verfügen über Mittel für Notfälle, die aus der jährlichen Caritas-Haussammlung stammen.

13.7 Sozialunterstützung im Bundesland Salzburg¹³

Die Sozialunterstützung ist eine finanzielle Leistung des Landes für Menschen, die ihren Lebensunterhalt und Wohnbedarf nicht mehr selber stemmen können.

Wer kann Sozialunterstützung beantragen?

- österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger (Voraussetzung Meldezettel oder Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a MeldeG)
- Dauerhaft niedergelassene Fremde, die sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft tatsächlich und rechtmäßig im Inland aufhalten
- Konventionsflüchtlinge

¹³ Quelle: Land Salzburg, Bearbeitung durch Caritas Salzburg

- Aufenthaltsberechtigte EU-/EWR-Bürger, Schweizer Bürger und Drittstaatsangehörige, die weniger als 5 Jahre tatsächlich und rechtmäßig im Inland leben, haben Anspruch, wenn dies auf Grund völkerrechtlicher oder unionsrechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde (§ 3 NAG) festgestellt wurde.

Detailliertes Infoblatt zur Sozialunterstützung:

<https://www.salzburg.gv.at/themen/soziale-und-finanzielle-leistungen/sozialunterstuetzung>

Folder der AK:

sbg.arbeiterkammer.at/service/broschueren/Sozialunterstuetzung_AKSbg_2026.pdf

Online-Rechner:

<https://www.sozialunterstuetzung-salzburg.at/sozialunterstuetzung-rechner/>

Infos & Antrag:

Gruppe Soziales der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft:

Salzburg-Umgebung: Tel. +43 57599-57, E-Mail bh-sl@salzburg.gv.at

Hallein: Tel. +43 57599-60, E-Mail bh-hallein@salzburg.gv.at

St. Johann: Tel. +43 57599-62, E-Mail bh-st-johann@salzburg.gv.at

Zell am See: Tel. +43 5 7599-67, E-Mail bh-zell@salzburg.gv.at

Tamsweg: Tel. +43 57599-65, E-Mail bh-tamsweg@salzburg.gv.at

Stadt Salzburg: Sozialamt des Magistrats: Tel. +43 662 8072 3230

E-Mail sozialamt@stadt-salzburg.at

<https://www.stadt-salzburg.at/sozialunterstuetzung/>

83

13.8 Soziale und kulturelle Teilhabe¹⁴

13.8.1 Aktiv:Karte der Stadt Salzburg

Die Aktiv:Karte ist ein Angebot der Stadt, um Menschen mit geringem Einkommen eine Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Stadt zu erleichtern. Die Aktiv:Karte kann von volljährigen Personen beantragt werden, die seit mindestens einem Jahr ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Salzburg haben, wenn sie die weiteren Anspruchsvoraussetzungen erfüllen und die Einkommensgrenze nicht überschritten wird. Für minderjährige Personen zwischen 6 und 17 Jahren gibt es die Möglichkeit, eine Aktiv:KarteKIDS zu beantragen, sofern mindestens ein Elternteil im gemeinsamen Haushalt eine Aktiv:Karte besitzt.

Infos & Antrag:

Aktiv&Mobil-Team telefonisch unter 0662 8072-3241 oder 0662 8072-3202

<https://www.stadt-salzburg.at/aktivkarte/>

13.8.2 Kulturpass - für Stadt und Land Salzburg

Die Aktion des Kulturpasses in Salzburg soll all jenen Menschen zur Verfügung stehen, die trotz ihrer finanziellen Engpässe am kulturellen Leben teilhaben möchten. Darunter fallen Menschen, die unter der Armutsgrenze leben, Sozialunterstützung, Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension oder die Ausgleichszulage beziehen. Die Aktion gilt auch für Asylwerbende, Menschen in der Grundversorgung oder geflüchtete Menschen aus der Ukraine.

¹⁴ Quelle: Stadt Salzburg, Bearbeitung durch Caritas Salzburg

Gültig ist der Kulturpass für 1 Jahr ab Ausstellungsdatum. Er ist nicht übertragbar auf andere Personen und nur in Verbindung mit einem Lichtbildausweis gültig.

Voraussetzung für den Erhalt ist die Prüfung des Haushaltseinkommens, um festzustellen, ob die Kriterien der Armutgefährdung erfüllt sind.

Kinder und Jugendliche (ab 10 Jahren) erhalten einen Kulturpass, wenn das Familieneinkommen unter der Armutgefährdungsgrenze liegt.

Nähere Infos:

<https://www.hungeraufkunstundkultur.at/salzburg>

Liste der Ausgabestellen für den Kulturpass im gesamten Bundesland Salzburg:

https://www.hungeraufkunstundkultur.at/salzburg/wo_bekomme_ich_den_kulturpass

84

Infos & Ausgabestellen der Caritas:

Caritas Salzburg telefonisch unter 05 1760-1760 oder über die Onlineberatung

www.caritas-salzburg.at/online-sozialberatung

- Stadt Salzburg: Haus Elisabeth Sozialberatung, sozialberatung@caritas-salzburg.at
- Neumarkt: Tel. 05 1760-5420, neumarkt@caritas-salzburg.at
- Bischofshofen: Tel. 05 1760-5410, bischofshofen@caritas-salzburg.at
- Zell am See: Tel. 05 1760-5450, zellamsee@caritas-salzburg.at
- Tamsweg: Tel. 05 1760-4146, tamsweg@caritas-salzburg.at

<https://www.caritas-salzburg.at/hilfe-angebote/beratung-hilfe-in-notlagen>

13.9 Unterstützungs-Initiativen für Kinder und Familien

13.9.1 Kati Koch Hilfsfonds - für trauernde Eltern

Der Verein „Kati Koch Hilfsfonds für trauernde Eltern“ unterstützt hilfsbedürftige Eltern mit einem Zuschuss zu den Begräbniskosten, um diesen eine würdevolle Verabschiedung ihres verstorbenen Kindes zu ermöglichen.

Infos: <https://katicoch.at/>

13.9.2 Kinder haben Zukunft

Der Verein „Kinder haben Zukunft“ hilft Kindern im Salzburger Land, die von Armut betroffen sind. Unterstützung wird in akuten Notsituationen, für medizinische Behandlungen, oder zur Aus- und Weiterbildung, u.a. gewährt.

Infos & Antrag: Kinder haben Zukunft, Streicherplatz 6, 5340 St. Gilgen
Frau Franziska Eisl, Tel. 0677 631 468 13, E-Mail: office@kinder-haben-zukunft.at
www.kinder-haben-zukunft.at

13.9.3 Kinderwünsche Pinzgau

Der Verein „KINDERWÜNSCHE PINZGAU“ von Pinzgauer Eltern, erfüllt in Not geratenen Kindern Wünsche, nicht nur zu Weihnachten, sondern auch das ganze Jahr.

Kontakt per E-Mail: info@kinderwuensche-pinzgau.at
Infos: <https://www.kinderwuensche-pinzgau.at/>

13.9.4 Licht ins Dunkel - Soforthilfe

Der Soforthilfefonds von Licht ins Dunkel unterstützt Familien mit Kindern oder Jugendliche, die unverschuldet in Not geraten sind. Außerdem fördert der Verein österreichweit Sozialprojekte.

Infos & Antrag:
Tel. 01 533 86 880, E-Mail: office@lichtinsdunkel.org
<https://lichtinsdunkel.orf.at/ansuchen/index.html>

13.9.5 Mission Hoffnung - Kinderkrebs Sozialhilfe

Der gemeinnützige Verein **Mission Hoffnung** unterstützt Projekte, die notleidenden Kindern in Österreich zugutekommen. Die **Kinderkrebs-Sozialhilfe** hilft Familien, die durch die Krebserkrankung ihres Kindes in Not geraten sind. Betroffene erhalten - bei Bedürftigkeit - finanzielle Unterstützung wo es am dringendsten notwendig ist.

Kontakt: Mission Hoffnung - Kinderkrebs Sozialhilfe, Neubaugasse 10/14, 1070 Wien

Tel. 01 8790 736 14 oder 0664 886 137 88, E-Mail: office@missionhoffnung.org
Infos: www.missionhoffnung.org

13.9.6 Service-Clubs

Auch Service-Clubs wie Rotary, Kiwanis, Lions, Zonta, Soroptimist und Round Table unterstützen Menschen in Notlagen.

Mehr Infos:

<http://www.service-clubs.com>

13.9.7 Urlaube für Familien mit geringem Einkommen

- **Global Family Charity Ressort** - Urlaube für Familien mit geringem Einkommen - kostenlos oder geringer Selbstbehalt:
Kontakt & Infos: Tel. 0699 1032 6964, E-Mail reisen@global-family.net
<https://www.global-family.net/urlaub-beantragen/>
- Bei den **Salzburger Kinderfreunden** gibt es vor allem im Sommer Angebote:
z. B. Familienerlebniswochenende, Wochenende für Alleinerziehende...
Infos: <https://kinderfreunde.at>

13.10 Versicherungsanstalten - Unterstützungsfonds

13.10.1 Unterstützungsfonds der PVA

Die Pensionsversicherungsanstalt PVA hat zur finanziellen Unterstützung von Pensionistinnen und Pensionisten, sowie bei der PVA versicherten Personen für besonders berücksichtigungswürdige Fälle einen Unterstützungsfonds eingerichtet: **bei unverschuldeter Notlage durch ein unvorhersehbares Ereignis.**

Es handelt sich dabei um eine einmalige freiwillige Leistung der Pensionsversicherung, bei der auf die individuellen Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse Rücksicht genommen wird. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Infos & Antrag:

Tel. 05 03 03, E-Mail: pva@pv.at

<https://www.pv.at/web/pension/pensionsarten/unterstuetzungsfonds>

13.10.2 Unterstützungsfonds der SVS - für Selbständige

Für aktiv **versicherte Personen der SVS** bzw. Pensionistinnen und Pensionisten **in einer Notlage**, es gelten Einkommensgrenzen. Die Leistungen der SVS sind freiwillig.

Infos & Antrag:

Tel. 050 808 808

<https://www.svs.at/Unterstützungsfonds>

14 Finanzielle Erleichterungen für Menschen mit Behinderung

zusammengestellt von:

FBI - Familienberatung inklusiv
Dipl. Soz. Päd. Melanie Gaßner
DSA Dipl. Päd. Christian Treweller
Stadtplatz 1, 5730 Mittersill
familienberatung@soziale-initiative.net
www.soziale-initiative.net/fb/
Tel. 0677/634 766 19



87

14.1 Nach der Geburt - Kinderbetreuung

AMS-Kinderbetreuungsbeihilfe

s. Kapitel „Kinderbetreuung“

zur Beachtung: Das Kind muss im gemeinsamen Haushalt leben und jünger als 15 Jahre sein - **ein behindertes Kind jünger als 18 Jahre.**

Kinderbetreuungsfonds des Landes

s. Kapitel „Kinderbetreuung“

Steuerliche Absetzbarkeit von Kinderbetreuung

s. Kapitel „Steuererleichterungen“

14.1.1 Erhöhte Familienbeihilfe

Erhöhte Familienbeihilfe beträgt € 189,20 pro Monat und wird gewährt, wenn:

- der Grad der Behinderung beim Kind mindestens 50 % beträgt
- oder bei volljährigen Kindern, wenn es dem Kind dauerhaft nicht möglich ist, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen
- Anspruch auf reguläre Familienbeihilfe besteht.

Erhöhte Familienbeihilfe kann bei Erreichen der Volljährigkeit bei dauernder Erwerbsunfähigkeit weitergehend auch ohne Altersgrenze gewährt werden.

Um den Grad der Behinderung festzustellen, erfolgt nach der Antragstellung eine Einladung zu einer sachverständigen Ärztin oder einem sachverständigen Arzt.

Seit 1. März 2023 kommt es zu einer **Verwaltungsvereinfachung** bei der Beantragung der erhöhten Familienbeihilfe für erheblich behinderte **Kinder bis zum 18. Lebensjahr**. Als Nachweis für den Erhalt der erhöhten Familienbeihilfe reichen ab diesem Zeitpunkt auch die Daten aus dem Behindertenpassverfahren aus und die Antragstellerinnen und Antragsteller bzw. die Kinder ersparen sich die bisher nötige, gesonderte ärztliche Begutachtung.

Seit 1. Jänner 2023 wird der Betrag von € 60 von der erhöhten Familienbeihilfe nicht mehr monatlich auf das Pflegegeld angerechnet. Die Berücksichtigung dieser Änderung erfolgt automatisch.

Online-Info und Formularedownload:

[erhöhte Familienbeihilfe - Bundeskanzleramt Österreich](#)
[Download Formular erhöhte Familienbeihilfe](#)

Kontaktaufnahme mit Finanzamt:

<https://www.bmf.gv.at/services/aemter-behoerden/faoe.html>

14.1.2 Pflegegeld

Pflegegeld kann bezogen werden, wenn folgende Voraussetzung gegeben ist:

- Ständiger Betreuungs- und Hilfsbedarf wegen einer körperlichen, geistigen, psychischen oder Sinnesbehinderung, die voraussichtlich mehr als 6 Monate dauern wird.
- Ständiger Pflegebedarf von zumindest mehr als 65 Stunden im Monat
- Gewöhnlicher Aufenthalt in Österreich (Gewährung von Pflegegeld im EWR-Raum und in der Schweiz unter bestimmten Voraussetzungen möglich)

88

Pflegegeld wird - je nach Ausmaß des erforderlichen Pflegebedarfes und unabhängig von Alter und Ursache der Pflegebedürftigkeit - in sieben Stufen gewährt. Die Einstufung **wird** nach Pflegebedarf in Stunden pro Monat durchgeführt.

Kinder mit Beeinträchtigungen unterliegen anderen Einstufungskriterien als erwachsene Menschen (siehe Bundespflegegeldgesetz).

Ohne Prüfung des Pflegebedarfs ist für bestimmte Personen eine MindestEinstufung festgesetzt worden wie zum Beispiel für Personen im Rollstuhl, oder Menschen mit einer starken Sehbeeinträchtigung.

Antrag:

PVA Landesstelle Salzburg, Tel. 05 03 03

Online-Info und Formularedownload:

<https://www.sozialministerium.at/Themen/Pflege/Pflegegeld.html>
oder
<https://www.pv.at/web/pflegegeld>

siehe auch Kapitel „Unterstützungen im Bereich Gesundheit und Pflege“

14.2 Pflegenden Angehörigen

14.2.1 Betriebshilfe der SVS

Der krankheits- oder unfallbedingte **Ausfall der Arbeitskraft** einer Unternehmerin oder eines Unternehmers zieht oft nicht unerhebliche finanzielle Verluste nach sich. Aus diesem Grund können bei Vorliegen von sozialer Schutzbedürftigkeit Betriebshilfeleistungen erbracht werden. Dabei handelt es sich um **freiwillige Leistungen** der gewerblichen Krankenversicherung, die Betriebsinhabenden ermöglichen sollen, den Betrieb fortzuführen. Die Inanspruchnahme von Leistungen der Betriebshilfe ist auch für die **Pflege eines behinderten Kindes** möglich.

Antrag:

SVA Landesstelle Salzburg, Tel. 050 808 808

Online-Info:

<https://www.svs.at/cdscontent/?contentid=10007.816728&portal=svsportal>

<https://www.wko.at/service/arbeitsrecht-sozialrecht/betriebshilfe-details.html>

14.2.2 Familienhospizkarenz oder Familienhospizteilzeit

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben im Rahmen der Familienhospizkarenz die Möglichkeit, sterbende Angehörige sowie ihre schwersterkrankten Kinder über einen bestimmten Zeitraum zu begleiten. Es gibt einen Rechtsanspruch.

Folgende Varianten sind möglich:

- Herabsetzung der Arbeitszeit (Teilzeit)
- Änderung der Lage der Arbeitszeit (z.B. Frühdienst auf Spätdienst)
- Freistellung von der Arbeitsleistung gegen Entfall des Entgelts (= Karenz)

89

Wer kann Familienhospizkarenz beantragen

Die Sterbebegleitung oder die Begleitung schwersterkrankter Kinder kann für nahe Angehörige in Anspruch genommen werden. Als nahe Angehörige gelten Ehegatten, eingetragene Partner und Partnerinnen, Lebensgefährten und Lebensgefährtinnen, Kinder, Wahl- oder Pflegekinder, (Ur-) Enkel und Enkelinnen, Eltern und (Ur-) Großeltern, Geschwister, Schwiegereltern und Schwiegerkinder, Wahl- und Pflegeeltern sowie leibliche Kinder des Ehegatten, des Lebensgefährten und des eingetragenen Partners. Es muss kein gemeinsamer Haushalt gegeben sein.

Personen, die eine Familienhospizkarenz vereinbart haben, haben Anspruch auf **Pflegekarenzgeld** (= im Normalfall Höhe des Arbeitslosengeldes). Darüber entscheidet das Sozialministeriumsservice. Unter Umständen ist zusätzlich zum Pflegekarenzgeld finanzielle Unterstützung im Rahmen des **Familienhospizkarenz-Härteausgleichsfonds** möglich.

Beides kann mit einem Formular beantragt werden!

Weitere Infos & Antrag:

[Informationen zur Familienhospizkarenz](#)

[Broschüre - Das Pflegekarenzgeld](#)

Fragen zum Pflegekarenzgeld: Tel. 05 99 88 österreichweit (Mo - Do: 8 - 15:30 und Fr: 8 - 14:30)

Familienservice des Bundeskanzleramtes: Tel. 0800-240 262 österreichweit (Mo - Do: 9.00 - 15.00)

14.2.3 Finanzamt - Arbeitnehmer- und Arbeitnehmerinnenveranlagung

Ein steuerrechtlicher Freibetrag für Mehraufwendungen für Kinder mit Behinderung: Beziehen Personen erhöhte Familienbeihilfe für ihr Kind und haben finanziell außergewöhnliche Belastungen zu tragen, kann ein steuerlicher Freibetrag geltend gemacht werden.

Online-Info:

[Steuerrechtlicher Freibetrag für Kinder mit Behinderungen](#)

s. auch unten „Steuervorteile“ und Kapitel „Steuererleichterungen“

14.2.4 Pflegekarenz, Pflegezeit

Um eine bessere Vereinbarkeit von Pflege und Beruf zu gewährleisten, besteht für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Möglichkeit der Vereinbarung einer Pflegekarenz (gegen gänzlichen Entfall des Arbeitsentgeltes) oder einer Pflegezeit (gegen aliquoten Entfall des Arbeitsentgeltes).

Voraussetzungen dafür sind:

- bei nahen Angehörigen eine PflegegeldEinstufung (mind. Stufe 3 bzw. Stufe 1 bei minderjährigen oder an Demenz erkrankten nahen Angehörigen)
- eine schriftliche Vereinbarung mit der Arbeitgeberin, dem Arbeitgeber
- ein ununterbrochenes Arbeitsverhältnis von zumindest drei Monaten unmittelbar vor Inanspruchnahme der Pflegekarenz/Pflegezeit.

90

Weitere Infos & Kontakt:

[Onlineinformationen zu Pflegekarenz und Pflegezeit](#)

oder

[Onlineinformation der AK zu Pflegekarenz und Pflegezeit](#)

Tel. Sozialministeriumservice: Landesstelle Salzburg Tel. 0662/88983-0

Bürgerservice des Sozialministeriums: (österreichweit und kostenlos): Tel. 0800 201 611

Pflegeberatung Land Salzburg: Tel. 0662/ 8042 - 3533

Antrag:

<https://www.oesterreich.gv.at/formsearch/form/1002>

14.2.5 Pflegekarenzgeld

Um pflegende und betreuende Angehörige im Falle einer Pflegekarenz/Pflegezeit oder einer Familienhospizkarenz/Familienhospizzeit finanziell zu unterstützen, gibt es einen Rechtsanspruch auf Pflegekarenzgeld.

Anspruch auf das Pflegekarenzgeld haben

- Beschäftigte mit privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen
- Bundes-, Landes- und Gemeindebedienstete
- Beziehende eines Arbeitslosengeldes oder einer Notstandshilfe
- Personen, die eine Pflegekarenz oder eine Pflegezeit vereinbart haben
- Personen, die eine Familienhospizkarenz in Anspruch nehmen
- Personen, die eine Begleitung eines Kindes bei Rehabilitationsaufenthalt absolvieren

Neue Fristen bei der Antragstellung auf Gewährung von Pflegekarenzgeld ab 1. Jänner 2023:

Erfolgt die Antragstellung auf Pflegekarenzgeld innerhalb von zwei Monaten ab Beginn der Pflegekarenz, Pflegezeit oder Familienhospizkarenz, so gebührt das Pflegekarenzgeld bereits ab Beginn dieser Maßnahme. Wird der Antrag nach dieser Frist, jedoch vor dem Ende der Pflegekarenz, der Pflegezeit oder Familienhospizkarenz gestellt, gebührt das Pflegekarenzgeld ab dem Tag der Antragstellung. Anträge, die nach dem Ende der Pflegekarenz, Pflegezeit oder Familienhospizkarenz gestellt werden, werden als verspätet zurückgewiesen.

Online-Infos & Antrag:

<https://www.oesterreich.gv.at/de/themen/pflege/5/1/Seite.360529>

zu Pflegefreistellung s. Kap. „Kinderbetreuung“

14.2.6 Freiwillige Versicherung für pflegende Angehörige

Die freiwillige Pensionsversicherung bietet pflegenden Angehörigen eine kostenlose Möglichkeit, ihre soziale Absicherung zu stärken und Versicherungslücken zu vermeiden.

Es gibt folgende Möglichkeiten:

- Weiterversicherung für pflegende Angehörige
- Selbstversicherung für pflegende Angehörige
- Selbstversicherung für die Pflege eines behinderten Kindes

Weitere Infos und Antrag:

[Onlineinformation der PVA zur freiwilligen Versicherung für pflegende Angehörige](#)

und

[Onlineinfo der ÖGK zur Mitversicherung pflegende Angehörige](#)

PVA: Tel. 05 03 03

91

14.2.7 Unterstützung für pflegende Angehörige bei Ersatzpflege

Mit Hilfe von Tageszentren, Kurzzeitpflegeplätzen, Haushaltshilfen, Pflegediensten erfahren pflegende Angehörige dauerhafte oder auf limitierte Zeit beschränkte Entlastung. Um sich diese Pflege leisten zu können werden unterschiedliche finanzielle Unterstützungen angeboten.

Voraussetzung:

Man pflegt seit mindestens einem Jahr

- einen nahen Angehörigen mit der Pflegestufe 3 bis 7
- einen nahen Angehörigen mit nachweislich demenzieller Erkrankung und mindestens Pflegestufe 1

einen minderjährigen, nahen Angehörigen mit mindestens Pflegestufe 1 und ist wegen Krankheit, Urlaub oder aus sonstigen wichtigen Gründen verhindert, diese Pflege selbst zu erbringen.

Die Zuwendung zur Unterstützung pflegender Angehöriger ist eine finanzielle Unterstützung, um sich durch eine professionelle oder private Ersatzpflege vertreten lassen zu können. Förderbar ist eine Ersatzpflege von **mindestens** einer Woche. Nur bei demenziell erkrankten Personen und bei minderjährigen Pflegebedürftigen ist die Förderung bereits für eine Ersatzpflege ab vier Tagen möglich.

Infos und Antrag:

[Onlineinformation zur Unterstützung pflegender Angehörige](#)

Sozialministeriumservice Tel. 05 99 88 österreichweit/ Landesstelle Salzburg Tel. 0662/88983-0

s. auch Kapitel „Unterstützungen im Bereich Pflege und Gesundheit“

14.3 Weitere Unterstützungen und Zuschüsse

14.3.1 Anschaffung eines Assistenzhundes

Um die Mobilität bei der Ausübung einer Arbeit zu erhöhen, kann eine Förderung zur Anschaffung eines Assistenzhundes gewährt werden. Antragstellende müssen mindestens einen Grad der Behinderung von 50 % haben.

Als Assistenzhund gelten Blindenführhunde, Servicehunde und Signalhunde. Eine Zuwendung für Therapiehunde kann nicht erfolgen.

Maximale Förderung für Blindenhunde € 38.528 für Signal- und Servicehunde € 13.760 für nicht berufstätige Personen kann ein Assistenzhund mit max. € 6.000 gefördert werden.

92

Antrag:

Sozialministeriumservice Landesstelle Salzburg, Tel. 0662 88 9 83 - 0

Online-Info, Formulardownload und Online-Antrag:

[Richtlinie Assistenzhunde](#)

oder

[Onlineinformation Assistenzhund](#)

14.3.2 Ausbildungsbeihilfen

Für den behinderungsbedingten Mehraufwand bei einer Schul- oder Berufsausbildung kann eine Ausbildungsbeihilfe gewährt werden.

Voraussetzungen:

- Schülerinnen und Schüler nach Abschluss der 10. Schulstufe (mittlere oder höhere Schule)
- Schülerinnen und Schüler an einer Pflichtschule in einem Internat
- Schülerinnen und Schüler, die nach Beendigung der Pflichtschulausbildung eine Schul- oder Berufsausbildung in einer Unterrichts- oder Ausbildungseinrichtung absolvieren, deren Zeugnisse staatlich anerkannt werden
- Studierende, die an einem Vorbereitungslehrgang für die [Studienberechtigungsprüfung](#) teilnehmen
- Schülerinnen und Schüler in Ausbildung zum Krankenpflegefachdienst
- Auszubildende an einer Hebammenlehranstalt
- Lehrlinge
- Studierende, die im Ausland in einer vergleichbaren Schul- oder Berufsausbildung stehen

Wichtig ist, dass der behinderungsbedingte Mehraufwand mit Kostenvoranschlägen und Rechnungen nachgewiesen wird.

Die Förderung kann bis zu € 714 monatlich betragen. Die genaue Höhe der Förderung richtet sich u.a. nach der Höhe des behinderungsbedingten Mehraufwandes - außerdem werden weitere erhaltene Beihilfen und Zuschüsse (z.B. [Studienbeihilfe](#)) abgezogen. Erkundigen Sie sich bei der zuständigen [Landesstelle des Sozialministeriumservice](#).

Antrag:

Sozialministeriumservice Landesstelle Salzburg, Tel. 0662 88 9 83 - 0

Online-Info, Formulardownload und Online-Antrag:

[Ausbildungsbeihilfe](#)

14.3.3 Behindertenpass

Anspruch auf einen Behindertenpass haben Personen mit einem Grad der Behinderung (GdB) oder einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von mindestens 50 % die in Österreich ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Oder glaubhaft machen, dass sie sich aus beruflichen oder persönlichen Gründen regelmäßig in Österreich aufhalten. Staatsbürgerinnen und Staatsbürger aus Nicht-EU-Ländern haben einen gültigen Aufenthaltstitel vorzuweisen.

Vorteile:

Fahrpreisermäßigungen:

50 % Ermäßigung auf ÖBB Standard-Einzelfahrkarten. Einzige Voraussetzung: Ein Behindertenpass nach dem Bundesbehindertengesetz oder Schwerkriegsbeschädigtenausweis mit dem **Eintrag des Grades der Behinderung von mind. 70 %** oder mit dem Vermerk „Die Inhaberin/der Inhaber kann die Fahrpreisermäßigung nach dem Bundesbehindertengesetz in Anspruch nehmen“.

Eine **Begleitperson** reist ebenfalls gratis, wenn die Notwendigkeit nachgewiesen werden kann, etwa bei blinden Menschen und Personen im Rollstuhl oder Eintrag im Behindertenpass „Bedarf einer Begleitperson“.

Euro-key, ein Schlüssel zur Benützung von z.B. **WC-Anlagen**, die behinderten Menschen vorbehalten sind (Nachweis: Entweder Parkausweis gem. § 29 b StVO oder Zusatzeintragung im Behindertenpass über die Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel)

Eventuell Befreiung von Studiengebühren: Bei der jeweiligen Ausbildungsstätte erkundigen.

Versicherte bei der Sozialversicherungsanstalt der Selbstständigen (SVS) mit einer Behinderung ab 50 % (Eintragung im Behindertenpass) erhalten eine Befreiung vom Selbstbehalt (Kostenanteil = 20 %) für Leistungen aus dieser Versicherung. Ein Antrag bei der Versicherung ist erforderlich!

Mobilitätsförderungen: Die Mobilitätsförderung dient dazu, dass die Kosten für die Erreichung eines Arbeitsplatzes sowie die Ausübung der Beschäftigung möglich ist/bleibt (Zum Beispiel finanzielle Hilfe zur Erlangung eines Führerscheines oder Mobilitätzuschusses).

Preisermäßigungen bei Freizeit- und Kultureinrichtungen (bitte immer vor dem Kartenerwerb anfragen!)

Vorteile für PKWs siehe „rund ums Auto - Mobilität“

Antrag:

Sozialministeriumservice Landesstelle Salzburg, Tel. 0662 88 9 83 - 0

Online-Info und Formularedownload:

[Behindertenpass und Parkausweis](#)

14.3.4 Fahrtkostenersatz bei Therapie

Anspruch: Eltern, die mit ihren Kindern mit Behinderung regelmäßig zur Therapie oder zu einer Ärztin oder zu einem Arzt müssen, können bei ihrer Krankenkasse um Ersatz ihrer Fahrtkosten ansuchen. Die Höhe der Rückvergütung ist abhängig von der Distanz zum Wohnort und der Art des Verkehrsmittels.

Es wird nur die Fahrt zu der nächstgelegenen Vertragsärztin oder dem nächstgelegenen Vertragsarzt bzw. zur nächstgelegenen Vertragseinrichtung vergütet.

Auch Fahrtkosten zu Hilfsmittelfirmen können rückerstattet werden.

Antrag:

Nähere Informationen zum Fahrtkostenersatz bei der zuständigen Krankenversicherungsanstalt

Online-Info: [Fahrtkostenersatz bei Therapie](#)

14.3.5 Therapiekostenersatz

Wenn für Kinder mit Behinderungen eine Therapie verordnet wurde, ist ein Zuschuss zu den Therapiekosten möglich. Ein Selbstbehalt ist meist zu berücksichtigen.

Weitere Info:

[Therapiekostenersatz](#)

14.3.6 Familienhärteausgleich des Bundeskanzleramtes

Finanzielle Unterstützungen (Überbrückungshilfen) zur Beseitigung oder Milderung einer Notsituation können gewährt werden, wenn:

- 94
- eine unverschuldete finanzielle Notsituation vorliegt, die durch ein besonderes Ereignis (Krankheit, Behinderung, Todesfall ...) ausgelöst wurde
 - Familienbeihilfe bezogen wird
 - alle anderen Möglichkeiten nicht ausreichen (Unterhaltsanspruch, Sozialhilfe, Wohnbeihilfe ...)

Infos & Antrag und Kontakt:

<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/familie/familienhaerteausgleich/>

14.3.7 Förderungen in Zusammenhang mit Arbeit und Beschäftigung (AMS und SMS)

AMS-Förderungen und Förderungen des Sozialministeriumservice - zur Sicherung der Beschäftigung bzw. Ausgleich behinderungsbedingter Einschränkungen. Lohnkostenzuschüsse sind ebenso möglich wie Zuschüsse für die notwendigen Arbeitsplatzadaptierungen.

Antrag: AMS Salzburg Tel. 050 904 540

Infos und Sprechtag:

[Beschäftigung von Menschen mit Behinderung](#)

[SMS - Lohnförderungen](#)

Sozialministeriumservice Landesstelle Salzburg, Tel. 0662 88 9 83 - 0

14.3.8 Hilfsmittel - Kostenersatz

Wenn Hilfsmittel für Menschen mit Behinderung benötigt werden (z.B. Pflegerollstuhl, Sauerstoff, Sehbehelfe) kann von den Krankenversicherungsträgern ein Kostenzuschuss gewährt werden. Die Höhe des Kostenersatzes ist unterschiedlich und ev. Selbstbehalte sind zu berücksichtigen. Der Selbstbehalt entfällt bei Personen, welche erhöhte Familienbeihilfe beziehen oder von der Rezeptgebühr befreit sind. Restkosten können vom Amt der Landesregierung bzw. der Landesstelle des Sozialministeriumservice übernommen werden. In den Landesstellen des Sozialministeriumservice erfolgt auch eine Beratung über geeignete Hilfsmittel. Ist ein Ankauf nicht zweckmäßig oder gewünscht, können manche Hilfsmittel bei verschiedenen Institutionen, z.B. Anbietern von Sozialen Diensten, Sanitätshäusern und Krankenkassen gegen Gebühr ausgeliehen werden.

Antrag:

Sozialministeriumservice Landesstelle Salzburg, Tel. 0662 88 9 83 - 0 oder bei den zuständigen Krankenversicherungsträgern

Online-Info: [Kostenersatz bei Hilfsmittel](#)

In bestimmten Fällen, wenn andere Kostenträger keine finanzielle Unterstützung bieten, übernimmt die Behindertenhilfe (Antrag bei Bezirksämtern bzw. Magistrat) die Kosten für Hilfsmittel: [Hilfeleistungen nach dem Salzburger Teilhabegesetz](#)

14.3.9 Hilfsmittel - Kostenersatz durch die Unterstützungsstelle für Kriegsopfer und Menschen mit Behinderungen

Eine Kostenübernahme/Teilfinanzierung von Hilfsmitteln für Menschen mit Behinderung kann durch die Unterstützungsstelle für Kriegsopfer und Menschen mit Behinderungen erfolgen.

Antrag:

Land Salzburg Abteilung 3, Tel.: 0662 8042-3559,
Hinweis: Antragstellung unbedingt vor Kauf des Hilfsmittels stellen!

95

Infos: https://www.salzburg.gv.at/soziales_/Seiten/salkof.aspx

14.3.10 Inkontinenzbehelfe (Windeln) auf Rezept

Sie sind mit einer ärztlichen Verordnung für Kinder ab 4 Jahren als auch für erwachsene Menschen mit Pflegebedarf erhältlich. Die Abgabe erfolgt über Vertragspartnerbetriebe der Versicherungsanstalten. Bei der ÖGK z.B. ist eine Kostenbeteiligung der Anspruchsberechtigten in der Höhe von 10 % vorgesehen.

Online-Info:

<https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/?contentid=10007.870498&portal=oegkportal>

14.3.11 Krankenhilfe des Landes Salzburg für Menschen mit Behinderungen

Menschen mit Behinderungen, denen eine Maßnahme der Hilfe zur Teilhabe (ausgenommen für orthopädische Hilfsmittel...) gewährt wird, ist für die Dauer der Hilfeleistung auch die notwendige Krankenhilfe zu leisten, wenn sie weder nach den Vorschriften des ASVG noch nach anderen gesetzlichen Vorschriften krankenversichert sind.

Das Land kann nach formlosem Antrag die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung übernehmen (zuständig Land Salzburg Abteilung 3).

Salzburger Teilhabegesetz:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrSbg&Gesetzesnummer=10000366>

14.3.12 Orientierungs- und Mobilitätstraining

Menschen mit Behinderung können Förderungen für ein Orientierungs- und Mobilitätstraining oder für ein Training zur Erlangung von kommunikations- und lebenspraktischen Fähigkeiten gewährt werden.

Geförderte Schulungen für blinde und sehbehinderte Menschen bietet der Salzburger Blinden- und Sehbehindertenverband an.

Informationen unter: <https://www.bsvs.at/>

14.3.13 Persönliche Assistenz

Die Persönliche Assistenz im Privatbereich (PAP) ist ein Leistungsangebot des Landes Salzburg. Weiters gibt es die Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz (PAA), die für Menschen mit Behinderungen eine Unterstützung am Arbeitsplatz, am Arbeitsweg und bei Ausbildungen (Studium, Lehre, Praktikum) bietet. Die PAA wird vom Sozialministeriumservice organisiert.

Persönliche Assistenz soll Unterstützung in bestimmten Lebensbereichen bieten sowie die Selbstbestimmung und die unabhängige Lebensführung von Menschen mit Behinderungen stärken.

Neben dem unmittelbaren Bezug von Persönlicher Assistenzleistung durch Anbieterorganisationen (Caritas Sbg. und Lebenshilfe Sbg.) ist ebenso ein "Arbeitgeber-Modell" möglich, in dem Menschen mit Behinderungen eigenverantwortlich und selbstbestimmt mittels zur Verfügung gestelltem Budget eigene Assistentinnen oder Assistenten beschäftigen können:

96

Privatbereich:

[Persönliche Assistenz im Privatbereich](#)

Arbeitsplatz:

[Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz](#)

Antrag:

[Antrag auf persönliche Assistenz](#)

Kontakt:

PAP im Privatbereich: Amt der Salzburger Landesregierung, Referat 3/05 - Behinderung und Inklusion, Koordinationsstelle Persönliche Assistenz, Fischer-von-Erlach-Straße 47, 5020 Salzburg
Telefon: +43 662 8042-3554, E-Mail: persoenliche.assistenz@salzburg.gv.at

PAA am Arbeitsplatz: Sozialministeriumservice - Landesstelle Salzburg, Auerspergstraße 67a, 5020 Salzburg
Telefon: +43 662 88 983-0, Mail: post.salzburg@sozialministeriumservice.at

14.3.14 Schulfahrtbeihilfe und Lehrlingsfahrtbeihilfe

Die Schulfahrtbeihilfe wird an Lehrlinge, Schülerinnen und Schüler ausbezahlt, wenn der Wohnort mehr als 2 km vom Ausbildungswohnort entfernt liegt und keine unentgeltliche Beförderung möglich ist. Die 2-km-Grenze gilt nicht für Schülerinnen und Schüler bzw. Lehrlinge mit Behinderung. Die Höhe der Beihilfe ist abhängig von der Distanz zwischen Schule und Wohnort sowie von der Anzahl der Schultage in der Woche.

Ist eine Schülerin oder ein Schüler aufgrund der Entfernung des Ausbildungsortes auf eine Zweitunterkunft angewiesen so kann er oder sie unter gewissen Voraussetzungen eine Heimfahrtbeihilfe beantragen.

Infos & Antrag: beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt

Online-Info:

[Schulfahrtbeihilfe](#)

Formulardownload: <https://afs-formulare.bmf.gv.at/IDOC/FormServlet?fid=7957>

s. auch die Kapitel „Fördertipps für Schülerinnen und Schüler“ und „Fördertipps für Lehrlinge“

14.3.15 Steuervorteile

Bei Vorliegen von körperlichen oder geistigen Behinderungen vermindern Pauschalbeträge das angerechnete Einkommen. Steuerpflichtige gelten als behindert, wenn der Grad der Behinderung mindestens 25 % beträgt. Der Pauschalbetrag ist abhängig vom Grad der Behinderung. Bei ganzjährigem Bezug von Pflegegeld steht der Pauschalbetrag nicht zu. Alleinverdienende oder Personen, bei denen die Einkünfte der (Ehe-)Partnerin oder des (Ehe-)Partners € 7.411 (im Jahr 2026) nicht übersteigen, können auch Mehraufwendungen auf Grund einer Behinderung der (Ehe-)Partnerin oder des (Ehe-)Partners geltend machen.

Weiters können folgende außergewöhnliche Belastungen steuerlich geltend gemacht werden:
Geltendmachung von nicht regelmäßig anfallenden Aufwendungen für Hilfsmittel (z.B. Rollstuhl, rollstuhlgerechte Adaptierung der Wohnung, Hörgerät oder Blindenhilfsmittel).

Geltendmachung von Heilbehandlungen wie Arzt- und Spitalskosten, Kur- und Therapiekosten sowie Kosten für Medikamente, die im Zusammenhang mit der Behinderung stehen.

Freibetrag für Personen mit eigenem KFZ, denen die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel aufgrund ihrer Behinderung nicht zugemutet werden kann.

Absetzbarkeit von Taxikosten und weitere Steuervorteile, s. unten „Online-Info“

Diätverpflegung

Betreuungskosten bei einer Betreuung zu Hause sind ab Pflegestufe 1 abzugsfähig (gilt auch für unterhaltspflichtige Personen, welche die Aufwendung tragen)

Die zusätzlichen **Kosten für Kinder**, welche bei der Arbeitnehmerveranlagung berücksichtigen werden können, hängen vom Grad der Behinderung des Kindes ab:

Ein Kind gilt dann als behindert, wenn der Grad der Behinderung mindestens 25 % beträgt.

Behinderung von 25 bis 49 %: Hier können die Krankheitskosten, die beim Thema „Außergewöhnliche Belastungen“ aufgezählt werden, ohne Selbstbehalt geltend gemacht werden.

Behinderung ab 50 %: Ab diesem Behinderungsgrad besteht Anspruch auf erhöhte Familienbeihilfe. In diesem Fall können entweder die tatsächlichen Aufwendungen abzüglich des Pflegegeldes geltend gemacht werden, oder ein Freibetrag von € 262 monatlich, bei dem das Pflegegeld gegen gerechnet wird. Zusätzlich können ohne Abzug des Selbstbehaltes Aufwendungen für Hilfsmittel, die Kosten für die Heilbehandlung und die Kosten für eine Sonder-, eine Pflegeschule oder für eine "Behindertenwerkstätte" von der Steuer abgeschrieben werden.

Antrag: über das zuständige Wohnsitzfinanzamt

Online-Info:

[Steuern und Behinderungen](#)

[Außergewöhnliche Belastungen auf Grund einer Behinderung](#)

Für Kinder:

[Außergewöhnliche Belastungen für behinderte Kinder](#)

s. auch Kapitel „Steuererleichterungen“

14.3.16 Technische Arbeitshilfen

Die Beschaffung und Instandsetzung von technischen Arbeitshilfen (z.B. orthopädischer Bürostuhl etc.), die es ermöglichen einen Beruf ausüben zu können und die Ausbildung zum Gebrauch solcher Arbeitshilfen, können bis zu 100 % übernommen werden.

Der Förderantrag kann vom Dienstnehmer/von der Dienstnehmerin oder der Dienstgeberin/dem Dienstgeber gestellt werden.

Benötigt ein Mensch mit Behinderungen auf dem Weg zur Arbeit und/oder während der Arbeit eine persönliche Unterstützung, um zur Arbeit zu gelangen oder bei Tätigkeiten, die aufgrund der Behinderung nicht durchführbar sind, ist es möglich unter bestimmten Voraussetzungen (ab Pflegestufe 3 bzw. 5) um eine "Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz" anzusuchen.

Antrag:

Sozialministeriumservice Landesstelle Salzburg, Tel. 0662 88 9 83 - 0

Online-Info, Online-Antrag und Formulardownload:

[Arbeitsplatzbezogene Förderungen](#)

98

14.3.17 Unterstützungsfonds der Krankenkassen

Die Krankenversicherungsträger bieten mit ihren Unterstützungsfonds Hilfe bei finanziellen Belastungen im Zusammenhang mit einer Krankheit oder medizinischen Behandlungen. Diese freiwilligen Zuschüsse gibt es für alle, die sich in "besonders berücksichtigungswürdigen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen" befinden. Das bedeutet, dass finanzielle Hilfe für diejenigen zur Verfügung steht, die durch hohe Ausgaben für Krankheiten oder Behandlungen in finanzielle Schwierigkeiten kommen (würden).

Online-Info zu Unterstützungsfonds der ÖGK und SVS:

Tel ÖGK: 05 0766-178015

Tel SVS: 050 808 808

<https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/?contentid=10007.870473&portal=oegkportal>

<https://www.svs.at/cdscontent/?contentid=10007.816523>

s. auch Kapitel „Unterstützungen im Bereich Gesundheit und Pflege“

14.3.18 Übernahme von Schulungskosten

Schulungskosten können für folgende Weiterbildungen übernommen werden:

- externe Schulungen
- Weiterbildungen
- Arbeitserprobungen zur Erlangung eines Arbeitsplatzes bzw. bei der Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit
- zur Sicherung eines Arbeitsplatzes

Die Kosten werden nur übernommen, insofern sie nicht von anderen Kostenträgern (zum Beispiel vom Arbeitsmarktservice) oder vom Dienstgeber oder der Dienstgeberin finanziert werden.

Nichtbehinderungsbedingte Schulungskosten, die einen Arbeitsplatz sichern, können bis zu 50 % ersetzt werden.

Antrag:

Sozialministeriumservice Landesstelle Salzburg, Tel. 0662 88 9 83 - 0

Online-Info, Formulardownload und Online-Antrag:

[Schulungskosten](#)

14.3.19 Unterstützungsfonds des Sozialministeriumservice

Aus diesem Fonds können Zuschüsse für Menschen mit Behinderung für behinderungsbedingt notwendige Wohnraumadaptierungen, Autoadaptierungen, Rampen und weitere Hilfsmittel gewährt werden, wenn der Grad der Behinderung mindestens 50 % beträgt und keine arbeitsmarktbezogenen Förderungen (z. B. zur beruflichen Integration) in Anspruch genommen werden können.

Antrag:

Sozialministeriumservice Landesstelle Salzburg Tel. 0662/88 983-0

Online-Info und Formulardownload:

[Unterstützungsfond für Menschen mit Behinderung](#)

14.3.20 Übernahme von Gebärdensprachdolmetschkosten

Für Gehörlose und hochgradig Schwerhörige können Dolmetschkosten für berufliche Angelegenheiten übernommen werden. Dolmetschkosten für Schulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen können dann gefördert werden, wenn sie zur Erlangung oder Sicherung eines Arbeitsplatzes erforderlich sind.

Antrag:

Sozialministeriumservice Landesstelle Salzburg, Tel. 0662 88 9 83 - 0

Online-Info, Formulardownload und Online-Antrag:

[Individualförderungen zur berufl. Eingliederung von Menschen mit Behinderung - Seite 24 ff](#)

Weitere finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten s. Kap. „Knappe Kassa und finanzielle Notlagen“

14.4 Barrierefreies Bauen und Wohnen

s. auch oben „Unterstützungsfonds des Sozialministeriumservice“

14.4.1 Zuschuss behindertengerechte Wohnraumadaptierung

Personen mit einer erheblich dauernden Beeinträchtigung sowie Personen mit erheblichen altersbedingten Einschränkungen können einen Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für eine barrierefreie Wohnraumadaptierung stellen, sofern sie ihren Hauptwohnsitz im Bundesland Salzburg haben. Bezuschusst werden zum Beispiel Umbauten im Bad, Treppenlifte, Rampen usw.

Info:

Land Salzburg, Behindertenreferat Abteilung 3, Frau Schwaiger: Tel. 0662/ 80 42 DW 3559

Online-Info und Formulardownload Land Salzburg:

https://www.salzburg.gv.at/soziales_/Seiten/salkof.aspx

14.4.2 Zuschuss durch Wohnbauförderung des Landes

Für Maßnahmen zur alters- oder behindertengerechten Ausstattung kann im Rahmen der Wohnhaussanierungsförderung ein Zuschuss gewährt werden. Die maximal förderbaren Sanierungskosten betragen bis zu etwa € 30.000 pro Wohnung, wobei ein Förderzuschuss von etwa 20 % bis 30 % möglich ist.

Online-Info:

https://www.salzburg.gv.at/bauenwohnen_/Seiten/sanierungsfoerderung.aspx

und

https://www.salzburg.gv.at/bauenwohnen_/Documents/wbf_sanierung.pdf

Assistenz zum Antrag:

<https://assistent.energieausweise.net/?rh=1621e4c064aab4>

Amt der Salzburger Landesregierung Abteilung 10, Wohnbauförderung,
Fanny-von-Lehnert-Straße 1, Postfach 527, 5010 Salzburg,
Tel. 0662 8042 3000

14.5 Rund um´s Auto - Mobilität

14.5.1 Behindertenfahrdienst

Voraussetzung: Für die Inanspruchnahme des Fahrdienstes ist ein Behindertenpass erforderlich.

Kosten: Die Kosten richten sich nach der Wegstrecke (Zonen) und sind mit Fahrscheinen (Preis der öffentlichen Verkehrsmittel) zu bezahlen.

Anbieter: Fahrten können bei folgenden Anbieterorganisationen gebucht werden:

Rotes Kreuz Salzburg, Salzburg, Sterneckstraße 32,

Tel. 0662/8144 - 11334, Mail: behindertenfahrdienst@s.rotekreuz.at

Arbeiter-Samariterbund Salzburg, Salzburg, Michael-Walz-Gasse 18a,

Tel. 0662/ 81 25, Mail: office@samariterbund.eu

Online-Info:

<https://www.rotekreuz.at/salzburg/behindertenfahrdienst>

und <https://www.die-samariter.at/fahrdienst/>

14.5.2 Motorbezogene Versicherungssteuer - gratis Autobahnvignette und Maut

Menschen mit Behinderung erhalten seit 1. Dezember 2019 - bei Vorliegen aller Voraussetzungen, automatisch von der ASFINAG eine kostenlose digitale Jahresvignette für das auf sie zugelassene mehrspurige Kfz. Erforderlich ist, dass sie von der motorbezogenen Versicherungssteuer befreit sind. Bei einer Neuanschaffung ab dem 1. Dezember 2019 eines entsprechenden Kfz verständigt die jeweilige Kfz-Versicherung die ASFINAG, die die digitale Vignette in weiterer Folge aktiviert.

Achtung: ab 29. November 2021 kann die Befreiung unter bestimmten Umständen auch - im Rahmen einer Zulassungsbesitzgemeinschaft - gemeinsam mit nicht begünstigten Personen in Anspruch genommen werden

Seit 1. Dezember 2023 unterliegen nur Fahrzeuge mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse (tzGm) bis 3,5 Tonnen der zeitabhängigen Mautpflicht (Vignetten-Pflicht), ab 3,5 Tonnen tzGm besteht GO-Maut Pflicht. Die Gratis-Jahresvignette steht daher nur für Fahrzeuge mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse bis 3,5 Tonnen zu. Für vor dem 1. Dezember 2023 zugelassene Fahrzeuge besteht eine [Übergangsregelung](#).

Antrag:

Das Ansuchen auf Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer und auf die gratis Autobahnvignette muss in einer örtlich zuständigen Zulassungsstelle gestellt werden. Elektrofahrzeuge benötigen einen separaten Antrag für die Gratis-Vignette.

Sie können sich für das Ansuchen auf die Begünstigungen durch eine andere eigenberechtigte Person vertreten lassen. Beachten Sie, dass diese Person eine Vollmacht bei der Zulassungsstelle vorweisen muss.

101

Maut:

Seit 1. Jänner 2022 können alle, die über eine kostenlose Digitale Jahresvignette für Menschen mit Behinderung verfügen (Gratisvignette), ohne die Vorlage zusätzlicher Nachweisdokumente auch eine Digitale Streckenmaut-Jahreskarte für Menschen mit Behinderung an den ASFINAG-Mautstellen beziehen.

Online-Info:

[Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer und zur Gratis-Vignette](#)

Maut:

<https://www.asfinag.at/maut-vignette/streckenmaut/>

14.5.3 Parkausweis (Ausweis nach § 29b StVO)

Mit diesem Ausweis können Parkerleichterungen in Anspruch genommen werden. Die Bestimmungen gelten auch für Lenkerinnen und Lenker von Fahrzeugen, während sie dauerhaft mobilitätseingeschränkte Personen befördern. Voraussetzung für die Ausstellung des Parkausweises ist der Besitz eines Behindertenpasses mit der **Zusatzeintragung** im Behindertenpass über die Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel.

Online-Info, Antrag und Formulardownload:

[Parkausweis für Menschen mit Behinderungen](#)

14.5.4 Taxikarte

Die Taxikarte ersetzt ab 1.3.2023 die Taxigutscheine.

Unter bestimmten Voraussetzungen erhalten Menschen mit Behinderung in der Stadt Salzburg vom Magistrat eine Taxikarte.

Infos unter Tel. 0662/8072 DW 3202, aktivundmobil@stadt-salzburg.at

Online-Info und Antrag Taxi-Karte

<https://www.stadt-salzburg.at/taxi-karte/>

14.5.5 Urlaubs- und Freizeitmöglichkeiten mit Betreuung

Beratung für Ferienanbieter zum Thema Inklusion:

Fr. Barbara Schubert, Behindertenbeauftragte der Erzdiözese, E-mail: barbara.schubert@eds.at

Tel. 0676/ 87 46 23 76

Im Bereich Stadt Salzburg ist auch die Mithilfe bei der Organisation von Betreuungspersonal möglich

Behindertenerholung des Landes Salzburg (über Volkshilfe Salzburg):

<https://www.volkshilfe-salzburg.at/inklusion/erholungsurlaube/>

Tel. 0662/42 39 39-16

Verein Active - Freizeitbegleitung für Menschen mit Beeinträchtigungen:

<https://www.verein-active.at/leistungen.php>

Mobil: +43 (0)680/3349976, mail: info@verein-active.at

Rotes Kreuz Oberösterreich - Betreutes Reisen für Menschen mit Behinderung:

<https://www.rotekreuz.at/oberoesterreich/betreutes-reisen>

Tel.: 0732/7644-579

Katholische Jugend - Erzdiözese Salzburg:

<https://katholische-jugend.at/salzburg/veranstaltung/spirisplash/>

Integrative Feriencamps für Kinder und Jugendliche im Sommer:

<https://www.salzburg.gv.at/themen/gesellschaft/familie/ferienprogramme>

Mirno More Friedensflotte - Segeltörns für Menschen mit Behinderung - Törn für Erwachsene im Frühling, Törn für Jugendliche und junge Erwachsene im Herbst:

<https://www.friedensflotte.org/>

Freizeit PSO, Urlaub und Skikurse für Menschen mit Behinderung:

<https://www.freizeit-psy.at/>

Caritas Salzburg - iCamps

Integrative Feriencamps für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung

caritas-salzburg.at

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit! Wird jährlich erweitert.

14.5.6 Zuschuss zum Ankauf eines PKWs

Beim Neukauf und bei der Adaptierung eines Kraftfahrzeuges kann ein Ansuchen auf Gewährung einer Beihilfe (Darlehen/Zuschuss) gestellt werden. Dies ist maximal alle fünf Jahre möglich (gerechnet von Zulassungsdatum bis Zulassungsdatum). Die Behinderung muss durch die Zusatzeintragung: „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung“ im Behindertenpass **oder mit dem Ausweis gemäß § 29b StVO belegt sein**. Das KFZ muss auf die behinderte Person zugelassen sein.

Das Fahrzeug muss nachweislich zur Erreichung des Arbeitsplatzes dienen. Als Nachweis reicht die Vorlage des Lohnzettels.

Bei nicht berufstätigen Personen (Pensionistinnen/Pensionisten, Kinder) kann bei barrierefreier Adaptierung des Kraftfahrzeuges ein Ansuchen an den Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung gestellt werden.

Anträge für Zuschüsse und zinsenlose Darlehen können bei folgenden Stellen gewährt werden:

- Sozialministeriumservice Landesstelle Salzburg
- Sozialversicherungsträger
- Unfallversicherungsanstalt
- Bezirkshauptmannschaften

Die Förderung ist vor dem Kauf des Autos zu beantragen!

Online-Info und Formulardownload:

[Zuschuss Neukauf und/oder Adaptierung eines Kraftfahrzeuges](#)

103

14.5.7 Zuschuss zur Erlangung der Lenkerberechtigung

Den Zuschuss können begünstigte Behinderte beantragen, denen die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zumutbar ist oder die einen §29b StVO Parkausweis besitzen und wenn durch den Erwerb des Führerscheins die Aufnahme in ein Beschäftigungsverhältnis ermöglicht wird.

Voraussetzungen:

- Unzumutbarkeit der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel
- Zugehörigkeit zum Personenkreis der begünstigten Behinderten
- Zuschusshöhe: bis zu 50 % der Kosten

Online-Info und Formulardownload:

[Zuschuss zur Erlangung einer Lenkerberechtigung](#)

15 Weiterführende Links

15.1 Allgemeine Infos - Publikationen

Land Salzburg - Referat 2/06: Jugend, Familie, Integration, Generationen

Publikationen z.B. Familienjournal, Elternbriefe, etc.

Materielle Förderungen, Beratungstelefon, Familienpass, Ferienprogramme u.v.m.

https://www.salzburg.gv.at/gesellschaft_/Seiten/familie.aspx

Kontakt:

<https://www.salzburg.gv.at/dienststellen/abteilungen/202/20206>

Land Salzburg: Elementarbildung - Kinderbildung und Betreuung

<https://www.salzburg.gv.at/themen/bildung/elementarbildung>

Kontakt:

<https://www.salzburg.gv.at/dienststellen/abteilungen/202/20201>

Land Salzburg - Broschüren und Publikationen:

zu sozialen Themen:

https://www.salzburg.gv.at/soziales_/Seiten/publikationen-soziales.aspx

zu Gesellschaftsthemen:

<http://www.salzburg.gv.at/themen/gesellschaft/publikationen-gesellschaft>

Kinder- und Jugendanwaltschaft Salzburg

Broschüren für Kinder und Jugendliche sowie für Eltern bieten Information und Hilfestellung bei Themen wie: psychische Krisen, gewaltfreie Erziehung, Kinderrechte u.v.m.

<https://www.kija-sbg.at/home/infomaterial/broschueren.html>

Familienportal

Informationen zu Themen rund um die Familie, Überblick zu Beratungsangeboten, Online-Rechner, **FamilienGuide 2025**, weiterführende Links zu Unterstützungsangeboten und Förderstellen, etc.

<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/familienportal>

Frauenserviceportal

Infos zu: Frauen- und Mädchenberatungsstellen, Hilfe bei Gewalt, Fördermöglichkeiten, etc.

<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/frauenserviceportal>

Familie und Partnerschaft

Informationen zu wesentlichen Themen im Bereich Familie und Partnerschaft

https://www.oesterreich.gv.at/themen/familie_und_partnerschaft.html

ÖPA - Österreichische Plattform für Alleinerziehende

Die ÖPA vertritt die Interessen von Alleinerziehenden, getrennt lebenden Eltern, Patchworkfamilien und ihren Kindern.

<https://oepe.or.at/>

Sozialleistungen im Überblick - Lexikon der Ansprüche und Leistungen - Herausgeber AK Wien:

<https://www.sozialleistungen.at/c/SL8325663/Ueber-Sozialleistungen-im-Ueberblick>

Broschüren des Bundeskanzleramtes zum Thema Familie und Jugend:

<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/publikationen/broschueren-familie-jugend.html>

Elternbildung:

www.elternbildung.at

Wegweiser zu Ämtern und Behörden:

<https://www.oesterreich.gv.at/de>

15.2 Hilfs- und Beratungsstellen für Familien in Salzburg

Elternberatungsstellen:

Elternberatung des Landes:

<https://www.salzburg.gv.at/themen/soziales/elternberatung>

pepp Elternberatung:

<https://www.pepp.at/>

birdi:

<https://www.birdi.at/>

Familienberatungsstellen:

<https://www.familienberatung.gv.at/beratungsstellen/salzburg>

österreichweit:

<https://www.familienberatung.gv.at/>

Wegweiser der Caritas:

<https://www.caritas.at/hilfe-angebote/caritas-wegweiser>

Beratungsstellen in Salzburg:

<https://www.beratungsstellen.at/salzburg>

Frauen & Mädchen Beratungsstellen:

<https://www.frauenberatung.gv.at/>

Sozialroutenplan Salzburg:

<https://www.sozialroutenplan.at/salzburg/de>

Beratungsstellen im Flachgau - Haus Katharina in Neumarkt a.W.:

https://www.neumarkt.at/Haus_St_Katharina_4

Sozialorientierung Pongau:

<https://www.pongauhilft.at>

Beratungs- und Therapieangebote im Sozialzentrum Lungau:

https://www.salzburg.gv.at/gesellschaft_/Documents/Familie/ForumFamilie/Ber.Liste%20SOZ%20Lungau%20Jan%202025.pdf

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit!

16 Impressum

Medieninhaber: Land Salzburg, Postfach 527, 5010 Salzburg; Salzburger Bildungswerk,
Strubergasse 18/3, 5020 Salzburg

Herausgeber: Land Salzburg, Abteilung 2: Kultur, Bildung, Gesellschaft und Sport; Referat 2/06:
Jugend, Familie, Integration, Generationen, vertreten durch Wolfgang Schmidbauer, BA

Redaktion und Koordination: Manfred Weilharter, Forum Familie

Umschlaggestaltung, Satz und Grafik: Grafik Land Salzburg

Bildnachweis/Fotos: Büro LH-Stv. Marlene Svazek, BA; Forum Familie

Rechtlicher Hinweis und Haftungsausschluss - siehe Seite 4

Downloadadresse: <https://www.salzburg.gv.at/themen/gesellschaft/familie/forumfamilie>

Erscheinungstermin: April 2026



www.salzburg.gv.at/forumfamilie



**LAND
SALZBURG**